

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1982

MONTAG, 8. FEBRUAR 1982

Nr. 6

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Prüfungen zum Nachweis der beruflichen und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 BBiG	266	
Der Hessische Minister des Innern		
Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes; hier: Durchführung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	266	
Benachrichtigung in Nachlasssachen; hier: Änderung	270	
Amtliche Schreibweise der Gemeindepennamen und Beifügung von Unterscheidungsmerkmalen (§ 12 Satz 3 HGO)	271	
Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten); hier: 20. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Neufassung des § 1 der Richtlinie	272	
Öffentliches Auftragswesen; hier: 21. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Änderung der Schwellenwerte für die 1. Vergabe öffentlicher Bauaufträge; Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EG-Vorschriften 2. Vergabe öffentlicher Lieferaufträge; Einstweilige Umsetzungsregelung für die Richtlinie 77/62 EWG vom 21. 12. 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge	272	
Anerkennung von Änderungen an Atemschutzmasken	272	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	272	
Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	273	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Gemeinsamer Runderlaß betr. Haushaltsbestimmungen für die Justizverwaltung Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 79 LHO	273	
Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1982	279	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	279	
Der Hessische Minister der Justiz		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	279	
Der Hessische Kultusminister		
Bildung des „Zweckverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflagestation Edertal“	279	
Neuordnung im Evangelischen Dekanat Büdingen — Aufhebung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oberau	280	
Neue Abgrenzung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach und der Evangelischen Martin-Luther-Gemeinde Steinberg	281	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Gemeinsamer Runderlaß betr. Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten); hier: Neufassung des § 1 der Richtlinie	281	
Öffentliches Auftragswesen; hier: Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (EG) für die Vergabe öffentlicher Aufträge	282	
Hinweis auf Änderungen von VDE-Bestimmungen	282	
Der Hessische Sozialminister		
Pflegelgeld für Kinder und Jugendliche in Familienpflege und Großpflagestellen	283	
Staatliche Anerkennung der Renata-Quelle als Heilquelle	283	
Meldung zum III. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Frühjahr/Sommer 1982	283	
Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		
Gemeinsamer Erlaß betr. Richtlinien für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d Abs 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes	283	
Körtermine in Hessen im Jahr 1982; hier: Änderung	294	
Die Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Kriftel, Main-Taunus-Kreis	294	
Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 80	297	
Vorhaben der Firma Deutsche Nalco-Chemie GmbH, 6000 Frankfurt am Main 90	297	
Aufhebung der Stiftung „Soziale Wohnhilfe“, Sitz Frankfurt am Main	298	
Zulassung als Gegenschachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben bei Milch und Milchprodukten	298	
GIESSEN		
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	298	
Buchbesprechungen	298	
Öffentlicher Anzeiger	300	
Andere Behörden und Körperschaften	309	
Öffentliche Ausschreibungen	311	
Stellenausschreibungen	311	

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

133

Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 BBiG

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes führt in seiner Seminarabteilung Gießen im März 1982 Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für Ausbilder in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes durch, und zwar:

- a) schriftliche Prüfung:
am 1., 18. und 24. März 1982 — Beginn jeweils 8.00 Uhr —,
- b) mündliche Prüfung:
am 29. März 1982 — Beginn 13.30 Uhr —,
am 30. März 1982 — Beginn 9.00 Uhr —.

Den Prüfungen liegt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis stehende Ausbilder im öffentlichen Dienst vom 14. Juli 1977 (StAnz. S. 1506) zugrunde.

Anmeldungen zu den Prüfungen müssen mir bis zum 22. Februar 1982 vorliegen. Anmeldevordrucke können bei mir angefordert werden.

Anschrift: 6200 Wiesbaden, Postfach 39 29, Tel. 0 61 21/35 32 93.
Wiesbaden, 22. Januar 1982

**Der Direktor
des Landespersonalamtes
III — L S 1933 B**

StAnz. 6/1982 S. 266

134

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes;

hier: Durchführung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Bezug: Mein Rundschreiben vom 23. November 1981 (StAnz. S. 2227)

Das als Anlage abgedruckte Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 18. Dezember 1981 — 232 — 2862.450/18 I D II 4 — 221 972/1 — gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Auf folgendes weise ich besonders hin:

Zu Teil A Abschn. I.

Das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Anlage I*) zu dem vorstehend genannten Gemeinsamen Rundschreiben vom 22. Dezember 1981 ist inzwischen im BGBl. Teil I auf Seite 1566 verkündet worden.

Zu Teil A Abschn. II.

Der Empfehlung des Bundes ist im Landesbereich bereits dadurch Rechnung getragen worden, daß auf Grund meines Bezugsrundschreibens alle Kindergeldzahlungen ab 1. Januar 1982 grundsätzlich unter Vorbehalt geleistet werden. Dies ist durch das Ausdrucken eines Widerrufsvorbehalts auf den Abrechnungsnachweisen der Kindergeldbezieher geschehen. Es muß somit jeder Kindergeldbezieher mit Änderungen seines Kindergeldbezugs rechnen. Der Widerrufsvorbehalt regt dazu an, sich über die im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Rechtsänderungen zu informieren.

Hinzu kommt, daß — abgesehen von der Kürzung einzelner Kindergeldsätze, bei denen nach § 44 Abs. 3 BKGG kein Bescheid über die Minderung des Anspruchs erteilt werden muß — bei jeder künftigen Änderung des Anspruchs auf Kindergeld auf Grund des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes ein schriftlicher Bescheid zu erteilen ist (zu vgl. Teil A Abschn. III).

Für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes wird hinsichtlich der Empfehlung des Bundes zur Information der von den Rechtsänderungen betroffenen Kindergeldbezieher eine gleiche Verfahrensweise für vertretbar gehalten, sofern sie die Kindergeldzahlungen — wie im Landesbereich geschehen — unter Widerrufsvorbehalt gestellt haben.

Zu Teil A Abschn. V.

Die Vordrucke nach Anlagen 3 und 5 bis 8*) werden von der Landesbeschaffungsstelle Hessen aufgelegt werden, und zwar unter den Bestellnummern

2.30/2.31 Auf Antrag auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes/Fragebogen zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld

- 2.30-1 Ergänzungsblatt zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2a BKGG
2.30-2 Ergänzungsblatt zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 4 BKGG
2.30-3 Ergänzungserklärung für die Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld ab 1. Mai 1982
2.30-4 Merkblatt.

Die Landesbehörden werden gebeten, ihren zukünftigen Bedarf dort anzufordern. Da die Vordrucke z. Z. noch nicht zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich, den für die Zwischenzeit bestehenden Bedarf durch Fertigung von Abdrucken nach den Mustern*) zu decken.

Der Vordruck nach Anlage 5 ersetzt für Anspruchszeiten vom 1. Januar 1982 an den Vordruck Nr. 2.30/2.31 der Landesbeschaffungsstelle Hessen. Er wird entsprechend dem bisherigen Vordruck auch zur Verwendung als Fragebogen gestaltet. Die bisher zur Durchführung des aufgehobenen Abs. 4 a des § 2 BKGG verwendeten Vordrucke Nrn. 2.30-1 und 2.30-2 sind für Anspruchszeiten vom 1. Januar 1982 an weggefallen.

Da die Anlagen 1 bis 9 wegen ihres Umfanges hier nicht abgedruckt werden, wird denjenigen Stellen, die Kindergeldzahlungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes festsetzen, denen aber dieses Rundschreiben nicht gesondert zugeht, empfohlen, die Vordruckmuster bei ihrer vorgesetzten Behörde zu beschaffen.

Dieses Rundschreiben gilt auch für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes. Soweit diesen das Rundschreiben nicht gesondert zugeht, können sie einen Vordrucksatz über den jeweiligen Landrat/Kreisausschuß anfordern.

Wiesbaden, 25. Januar 1982

**Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1513 A — 1**
StAnz. 6/1982 S. 266

Anlage

Bonn, 18. Dezember 1981

Der Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit
232-2862.450/18

Der Bundesminister des Innern
D II 4 — 221 972/1

Oberste Bundesbehörden
Oberste Dienstbehörden nach dem G 131
Deutsche Bundesbank

Für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht
zuständige Minister (Senatoren) der Länder

Betr.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

*) hier nicht veröffentlicht

*) hier nicht veröffentlicht

Anlg.: — 9 —*)

Zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes geben wir im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung folgende Hinweise:

A.

Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

I.

Hiermit übersenden wir den Text des noch vor dem Jahresende 1981 zu verkündenden Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (**Anlage 1***). Das Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

II.

Die in Artikel 1 Nr. 2 des Änderungsgesetzes vorgenommene Senkung von Kindergeldsätzen ist bereits Gegenstand unseres Schnellbriefs vom 12. November 1981 gewesen.

Über die Minderung des Kindergeldes, die sich aus der Senkung der Kindergeldsätze ergibt, braucht den Berechtigten, die bereits für Dezember 1981 Kindergeld bezogen haben, kein Bescheid erteilt zu werden (§ 44 Abs. 3 BKGG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7 des Änderungsgesetzes). Jedoch empfiehlt es sich, ihnen wie allen sonstigen Kindergeldempfängern eine allgemeine Information, wie sie in der **Anlage 2*** zu diesem Schreiben formuliert ist, zukommen zu lassen.

III.

1. Die in Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a) bis g) des Änderungsgesetzes vorgenommene Einengung des Kreises der zu berücksichtigenden Kinder bleibt zugunsten der Berechtigten, die für Dezember 1981 Kindergeld bezogen haben, bezüglich der hierbei berücksichtigten Kinder bis einschließlich April 1982 außer Betracht (§ 44 Abs. 1 BKGG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7 des Änderungsgesetzes).

1.1 Das gilt auch zugunsten der Berechtigten, denen erst nach dem Monat Dezember 1981 Kindergeld für diesen Monat bewilligt wird.

1.2 Die Anwendung dieser Übergangsvorschrift endet für ein von ihr erfaßtes Kind, wenn das Kind für wenigstens einen vollen Kalendermonat keinen der Tatbestände des § 2 BKGG in der bis Ende 1981 gültigen Fassung mehr erfüllt. Die Berücksichtigung dieses Kindes für einen späteren Zeitraum richtet sich nach der neuen Fassung des § 2 BKGG.

1.3 In den in § 44 Abs. 1 BKGG bezeichneten Fällen ist die Zahlung des Kindergeldes — unter Berücksichtigung der neuen Kindergeldsätze für zweite und dritte Kinder — ohne weiteres über den 31. Dezember 1981 hinaus fortzusetzen, bis sich die maßgeblichen Verhältnisse ändern, längstens bis zum 30. April 1982.

2. Soweit auf Grund des § 44 Abs. 1 BKGG die Einschränkungen vorerst außer Betracht bleiben, die in Artikel 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes vorgeschrieben sind, ist rechtzeitig von Amts wegen zu klären, ob die Berücksichtigung der Kinder unter Anwendung der geänderten Fassung des § 2 BKGG über April 1982 hinaus in Betracht kommt.

2.1 Dies läßt sich bezüglich der Kinder, die — als in einer Übergangszeit stehend, — nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 2, 3 oder 4 BKGG a. F. oder — nach § 2 Abs. 4 a BKGG a. F.

berücksichtigt werden, anhand der Kindergeldakte klären. In den Fällen der Berücksichtigung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 oder 3 BKGG ist zu klären, ob die berücksichtigungsfähige Zeit nach neuem Recht noch fort dauert; falls dies zu bejahen ist, ist bezüglich dieser Kinder nach Tz. 2.2 zu verfahren. In den übrigen Fällen ist die Berücksichtigung der Kinder spätestens mit Ablauf des Monats April 1982 einzustellen. In jedem Fall ist dem Berechtigten ein schriftlicher Bescheid über das Ergebnis der Prüfung zu erteilen.

2.2 Bezüglich der übrigen Kinder ist der Kindergeldbezieher, bei dem ein Kind oder mehrere Kinder nach der bisherigen Fassung des § 2 Abs. 2 BKGG berücksichtigt wird oder werden, aufzufordern, zur Vermeidung der Rechtsfolge nach § 66 Abs. 1 SGB I für jedes dieser Kinder eine Ergänzungserklärung nach dem Muster der **Anlage 3*** innerhalb einer von der Kindergeldstelle zu setzenden Frist abzugeben. Ein entsprechendes Muster schreiben liegt als **Anlage 4*** bei.

Fehlt auf der Ergänzungserklärung die Unterschrift des Kindes, ist das Kind unter Hinweis auf § 19 Abs. 1 BKGG aufzufordern, durch seine Unterschrift auf einer ihm hierfür zu übersendenden Ablichtung der ausgefüllten Ergänzungserklärung die Richtigkeit der in der Ablichtung enthaltenen Angaben zu bestätigen und die Ablichtung zurückzugeben.

Kommt der Kindergeldbezieher der Aufforderung nach Abs. 1 Satz 1 nicht nach und gibt er hierfür keine hinreichende Begründung, ist das Kindergeld, soweit seine Zahlung auf der Berücksichtigung der in Abs. 1 bezeichneten Kinder beruht, vor Ablauf des Monats April 1982 nach § 66 Abs. 1 SGB I durch schriftlichen Bescheid zu entziehen.

Führt die nach Abs. 1 eingeleitete Überprüfung zu dem Ergebnis, daß dem Kindergeldbezieher ab Mai 1982 kein Kindergeld mehr oder ein geringeres Kindergeld als bisher zusteht, ist das Kindergeld insoweit durch schriftlichen Bescheid zu entziehen.

3. In den Fällen, in denen nach Tz. 2.2 der Kindergeldbezieher zur Abgabe einer Ergänzungserklärung aufgefordert worden ist und bis Ende April 1982 noch nicht über die Anwendung des § 2 Abs. 2 a BKGG n. F. entschieden werden kann, kann das Kindergeld von Mai 1982 an unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Berücksichtigung derselben Kinder unter Außerachtlassung des Artikels 1 Nr. 1 Buchstaben c) und f) des Änderungsgesetzes gezahlt werden (§ 44 Abs. 2 BKGG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 7 des Änderungsgesetzes).

3.1 Von dieser Möglichkeit soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Kindergeldbezieher alles seinerseits Erforderliche zur Klärung der Sachlage getan hat. Hat er dies nicht getan, ist nach Tz. 2.2 Abs. 2 zu verfahren.

3.2 Der Vorbehalt ist dem Kindergeldbezieher spätestens gleichzeitig mit der Zahlung für den Monat Mai 1982 schriftlich mitzuteilen.

3.3 Die abschließende Entscheidung ist unverzüglich zu treffen. Ergibt sich, daß die Zahlung zu widerrufen ist, ist der Bescheid mit Wirkung ab Mai 1982 aufzuheben (§ 45 SGB X) und nach § 50 SGB X zu verfahren.

IV.

Die Einengung des Kreises der zu berücksichtigenden Kinder, die durch Art. 1 Nr. 1 Buchstaben a) bis c) des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vorgenommen worden ist, ist in den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften über die Zahlung von Kinderzulagen und Kinderzuschuß nicht nachvollzogen worden; dort gilt also insofern ein umfassenderer Kind-Begriff. Daher kann von dem im Bundesgebiet lebenden Kindern, für die nach Vollendung des 16. Lebensjahres Kinderzulage oder Kinderzuschuß gezahlt wird, nicht ohne weiteres angenommen werden, sie erfüllten die Voraussetzungen für ihre kindergeldrechtliche Berücksichtigung.

V.

Wegen des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes erhält der unserem Rundschreiben vom 8. Januar 1979 beigefügte Vordruck als Antragsvordruck für Leistungszeiten vom 1. Januar 1982 an die aus der **Anlage 5*** ersichtliche Fassung. Die darin erwähnten Ergänzungsblätter sind als **Anlagen 6*** und **7*** beigefügt, das Merkblatt, das den Abschnitt I der bisherigen Ausfüllanleitung ersetzt, als **Anlage 8***.

Diese Vordrucke können bei der Bundesdruckerei — Zweigbetrieb Bonn — Pleimesstraße 3—5, 5300 Bonn 1 (Telefon 02 28/23 30 66), bezogen werden, und zwar unter der Bestellnummer:

- | | |
|---------|---|
| Lg 4212 | Antrag auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes |
| Lg 4213 | Ergänzungsblatt zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 a BKGG |
| Lg 4214 | Ergänzungsblatt zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 4 BKGG |
| Lg 4215 | Merkblatt |

VI.

1. Bei der Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 4 BKGG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe b) des Änderungsgesetzes sind die folgenden Passagen aus der Begründung des Gesetzentwurfs zu beachten:

„Es entspricht dem Sinn der neuen Regelung, in dem von ihr gezogenen zeitlichen Rahmen auch sonstige Übergangszeiten (z. B. zwischen Krankheiten, die die Ausbildung unterbrochen haben, und dem nächsten

*) hier nicht veröffentlicht

*) hier nicht veröffentlicht

Ausbildungsabschnitt sowie vor und nach ausbildungsunterbrechenden Diensten zur Erfüllung der Wehrpflicht) zu berücksichtigen.

Die enge Begrenzung der neuen Regelung läßt keinen Raum mehr für die bisherige auf der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beruhende Praxis, längere Wartezeiten dann kindergeldrechtlich zu berücksichtigen, wenn der Ausbildungswillige in ihnen eine der beabsichtigten Ausbildung förderliche Tätigkeit ausübt."

2. Bei der Anwendung des § 2 Abs. 2 a BKG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Änderungsgesetzes ist zu beachten:
 - 2.1 Der monatliche Unterhaltsbedarf der Kinder ist mit 660,— DM anzusetzen. Überwiegendes Unterhalten setzt also voraus, daß der Berechtigte Unterhaltsleistungen im Wert von mehr als 330,— DM monatlich erbringt. Diese Leistungen können in Form von Geld — und in Form von Naturalleistungen erbracht werden. Der Wert der Gewährung von Wohnung ist mit 180,— DM monatlich anzusetzen. Durch die Gewährung von Wohnung und voller Verpflegung wird in der Regel der überwiegende Unterhalt gedeckt.

Für die Feststellung des Unterhaltsbedarfs behinderter Kinder ist weiterhin Nr. 2.233 des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit maßgeblich.
 - 2.2 Der Ehegatte oder der frühere Ehegatte des Kindes kann diesem ausreichenden Unterhalt nur dann leisten, wenn sein monatliches Nettoeinkommen den nach Tz. 2.2.2 errechneten Betrag, den er
 - zur Deckung seines eigenen Unterhaltsbedarfs und des Unterhaltsbedarfs seiner in seinem Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder sowie
 - zur Erfüllung von urkindlich nachgewiesenen Unterhaltsansprüchen eines früheren Ehegatten und der außerhalb des Haushalts lebenden Kinder
 benötigt, wenigstens um einen Betrag übersteigt, der der Hälfte des monatlichen Unterhaltsbedarfs des Kindes entspricht; die Klärung der genannten Unterhaltsbelastung kann mittels des als Anlage 9*) beigefügten Vordrucks eingeleitet werden. Liegt zugunsten des Kindes ein Unterhaltstitel gegen den dauernd von ihm getrenntlebenden oder früheren Ehegatten vor, der einen geringeren Monatsbetrag als die Hälfte des für das Kind in Betracht kommenden monatlichen Unterhaltsbedarfs ausweist, kann der (frühere) Ehegatte dem Kind keinen ausreichenden Unterhalt leisten.
 - 2.2.1 a) Nettoeinkommen von Personen, die hauptberuflich als Arbeitnehmer (einschließlich Auszubildende) tätig sind, ist ausschließlich das aktuelle Arbeitsentgelt (Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung) sowie eine statt dessen gewährte Lohnersatzleistung (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld oder -hilfe, Unterhalts- und Übergangsgeld nach dem Rentenversicherungsrecht oder nach dem AFG, Rente, Beamten- und Soldatenversorgungsbezüge) — jeweils nach Abzug der darauf entfallenden öffentlichen Abgaben (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Sozialabgaben: ersichtlich im allgemeinen aus der Lohn- oder Gehaltsbescheinigung) und Werbungskosten (wenigstens in Höhe von monatlich 47,— DM); einmalige Zuwendungen (z. B. im Dezember gezahltes Weihnachtsgeld) bleiben außer Betracht.
 - b) Nettoeinkommen von Personen, die hauptberuflich als Selbständige, Gewerbetreibende oder Land- oder Forstwirte tätig sind, ist — sofern sich das aktuelle Nettoeinkommen nicht oder nur mit übermäßigem Verwaltungsaufwand feststellen läßt — $\frac{1}{12}$ des ausweislich des letzten Einkommensteuerbescheides erzielten Gewinns, abzüglich der darauf gezahlten Einkommen- und Kirchensteuer und der berücksichtigten Vorsorgeaufwendungen für den Fall der Krankheit, der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes.

Macht der Kindergeldberechtigte geltend, der Ehegatte oder frühere Ehegatte des Kindes habe im laufenden Jahr erheblich geringere Einkünfte als in dem Jahr, auf das sich der letzte Einkommensteuerbescheid bezieht, und sei deshalb nicht imstande, wenigstens die Hälfte des Unterhalts des Kindes zu tragen, und wird dies glaubhaft gemacht, ist hiervon auszugehen.
 - 2.2.2 Der Betrag, den der Ehegatte oder frühere Ehegatte zur Deckung seines eigenen Unterhaltsbedarfs benötigt,

ist mit 960,— DM monatlich anzusetzen. Der Betrag, den er zur Deckung des Unterhaltsbedarfs seiner in seinem Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder benötigt, ist mit 330,— DM monatlich je Kind anzusetzen; dieser Betrag mindert sich um das auf das Kind entfallende Kindergeld, das eine zum Haushalt gehörende Person bezieht, sowie um den Unterhaltsbetrag, den das Kind von einer nicht zum Haushalt gehörenden Person erhält, ferner um Waisenbezüge; dem Kindergeld stehen die in § 8 Abs. 1 BKG bezeichneten Leistungen gleich.

- 2.3 Das Einkommen des verheirateten oder geschiedenen Kindes bleibt außer Betracht. Vom Einkommen des verwitweten Kindes sind nur die Witwen- oder Witwerbezüge zu berücksichtigen, und zwar sowohl diejenigen, die aus der Sozialversicherung und der Beamten- und Soldatenversorgung gezahlt werden, als auch diejenigen, die als Schadensersatz geleistet werden. Erreichen diese Bezüge nach Abzug der darauf entfallenden Lohn- und Kirchensteuer den Monatsbetrag von 330,— D-Mark, kann das Kind nicht mehr berücksichtigt werden.

B.

Änderung des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

Die Bundesanstalt für Arbeit hat den Teil II ihres Runderlasses 375/74 wie folgt geändert:

1. Die Nr. 2.152 erhielt folgende Fassung:

„2.152 Bei Stiefkindern, die in der DDR oder Berlin (Ost) verblieben sind und dort bereits dem Haushalt des nunmehr im Bundesgebiet lebenden Stiefelternteils angehört haben, kann vom Fortbestehen der früheren Haushaltszugehörigkeit nicht mehr ausgegangen werden, wenn die räumliche Trennung zwischen Stiefkind und Stiefelternteil erkennbar auf Dauer besteht und deshalb eine Familiengemeinschaft des letzteren mit dem Stiefkind tatsächlich nicht mehr gegeben ist. Allein materielle Zuwendungen des Stiefelternteils und die Aufrechterhaltung brieflicher Kontakte reichen für die Annahme eines Stiefkindverhältnisses nicht aus (Urteil des BSG vom 25. Juni 1980 — 1 RA 15/79 —, demnächst abgedruckt im DBIR).“
2. In Nr. 2.174 erhielt Abs. 3 folgende Fassung:

„Die Gewährung von Kindergeld an Großeltern oder Geschwister, die den überwiegenden Unterhalt für ein Kind leisten, kommt nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 BKG nicht in Betracht, wenn das Kind in einem Haushalt lebt, der ausschließlich den leiblichen Eltern zuzurechnen ist. Ein Verzicht des leiblichen Elternteils kann nicht — wie im Fall des gemeinsamen Haushalts — zur Zahlung von Kindergeld an Großeltern oder Geschwister führen. Leben Enkelkinder zusammen mit ihren Eltern getrennt von den Großeltern, kann ausnahmsweise von der Aufnahme der Enkelkinder in den Haushalt der Großeltern ausgegangen werden, wenn die Großeltern den Lebensunterhalt sowohl der Kinder als auch der Enkelkinder in vollem Umfang oder in einem Umfang bestreiten, bei dem der Beitrag der Eltern nur unwesentlich ist.“
3. Die Nr. 2.265 erhielt folgende Fassung:

„2.265 Maßgebend ist, ob die Bezüge aus dem Ausbildungsverhältnis den Betrag von 750,— DM im Kalendermonat erreichen. Von den dem Auszubildenden tatsächlich zufließenden Bezügen ist auszugehen, wenn

 - a) sich in einem Monat zwei Ausbildungsverhältnisse mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung aneinanderreihen,
 - b) sich die Höhe der Ausbildungsvergütung im Laufe eines Monats erhöht,
 - c) das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Monats beginnt oder endet und mit einer der Schul- oder Berufsausbildung zuzurechnenden Übergangszeit oder einem der Tatbestände des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 BKG zusammenfällt. Beginnt oder endet ein Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Monats und liegt in diesem nicht ebenfalls einer der unter c) genannten Tatbestände vor, ist von der monatlichen, d. h. von einer vom Teilmonat auf den Gesamtmonat hochgerechneten Ausbildungsvergütung auszugehen.“

*) hier nicht veröffentlicht

4. Die in dem Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 2.272 enthaltene Tabelle erhält ab 1. Januar 1982 folgende Fassung:

Gültig ab 1. Januar 1982

Unterhaltsgeld	In den Leistungsgruppen		
	A, B u. C	D	E
	ein wöchentliches Arbeitsentgelt von wenigstens		
	DM	DM	DM
nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AFG	275	330	340
nach Art. 1 § 2 Nr. 3 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes i. V. mit § 44 Abs. 2 AFG	225	275	285

Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a AFG ist nicht mehr zu berücksichtigen, weil diese Leistung nur als Darlehen gewährt wird.

5. In Nr. 2.535 Abs. 2 Satz 3 wurde die Zahl „30“ durch „40“ und die Zahl „20“ durch „30“ ersetzt.

6. Die Nr. 8.123 wurde wie folgt geändert:

- a) Abschnitt A: „Leistungen in der Deutschen Demokratischen Republik“ wurde wie folgt geändert:

1. Zu Buchstabe e) erhielt Satz 1 folgende Fassung:

„Das staatliche Kindergeld beträgt entsprechend der Anzahl der dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder ab 1. Dezember 1981 monatlich für das

- | | | |
|------------------------------|----------|----------------|
| 1. Kind | 20,— M | (Mark der DDR) |
| 2. Kind | 20,— M | |
| 3. und jedes weitere Kind je | 100,— M. | “ |

2. Folgender neuer Buchstabe g) wurde eingefügt:

„g) Nach der eingangs erwähnten Verordnung über Ausbildungsbeihilfen vom 11. Juni 1981 wird für alle Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereiche der Volksbildung ab Klasse 11 für die Dauer des Schulbesuchs eine monatliche Ausbildungsbeihilfe gewährt. Sie beträgt

- | | |
|---------------------------|--------------|
| für Schüler der Klasse 11 | 110,— M mtl. |
| für Schüler der Klasse 12 | 150,— M mtl. |

und kann für besonders unterstützungsbedürftige Schüler um 50,— M monatlich erhöht werden. Nachdem davon auszugehen ist, daß in diesen Ausbildungsbeihilfen das staatliche Kindergeld enthalten ist, sind sie insoweit als dem Kindergeld vergleichbare Leistungen i. S. v. § 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG anzusehen und in Höhe des staatlichen Kindergeldes gemäß § 8 Abs. 2 BKGG zu berücksichtigen.“

Der bisherige Buchstabe g) wurde Buchstabe h).

- b) In Abschnitt C: „Leistungen in der Tschechoslowakei“ erhielt Buchstabe d) folgende Fassung:

„d) Die Höhe der Kinderzuschläge beträgt seit 1. August 1979

- | | |
|------------------------|-------------|
| für ein Kind | 140,— Kcs |
| für zwei Kinder | 530,— Kcs |
| für drei Kinder | 1030,— Kcs |
| für vier Kinder | 1480,— Kcs |
| für jedes weitere Kind | 240,— Kcs.“ |

- c) In Abschnitt D: „Leistungen in Ungarn“ erhielt Abs. 2 folgende Fassung:

„Anspruch auf Familienbeihilfen haben die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer, Mitglieder der Industriegenossenschaften sowie der Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und Fischerei, der landwirtschaftlichen Fachgenossenschaften, Heimarbeiter und Personen, die auf Grund eines Auftrages regelmäßig Arbeit leisten. Diesen Personen wird für ihre in Ungarn lebenden Kinder Familienbeihilfe in folgender Höhe gewährt:

für ein einzelnes Kind nur, wenn es krank oder behindert oder Kind eines

- | | |
|--|----------------|
| alleinstehenden Elternteils ist: | 300,— Forint |
| für zwei Kinder insgesamt: | 600,— Forint |
| für zwei Kinder eines alleinstehenden Elternteils insgesamt: | 640,— Forint |
| für jedes weitere Kind: | 320,— Forint.“ |

7. Die Nr. 8.21 wurde durch folgende Nrn. 8.21 bis 8.213 ersetzt:

„8.21 Teilkindergeld zu Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

8.211 Erhält der Bezieher einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung für mehrere Kinder die Mindestkinderzulage nach § 583 Abs. 2 Satz 1 RVO (vgl. DA 8.111), so kann weder ihm noch einem Dritten, bei dem diese Kinder mit der gleichen Ordnungszahl zu berücksichtigen sind, für eines dieser Kinder ein Unterschiedsbetrag nach § 8 Abs. 2 BKGG gezahlt werden. Die Mindestkinderzulage für ein Kind kann in solchen Fällen zwar unter dem Betrag liegen, in dessen Höhe nach § 10 BKGG Kindergeld für dieses Kind zu zahlen wäre. Die dem Schwerverletzten insgesamt zustehende Kinderzulage entspricht jedoch dem Gesamtbetrag des Kindergeldes, das ohne den Anspruch auf Mindestkinderzulage für diese Kinder zu leisten wäre. Die Zahlung eines Unterschiedsbetrages wäre in diesen Fällen mit dem Sinn des § 583 Abs. 2 Satz 1 RVO und des § 8 Abs. 2 BKGG nicht zu vereinbaren.

Beim Bezug von Mindestkinderzulage kann für den Schwerverletzten selbst jedoch dann ein Teilkindergeld in Betracht kommen, wenn das erste oder zweite Kind im Sinne von § 583 Abs. 2 Satz 1 RVO nach § 2 BKGG mit einer höheren Ordnungszahl zu berücksichtigen ist. Für die Berechnung des Teilkindergeldes ist in diesem Falle das Kindergeld, das sich für das jeweilige Kind entsprechend seiner rentenrechtlichen und seiner kindergeldrechtlichen Ordnungszahl aus § 10 BKGG ergibt, gegenüberzustellen.

8.212 Wird dem Schwerverletzten Kinderzulage in Höhe von 10 v. H. der Vollrente (§ 583 Abs. 1 RVO) gewährt, ist bei Anwendung des § 8 Abs. 2 BKGG das Kindergeld, das sich für dieses Kind entsprechend seiner kindergeldrechtlichen Ordnungszahl aus § 10 BKGG ergibt, der tatsächlich gezahlten Kinderzulage gegenüberzustellen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Schwerverletzter neben seiner Verletztenrente eine Versichertenrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung beanspruchen kann und ihm deshalb gem. § 583 Abs. 2 Satz 2 RVO Kinderzulage in Höhe des Kinderzuschusses (§§ 1262 RVO, 39 AVG, 60 RKG) gezahlt wird. Hat ein solcher Schwerverletzter mindestens drei sowohl renten- als auch kindergeldrechtlich mit der gleichen Ordnungszahl zu berücksichtigende Kinder und erreichen die ihm hierfür insgesamt zustehenden Kinderzulagen (Mindestkinderzulage/Kinderzulage in Höhe von 10 v. H. der Stammrente/Kinderzulage in Höhe des Kinderzuschusses) nicht den Gesamtbetrag der Kinderzuschüsse zuzüglich der Kindergeld-Ausgleichsbeträge nach § 45 a BKGG, ist der Unterschiedsbetrag in sinngebäuer Anwendung von § 8 Abs. 2 BKGG als Kindergeld zu zahlen.

8.213 Beim Kindergeldanspruch einer anderen Person kann § 8 Abs. 2 BKGG Anwendung finden, wenn das die Kinderzulage auslösende Kind des Schwerverletzten

— mit einer anderen Ordnungszahl zu berücksichtigen ist,

— zwar mit der gleichen Ordnungszahl zu berücksichtigen ist, jedoch nicht alle den Kindergeldanspruch dieser Person begründenden Kinder identisch sind mit den Kindern des Schwerverletzten.

Für die Berechnung des Teilkindergeldes ist von dem Betrag der Mindestkinderzulage bzw. der Kinderzulage auszugehen.“

8. Nachstehende Anlage 4 (zu Nr. 8.24 des RdErl. 375/74) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1982 folgende Fassung:

RdErl. 375/74 (zu Nr. 8.24)

Anlage 4

**Devisen-Mittelkurse für die Deutsche Mark (DM)
in verschiedenen Ländern**

Stand: Ende September 1981

Land	Währungseinheit	Umrechnungskurse	
Albanien	Lek	100 Lek = 25,000 DM	1 DM = 4,000 Lek
Algerien	Algerischer Dinar (DA)	100 DA = 52,987 DM	1 DM = 1,887 DA
Australien	Australischer Dollar (\$A)	100 SA = 264,800 DM	1 DM = 0,378 SA
Belgien	Belgischer Franc (bfr)	100 bfr = 6,109 DM	1 DM = 16,369 bfr
Bulgarien	Lew (Lw)	100 Lw = 245,700 DM	1 DM = 0,407 Lw
Dänemark	Dänische Krone (dkr)	100 dkr = 31,800 DM	1 DM = 3,145 dkr
Finnland	Finnmark (Fmk)	100 Fmk = 51,840 DM	1 DM = 1,929 Fmk
Frankreich	Französischer Franc (FF)	100 FF = 41,680 DM	1 DM = 2,399 FF
Gibraltar	Gibraltar-Pfund (Gib£)	100 Gib£ = 419,550 DM	1 DM = 0,238 Gib£
Griechenland	Drachme (Dr.)	100 Dr. = 4,047 DM	1 DM = 24,708 Dr.
Großbritannien und Nordirland	Pfund Sterling (£)	100 £ = 419,700 DM	1 DM = 0,238 £
Irland	Irishes Pfund (Ir£)	100 Ir£ = 384,200 DM	1 DM = 0,275 Ir£
Island	Isländische Krone (ikr)	100 ikr = 29,738 DM	1 DM = 3,363 ikr
Israel	Scheqel (IS)	100 IS = 17,489 DM	1 DM = 5,718 IS
Italien	Italienische Lira (Lit)	100 Lit = 0,197 DM	1 DM = 507,614 Lit
Japan	Yen (Y)	100 Y = 1,000 DM	1 DM = 100,000 Y
Jordanien	Jordan-Dinar (JD.)	100 JD. = 689,893 DM	1 DM = 0,145 JD.
Jugoslawien	Jugoslawischer Dinar (Din)	100 Din = 6,041 DM	1 DM = 16,555 Din
Kanada	Kanadischer Dollar (kan\$)	100 kan\$ = 192,950 DM	1 DM = 0,518 kan\$
Luxemburg	Luxemburger Franc (lfr)	100 lfr = 6,109 DM	1 DM = 16,369 lfr
Malta	Malta-Pfund (£M)	100 £M = 581,870 DM	1 DM = 0,172 £M
Marokko	Dirham (DH)	100 DH = 43,582 DM	1 DM = 2,295 DH
Niederlande	Holländischer Gulden (hfl)	100 hfl = 89,810 DM	1 DM = 1,113 hfl
Norwegen	Norwegische Krone (nkr)	100 nkr = 39,130 DM	1 DM = 2,556 nkr
Österreich	Schilling (S)	100 S = 14,258 DM	1 DM = 7,014 S
Polen	Zloty (Zl)	100 Zl = 6,938 DM	1 DM = 14,414 Zl
Portugal	Escudo (Esc)	100 Esc = 3,560 DM	1 DM = 28,090 Esc
Rumänien	Leu (l)	100 l = 21,122 DM	1 DM = 4,734 l
Schweden	Schwedische Krone (skr)	100 skr = 41,490 DM	1 DM = 2,410 skr
Schweiz	Schweizer Franken (sfr)	100 sfr = 117,710 DM	1 DM = 0,850 sfr
Sowjetunion	Rubel (Rbl)	100 Rbl = 309,981 DM	1 DM = 0,323 Rbl
Spanien	Peseta (Pta)	100 Pta = 2,410 DM	1 DM = 41,484 Pta
Syrien	Syrisches Pfund (syrc)	100 syrc = 42,965 DM	1 DM = 2,328 syrc
Tschechoslowakei	Tschechoslow. Krone (Kčs)	100 Kčs = 22,586 DM	1 DM = 4,428 Kčs
Türkei	Türkisches Pfund (TL)	100 TL = 1,891 DM	1 DM = 52,875 TL
Tunesien	Tunesischer Dinar (tD)	100 tD = 452,202 DM	1 DM = 0,221 tD
Ungarn	Forint (Ft)	100 Ft = 7,438 DM	1 DM = 13,444 Ft
Vereinigte Staaten	US-Dollar (US-\$)	100 US \$ = 232,250 DM	1 DM = 0,431 US-\$

Anmerkung:
100 Mark der DDR = 100 Deutsche Mark

C.

Mißbräuchliche Personenstandsangaben durch Ausländer

Das Bundeskabinett hat sich am 11. November 1981 u. a. mit der Frage befaßt, wie mißbräuchlichen Personenstandsangaben, insbesondere durch Änderung der Geburtsdaten oder Namensänderung türkischer Jugendlicher, begegnet werden kann. Es hat einem Verfahren zugestimmt, das nachstehend auszugsweise aufgeführt ist, soweit es für die Zahlung von Kindergeld von Bedeutung ist.

1. Die beteiligten Behörden können Änderungen des Geburtstages oder des Namens in freier Beweiswürdigung prüfen und deren Anerkennung ablehnen.

Der Nichtanerkennung von solchen Änderungen steht das Übereinkommen vom 10. September 1964 betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregister) (BGBl. 1969 II S. 445, 598) nur in den Ausnahmefällen entgegen, in denen

- die betroffene Person in einem im Geltungsbereich unseres Personenstandsgesetzes, also im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin geführten Personenstandsbuch eingetragen ist und
- das türkische Gericht die Berichtigung des türkischen und des deutschen Personenstandseintrags angeordnet hat.

Das läßt sich bei Neueinreisen in aller Regel ausschließen.

2. Bei der Gewährung von Kindergeld wird bei Verjüngung grundsätzlich von dem ursprünglichen Geburtstag ausgegangen. Die Änderung des Geburtstages ist ausnahmswei-

se anzuerkennen, wenn sich aus anderen Nachweisen zweifelsfrei ergibt, daß der ursprüngliche Geburtstag offensichtlich unrichtig war.

Soweit in laufenden Fällen Kindergeld auf Grund eines nachträglich geänderten Geburtstages gezahlt wird, ist der weiteren Kindergeldzahlung das ursprüngliche Geburtsdatum zugrunde zu legen.

D.

Teile A. bis C. dieses Rundschreibens werden — ohne die in Teil A. genannten Anlagen — im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Schmitz-Peiffer

Im Auftrag
Dr. Becker-Kreutz

135

Benachrichtigung in Nachlasssachen;

hier: Änderung

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 30. November 1979 (StAnz. 1980 S. 159 = JMBL 1980 S. 9)

I

Der o. a. Gemeinsame Runderlaß wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 4 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„In der Nachricht ist der Erblasser gemäß Nr. 1 Buchst. a, b und d näher zu bezeichnen; Angaben über Beruf, Wohn-

ort, Wohnung und Staatsangehörigkeit des Erblassers sind hier nicht zu vermerken."

2. Die Anlage 2 b erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Noch vorhandene Bestände der Anlage 2 b in der bisherigen Fassung sind aufzubrechen; dabei sind jedoch die Spalten für die Angaben über Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit des Erblassers nicht mehr auszufüllen.

Wiesbaden, 30. September 1981

II

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 in Kraft und ist bereits im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 1981 auf S. 551 veröffentlicht.

Der Hessische Minister der Justiz
1433 SH — II/6 — 1116/80
Der Hessische Minister des Innern
II A 11 — 25 h 04.04

St.Anz. 6/1982 S. 270

Anlage 2 b zu der AV vom

Verwahrungsnachricht gem. 1 2 a, 2 b oder 2 c — Rückseite —
(Format DIN A5 quer; Größe des Aufdrucks 130 × 195 mm)

T.-Nr.:

Personalien des Erblassers	a) des Mannes	b) der Frau
Familienname <small>ggf. Geburtsname und ggf. Familien(Ehe-)namen aus früheren Ehen</small>		
Vornamen		
Geburtsstag		
Geburtsort		
Standesamt und Nr.		
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname des Vaters *)		
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname der Mutter *)		
*) Nur bei sogenannten Sammelnamen anzugeben		
<input type="checkbox"/> Gemeinschaftliches <input type="checkbox"/> Testament <input type="checkbox"/> Erbvertrag <input type="checkbox"/> Urkunde vom Urk.Rolle-Nr.		
des Notars in		
Geschäfts-Nr. des gerichts		
(Vom Standesamt auszufüllen)		
Nachricht über den Sterbefall abgesandt am an		

136

Amtliche Schreibweise der Gemeindenamen und Beifügung von Unterscheidungsmerkmalen (§ 12 Satz 3 HGO)

Nachstehend gebe ich die hessischen Gemeinden mit Namenszusätzen bekannt.

Hessische Gemeindenamen mit Unterscheidungsmerkmalen (Stand 1. Januar 1982)

REGIERUNGSBEZIRK DARMSTADT
Frankfurt am Main
Offenbach am Main

Landkreis Bergstraße
Heppenheim (Bergstraße)
Hirschhorn (Neckar)
Lautertal (Odenwald)

Landkreis Groß-Gerau
Biebesheim am Rhein
Stockstadt am Rhein

Hochtaunuskreis
Bad Homburg v. d. Höhe
Königstein im Taunus
Kronberg im Taunus
Oberursel (Taunus)
Steinbach (Taunus)

Main-Kinzig-Kreis
Steinau an der Straße

Main-Taunus-Kreis
Flörsheim am Main
Hattersheim am Main

Hochheim am Main
Hofheim am Taunus
Kelkheim (Taunus)
Schwalbach am Taunus
Bad Soden am Taunus
Sulzbach (Taunus)

Odenwaldkreis
Höchst i. Odw.
Reichelsheim (Odenwald)

Landkreis Offenbach
Mühlheim am Main

Rheingau-Taunus-Kreis
Eltville am Rhein
Rüdesheim am Rhein

Wetteraukreis
Friedberg (Hessen)
Reichelsheim (Wetterau)
Rosbach v. d. Höhe

REGIERUNGSBEZIRK GIESSEN

Landkreis Gießen
Allendorf (Lumda)

Landkreis Limburg-Weilburg
Limburg a. d. Lahn
Selters (Taunus)
Waldbrunn (Westerwald)

Landkreis Marburg-Biedenkopf
Neustadt (Hessen)
Wetter (Hessen)

Vogelsbergkreis
Gemünden (Felda)
Homberg (Ohm)
Lauterbach (Hessen)
Lautertal (Vogelsberg)

REGIERUNGSBEZIRK

Schwalm-Eder-Kreis

KASSEL

Borken (Hessen)

Landkreis Fulda

Homberg (Efze)

Ehrenberg (Rhön)

Gersfeld (Rhön)

Poppenhausen (Wasserkuppe)

Tann (Rhön)

Landkreis

Hersfeld-Rotenburg

Breitenbach a. Herzberg

Heringen (Werra)

Philippsthal (Werra)

Rotenburg a. d. Fulda

Wiesbaden, 26. Januar 1982

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08/04

StAnz. 6/1982 S. 271

137

Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten);

hier: 20. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Neufassung des § 1 der Richtlinie

Bezug: Gemeinsame Runderlasse vom 25. Mai 1976 (StAnz. S. 1183), 26. Oktober 1981 (StAnz. S. 2372) und 12. Januar 1982 (StAnz. S. 281, Erlasse vom 8. Juni 1976 (StAnz. S. 1170) und 2. Dezember 1981 (StAnz. S. 2366)

Durch Gemeinsamen Runderlaß vom 12. Januar 1982 ist die Neufassung des § 1 der o. a. Richtlinie veröffentlicht worden. Der Runderlaß ist auch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu beachten.

Wiesbaden, 21. Januar 1982

Der Hessische Minister des Innern
V A 51 — 61 c 04/11 — 1/82

StAnz. 6/1982 S. 272

138

Öffentliches Auftragswesen;

hier: 21. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Änderung der Schwellenwerte für die

1. Vergabe öffentlicher Bauaufträge; Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EG-Vorschriften
2. Vergabe öffentlicher Lieferaufträge; Einstweilige Umsetzungsregelung für die Richtlinie 77/62 EWG vom 21. Dezember 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge

Bezug: Gemeinsame Runderlasse vom 27. Juni 1974 (StAnz. S. 1245), 15. März 1979 (StAnz. S. 723), 1. Juni 1979 (StAnz. S. 1354), 10. März 1980 (StAnz. S. 575), 9. Dezember 1980 (StAnz. S. 2432) und 14. Januar 1982 (StAnz. S. 282), Erlasse vom 8. Juli 1974 (StAnz. S. 1561), 27. März 1979 (StAnz. S. 724), 16. Juli 1979 (StAnz. S. 1578), 24. März 1980 (StAnz. S. 619) und 17. Dezember 1980 (StAnz. S. 2428)

Mit Erlaß vom 14. Januar 1982 hat der Minister für Wirtschaft und Technik die neuen Schwellenwerte für öffentliche Aufträge, die unter die o. g. Richtlinien fallen, bekanntgegeben.

Der Erlaß ist auch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu beachten.

Zur besseren Verständlichkeit ist die im Erlaß angezogene Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft vom 9. Dezember 1981 (BAnz. Nr. 236 vom 17. Dezember 1981) nachstehend als Anlage abgedruckt.

Wiesbaden, 26. Januar 1982

Der Hessische Minister des Innern
V A 51 — 61 c 04/11 — 1/82

StAnz. 6/1982 S. 272

Anlage

Änderung der Bekanntmachung zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EWG-Richtlinien vom 9. Dezember 1981

(BAnz. Nr. 236 vom 17. Dezember 1981)

Auf Grund der Veröffentlichung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. November 1981 (ABl. EG Nr. C 306 S. 13) wird die Bekanntmachung zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EWG-Richtlinien vom 10. Dezember 1973 (BAnz. Nr. 237 vom 19. Dezember 1973), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Dezember 1979 (BAnz. Nr. 242 vom 29. Dezember 1979), wie folgt geändert:

1. In der Einleitung der Bekanntmachung erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die in § 2 Abs. 1 und 3 sowie in § 6 genannten Beträge gelten bis zum 31. Dezember 1983; sie werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 neu festgesetzt werden.“

2. In § 2 Abs. 1 und 3 wird die Wertangabe

„2,517 Millionen DM“

ersetzt durch die Wertangabe

„2,533 Millionen DM“.

3. In § 6 wird die Wertangabe

„2,517 Millionen DM“

ersetzt durch die Wertangabe

„2,533 Millionen DM“

und die Wertangabe

1,259 Millionen DM“

ersetzt durch die Wertangabe

„1,266 Millionen DM“.

Bonn, den 9. Dezember 1981

IB 3 — 27 03 10

Der Bundesminister für Wirtschaft

Im Auftrag

Dr. Seidel

139

Anerkennung von Änderungen an Atemschutzmasken

Bezug: Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten vom 14. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 38)

Auf Grund des Prüfberichtes der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen an der anerkannten Bartels u. Rieger-Vollmaske, Modell BRK 720, Prüfbescheinigung Nr. 1/77, folgende Änderungen anerkannt:

1. Materialumstellung von Leichtmetall auf Nitril-Gummi für die Schutzabdeckung oberhalb des Vollsichtfensters.
2. Verwendung auch von Verbundglas als Material für die Sichtscheibe.
3. Wahlweiser Einbau einer Ventilkappe mit integrierter Mikrofoneinheit in eine der beiden A-Ventilkappen.

Diese Feststellung gilt nach Nr. 10 der vorbezeichneten Verwaltungsvereinbarung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird hiermit für das Land Hessen bekanntgegeben.

Wiesbaden, 20. Januar 1982

Der Hessische Minister des Innern
VI 57 — 65 b 06 — 01 — 2

StAnz. 6/1982 S. 272

140

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Hessischen Wasserschutzpolizeiamt am 20. Dezember 1978 ausgestellte Dienstausweis Nr. 20-77 für Polizeiobermeister Burkhard Wolf ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Mainz-Kastel, 21. Januar 1982

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
I b — 1135 — 372/82

StAnz. 6/1982 S. 272

141

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bezug: Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten vom 14. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 38)

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Diese Entscheidung wird nach § 2 Abs. 2 der Polizeiverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 15. März 1957 (GVBl. S. 35) in Hessen anerkannt.

Sie gilt nach Nr. 10 der oben angeführten Verwaltungsvereinbarung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und wird hiermit für das Land Hessen bekanntgegeben.

Wiesbaden, 20. Januar 1982

Der Hessische Minister des Innern
VI 57 — 65b — 01 — 01 — 1

StAnz. 6/1982 S. 273

Anlage

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte a) Herst.-Typen- bezeichnung b) Bauart- Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brand- klasse
1	24. 2. 1981 Favorit-Feuerschutz GmbH Lindenhorster Straße 101 4600 Dortmund	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) FW 10 f b) W 10 L — 30	P 1 — 103/79	A
2	30. 6. 1981 Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/ Westf.	„Gloria“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) PD 6 G b) PG 6 L	P 1 — 50/79	ABC

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typen- bezeichnung b) Bauart- Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brand- klasse sen für
3	Total Foerstner & Co. 6802 Ladenburg	BC-Löschpulver „TOTALIT-M“ a) TOTALIT-M	PL — 14/80	BC Das Löschmittel darf nach § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung nur in den Feuerlöschgeräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen ist. Das sind z. Z. die Geräte mit den Zulassungs-Kenn-Nrn. P 1 — 11/78 und P 1 — 77/78.
4	28. 7. 1981 Deutsche Feuerlöscher-Bauanstalt Wintrich & Co. Rheinstraße 3—7 6140 Bensheim 1	„Wintrich“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) K 6 n b) K 6	P 1 — 2/81	B Die Zulassung ist begrenzt auf den Einsatz des Gerätes im Bereich der Deutschen Bundesbahn
5	30. 6. 1981 Fabrik chemischer Präparate v. Dr. R. Stamer Liebigstr. 5 2000 Hamburg 74	Schaumlöschmittel „STHAMEX-AFFF“ a) STHAMEX-AFFF	PL — 1/80	AB Das Löschmittel „STHAMEX-AFFF“ darf nach § 3 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung in Feuerlöschgeräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, mit denen es geprüft und zugelassen ist, sowie in Löschfahrzeugen und in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden.
6	28. 7. 1981 Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/ Westf.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) KS 6 S b) K 6	P 1 — 10/81	B Die Zulassung ist begrenzt auf den Einsatz des Gerätes im Bereich der Deutschen Bundespost
7	4. 8. 1981 Deutsche Feuerlöscher-Bauanstalt Wintrich & Co. Rheinstraße 3—7 6140 Bensheim 1	„Wintrich“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) W 10 b) W 10 H — 30	P 1 — 11/81	A Diese Zulassung ist begrenzt auf den Einsatz des Gerätes im Bereich der Deutschen Bundesbahn
8	— dito —	„Wintrich“ Feuerlöscher 8 l Wasser (Sonderlöscher) a) W 8 b) W 8 H — 30	P 2 — 14/81	A Diese Zulassung ist begrenzt auf den Einsatz des Gerätes im Bereich der Deutschen Bundesbahn
9	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/ Westf.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) PD 12 G b) PG 12 L	P 1 — 51/79	ABC

142

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

**Haushaltsbestimmungen für die Justizverwaltung
Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 79 LHO**

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 28. Oktober 1977 (StAnz. S. 2238), Rundschreiben vom 19. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 9)

Gemeinsamer Runderlaß

- Die in den Anlagen enthaltenen Änderungen und Ergänzungen von Haushaltsbestimmungen für die Justizverwaltung
 - Justizvollzugsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung — Anlage 1 —
 - Kosteneinziehungsbestimmungen — KEBest — (Anlage 1 zu den VV zu § 79 LHO) — Anlage 2 —
 - Dienstanweisung für Justizzahlstellen in Hessen — JZDA — — Anlage 3 —
 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.
- Der Hessische Rechnungshof hat gegen die in den Anlagen 1 bis 3 enthaltenen Änderungen keine Bedenken nach § 103 LHO erhoben und nach § 79 Abs. 3 Nr. 2 LHO sein Einverständnis erteilt; den Justizvollzugsbestimmungen zu

den Verwaltungsvorschriften zu § 100 LHO — Vorprüfungsordnung — VPOH — hat er zugestimmt (§ 100 Abs. 8 LHO in Verbindung mit Nr. 1.2 des Rundschreibens vom 19. Dezember 1977 —, StAnz. 1978 S. 9).

Wiesbaden, 23. Dezember 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2045 — III C 4a
H 1012 — VV-LHO — III A 1
In Vertretung
gez. Dr. Dethloff
Der Hessische Minister der Justiz
5100 — I/6 — 455/81
In Vertretung
gez. Dr. Schmidt

StAnz. 6/1982 S. 273

Anlage 1

Die Justizvollzugsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung werden wie folgt geändert und ergänzt:

- Den JVB zur VV Nr. 2 zu § 34 wird folgende JVB 4 angefügt:

- 4 Übersichten über den Mehr- und Minderbedarf
- 4.1 Übersichten über den Mehr- und Minderbedarf sind von allen Gerichten und Justizbehörden — ausgenommen das Finanzgericht — für die Zeitabschnitte Januar bis August und Januar bis Oktober auf Grund der Abschlußergebnisse der Haushaltsüberwachungslisten nach dem Muster der Anlage aufzustellen.
- 4.2 Die in der Übersicht aufzunehmenden Geldbeträge sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Zu dem in die Spalte 2 einzutragenden Betrag gehören auch die mit der 2. Verteilung zugewiesenen Haushaltsmittel (als Gesamtbetrag). Außerhalb der vorgenannten Verteilung zur Eigenbewirtschaftung zugewiesene Haushaltsmittel (Mittelverstärkungen) sind in den Spalten 3 a und 3 b aufzuführen. Die Übersichten sind nur in einfacher Fertigung vorzulegen. Die von mir für bestimmte Zwecke zugewiesenen Haushaltsmittel bei den Titeln 515 01, 518 02, 812 73 und bei den Titelgruppen 74 (hier zu Titel 532 74 — zentrale Beschaffung) und 75 sind bei der Aufstellung der Übersicht nicht zu berücksichtigen. In die Übersichten sind die verteilten Ausgabemittel des Einzelplans 05 — ausgenommen die Titel 519 01 und 521 01 — und der Titel 522 51 aufzunehmen.
- 4.3 Ein etwaiger Mehrbedarf ist auf der Rückseite oder auf einer besonderen Anlage eingehend zu erläutern; gegebenenfalls ist anzugeben, wie sich der Mehrbedarf errechnet. Hierbei genügt nicht die Bezeichnung der noch zu leistenden Ausgaben, für die die Verstärkung beantragt wird. Es ist auch im einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen die zugewiesenen Haushaltsmittel zur Bestreitung dieser Aufgaben nicht mehr ausreichen und warum die noch zu leistende Ausgabe nicht eingeplant werden konnte. Im Falle eines Mehrbedarfs ist stets zu prüfen und anzugeben, ob eine Einsparung in entsprechender oder auch geringerer Höhe bei einem anderen Titel angeboten werden kann.
- 4.4 Gerichte, denen die Haushaltsmittel im Wege der Unterverteilung zugewiesen werden, reichen die Übersicht den Präsidenten der Landgerichte (die Anwaltschaft Frankfurt am Main dem Leiter der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main) zur Aufstellung einer Gesamtübersicht für den Landgerichtsbezirk unverzüglich nach den Zeitabschnitten, für die sie aufzustellen sind, ein. Die Präsidenten der Landgerichte übersenden mir die Gesamtübersichten zum 15. September und 15. November. Die Übersichten des Oberlandesgerichts, des Amtsgerichts Frankfurt am Main, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Justizvollzugsanstalten und der Jugendarrestanstalten sind mir unverzüglich nach den angeordneten Zeitabschnitten unmittelbar vorzulegen.
2. In der JVB 3 zur VV Nr. 7 zu § 34 wird der Titel „282 02“ in „282 01“ geändert.
3. Die JVB zur VV Nr. 8 zu § 34 werden wie folgt geändert:
- a) In der JVB 5.2 werden in Satz 1 nach dem Wort „Gerätemitteln“ das Komma gestrichen und die Worte „der Titel 515 01, 532 75 und 535 75,“ eingefügt sowie dem Satz 2 der Hinweis „(vgl. JEB 1 zu B 2.3.2 und 2.3.3 DABau)“ angefügt.
- b) In der JVB 7.1 werden in Satz 1 zwischen dem Wort „Haushaltsmittel“ und den Worten „zu führen“ die Worte „und für den Titel 513 01“ eingefügt.
- c) In der JVB 8.3.2 werden die Worte „der Jugendarrestanstalt Kaufungen“ durch die Worte „den Jugendarrestanstalten“ ersetzt.
4. Die JVB zur VV Nr. 4 zu § 38 werden wie folgt geändert:
- a) Die JVB 3.3.2 erhält folgende Fassung:
- „3.3.2 Für Diktiergeräte, Büromaschinen, Druckmaschinen und EDV-Geräte sind von der bestandsverwaltenden Behörde unter Beteiligung der Landesbeschaffungsstelle (vgl. RdErl. d. MdF vom 19. September 1975 — StAnz. S. 1880 —) Wartungsverträge abzuschließen, soweit die Geräte und Maschinen nicht in vom Minister der Justiz bereits abgeschlossenen Wartungsverträge einbezogen werden. Die Wartungsverträge bedürfen der Einwilligung des Ministers der Justiz, sofern er nicht darauf verzichtet. Für mechanische Schreibmaschinen sind keine Wartungsverträge abzuschließen; es genügt die Wartung nach Bedarf.“
- b) In der JVB 3.4.3 werden der 2. und 3. Satz durch den Satz „Der Einwilligung bedarf es nicht für die Einziehung weiterer Reinigungsflächen zu den Bedingungen eines bestehenden Vertrages und für die Anpassung im Rahmen der vereinbarten Lohnleitklausel (vgl. RdErl. vom 7. August 1979 — 5371 — I.5 — 2069/78 — n. v. —)“ ersetzt.
- c) Die JVB 3.5 erhält folgende Fassung:
- „3.5 Titel 518 01 — Mieten und Pachten für Grundstücke (Gebäude und Räume) —
 Titel 518 02 — Mieten und Pachten für Maschinen (Geräte und Fahrzeuge) —
 Über die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken, Gebäuden, Räumen, Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für dienstliche Zwecke entscheidet der Minister der Justiz; Miet- und Pachtverträge bedürfen seiner Einwilligung. Das gilt auch für die Änderung von bestehenden Miet- und Pachtverträgen.“
- d) In der JVB 3.7.1 werden nach dem Hinweis „(nur in den Kap. 05 04 und 05 05)“ die Worte „und bei Unter- teil 5 — Kosten der Referendarschulung — (nur im Kap. 05 04)“ eingefügt.
- e) Nach der JVB 3.7 wird folgende JVB 3.8 eingefügt:
- „3.8 Titel 533 63 — Sachaufwand der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung Außenstehender
- 3.8.1 Die Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben gilt als erteilt für
- den Auslagenersatz bzw. die Reisekostenvergütung für die Teilnehmer an Eignungsprüfungen,
 - die Rechnungen der Deutschen Gesellschaft für Personalwesen e. V. für die Durchführung von Eignungsprüfungen,
 - für die Reisekostenvergütungen der Leiter der praktischen Studienzeiten (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 JAG).
- 3.8.2 Die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel 05 04 — 533 63 für die Praxiserkundung an Orten außerhalb des Sitzes des Landgerichts (ggf. auch Amtsgerichts) im Rahmen der praktischen Studienzeiten bedarf der Einwilligung des Ministers der Justiz.“
- Die bisherigen JVB 3.8 und 3.9 werden die JVB 3.9 und 3.10.
- f) In der JVB 3.10 werden die 2. Aufzählung durch die Aufzählung „— nicht abgewickelte Vorschüsse nach Nr. 40.4 JZDA,“ ersetzt und als 3. und 4. Aufzählung angefügt:
- „— Kosten für nicht eingelöste Bankschecks,
 - Überweisungsspesen bei Zahlungen an Empfänger im Ausland.“
5. Die JVB zu den VV zu § 59 werden wie folgt geändert:
- a) Die JVB 2 wird gestrichen (vgl. Nr. 1.1 der Anlage zu § 59 und die Fußnote).
- b) Die JVB 3 und 4 werden JVB 2 und 3.
- c) Folgende JVB 4 wird angefügt:
- „4 Für die Behandlung von kleinen Kostenbeträgen gelten besondere Vorschriften, z. Z. Runderlaß vom 5. Mai 1976 (JMBl. S. 214).“
6. Die JVB zur VV Nr. 5.3 zu § 70 werden gestrichen (vgl. die Anlage 2 — VermNBst — zu § 73 und die dazu ergangenen Hinweise des Ministers der Justiz).
7. In Satz 2 der JVB zur VV Nr. 30.3 zu § 70 wird das Wort „Zeitungsbetragsgelder“ durch das Wort „Postfachgebühren“ ersetzt.
8. In der JVB 2 zur VV Nr. 60 zu § 70 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz „gleichzeitig ist eine Benachrichtigung nach Vordruck JK 66 abzusenden“ gestrichen.
9. Zu den Verwaltungsvorschriften zu § 100 ergeben folgende Justizvollzugsbestimmungen:
- „VV zu § 100 — Vorprüfung (Vorprüfungsordnung — VPOH —)
 VV Nr. 1 — Zweck, Gegenstand und Inhalt der Vorprüfung —
 JVB zu Nr. 1.3
 Als Vorprüfung gelten auch
 — die Prüfung des Kostenansatzes nach den §§ 46 bis 50 der Kostenverfügung (KostVfg),

- die Prüfung der Belege über Entschädigungen beigeordneter Rechtsanwälte aus der Landeskasse,
- die Prüfung der Belege über die Löschung oder Zurückzahlung von Gerichtskosten,
- die Prüfung des Kostenansatzes der Gerichtsvollzieher durch die Bezirksrevisoren,
- die unvermuteten örtlichen Betriebs- und Buchprüfungen bei den Arbeits- und Wirtschaftsverwaltungen der Vollzugsanstalten,
- die Prüfung der Jahresnachweisungen der Vollzugsanstalten durch die Vorprüfungsstelle bei dem Oberlandesgericht.

VV Nr. 2 — Einrichtung und Stellung der Vorprüfungsstellen —

JVB zu Nr. 2.5

Die fachtechnische Vorprüfung der Bauausgaben obliegt dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Darmstadt.

JVB zu Nr. 2.9

- 1 Als von untergeordneter Bedeutung gelten z. B. Schreiben, mit denen die Vorprüfungsstelle
 - Bücher, Belege und andere Rechnungsunterlagen bei der Landesjustizkasse anfordert oder zurückgibt,
 - Schriftstücke, besonders Verträge und andere Dauerbelege, Festsetzungen sowie Akten bei den Gerichten und Justizbehörden anfordert oder zurückgibt,
 - Belege über Entschädigungen beigeordneter Rechtsanwälte aus der Landeskasse an den Bezirksrevisor übersendet (JVB 2.1 zur VV Nr. 7),
 - ergänzende Auskünfte einholt,
 - an die Beantwortung von Beanstandungsschreiben erinnert,
 - auf die Beseitigung von Formfehlern hinwirkt; als solche gelten z. B. fehlende Unterschriften, Feststellungs- und Eintragungsvermerke oder Bescheinigungen, falsche Buchungsstellen, die vorschriftswidrige Berichtigung von Zahlungsanordnungen (VV Nr. 21 zu § 70) und ungenügende Zahlungsbescheinigungen.
- 2 Der Leiter der Vorprüfungsstelle bei dem Oberlandesgericht kann die Prüfungsbeamten ermächtigen, Einzelbeanstandungen zu unterzeichnen; ausgenommen ist der Schriftwechsel mit Dienstaufsichtsbehörden und den zur Vertretung des Landes als Partei oder als Verfahrensbeteiligte berufenen Stellen.
- 3 Der den Bezirksrevisoren beigeordnete Beamte soll bei einigen örtlichen Prüfungen des Kostenansatzes mitwirken. Ihm kann auch die Prüfung der Belege über Entschädigungen beigeordneter Rechtsanwälte aus der Landeskasse übertragen werden. Der Behördenleiter kann den beigeordneten Beamten ermächtigen, selbständig Beanstandungen zu erheben.
- 4 Der ständige Vertreter des Leiters der Vorprüfungsstelle zeichnet in dieser Eigenschaft „In Vertretung“. Die Prüfungsbeamten und die den Bezirksrevisoren beigeordneten Beamten zeichnen im Rahmen ihrer Ermächtigung „Im Auftrag“.

VV Nr. 3 — Besetzung der Vorprüfungsstelle —

JVB zu Nr. 3.1

- 1 Bestellung und Abberufung des Leiters der Vorprüfungsstelle bei dem Oberlandesgericht und seines Vertreters erfolgen durch den Minister der Justiz, hinsichtlich des Leiters der Vorprüfungsstelle im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.
- 2 Jeder Bezirksrevisor ist Leiter der Vorprüfungsstelle für seinen Amtsbereich (Nrn. 1.2 und 2.1 BezRevGO). Seine Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

JVB zu Nr. 3.2

Ständig beigeordnete Beamte (Nr. 3.1 BezRevGO) stehen bezüglich ihrer Bestellung und Abberufung den Prüfungsbeamten gleich.

VV Nr. 4 — Aufgaben des Leiters und der Prüfungsbeamten —

JVB zu Nr. 4.1

Bei der Vorprüfungsstelle bei dem Oberlandesgericht ist eine Geschäftsstelle einzurichten.

JVB zu Nr. 4.3

Auf die JVB 2 zu Nr. 3.1 der VV Nr. 3 wird verwiesen.

JVB zu Nr. 4.4

Zu den Aufgaben der Vorprüfungsstelle gehört auch, auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens Vorschläge zu machen und zu Zweifelsfragen Stellung zu nehmen, soweit die Ergebnisse der Rechnungsvorprüfung hierzu Anlaß geben.

VV Nr. 7 — Ausmaß der Vorprüfung —

JVB zu Nrn. 7.1 und 7.2

1 Allgemeines

Die Bezirksrevisoren prüfen mit dem Kostenansatz über die Anordnungen in den §§ 46 und 49 KostVfg hinaus in Stichproben auch, ob

- der Kosteneingang in allen geeigneten Fällen durch Vorschüsse oder durch Zurückbehaltung von Urkunden o. ä. gesichert wird (§§ 22 und 25 KostVfg),
- die Gerichtskosten, Geldstrafen und Geldbußen rechtzeitig angefordert und beigetrieben werden (§ 13 KostVfg, §§ 3 und 4 EBAO),
- in Straf- und Bußgeldsachen die ansetzbaren Ermittlungskosten der Polizei-, Steuer- und Zollbehörden als Verfahrensauslagen berücksichtigt sind,
- die durch auswärtige Termine entstandenen Entschädigungen für Gerichtspersonen als Verfahrensauslagen angesetzt sind,
- nur in zweifelsfreien Fällen von Mittellosigkeit vom Kostenansatz abgesehen wird (§ 10 KostVfg),
- das Verzeichnis über Vormundschaften und Dauerpflegschaften geführt wird (§ 14 Abschn. III KostVfg) und ob die Jahresgebühren angesetzt sind,
- die Liste über Gebührenbefreiungen in Wohnungsbausachen geführt wird (§ 14 Abschn. V KostVfg) und ob die nötigen Bescheinigungen rechtzeitig eingegangen oder die gestundeten Gebühren angefordert sind,
- das Tagebuch über Rechnungsarbeiten ordnungsgemäß geführt wird, ob die Gebühren richtig berechnet und beim Kostenansatz berücksichtigt sind.

2 Entschädigungen beigeordneter Rechtsanwälte aus der Landeskasse

2.1 Die Vorprüfungsstelle bei dem Oberlandesgericht übersendet monatlich dem Bezirksrevisor die Belege über Entschädigungen beigeordneter Rechtsanwälte aus der Landeskasse mit Belegvorlage (Vordruck HKR 256). Der Bezirksrevisor wählt hieraus geeignete Fälle für die örtlichen Prüfungen aus, vermerkt auf den Belegen, daß sie geprüft werden, und sendet alle Belege unverzüglich an die Vorprüfungsstelle zurück. Er prüft die Festsetzungen anhand der Sachakten und erhebt ggf. eigene Beanstandungen oder wird als Vertreter der Staatskasse tätig. Er darf sich die ausgewählten Akten auch zusenden lassen.

2.2 Beanstandungsschreiben der Vorprüfungsstelle bei dem Oberlandesgericht zu Entschädigungen beigeordneter Rechtsanwälte aus der Landeskasse sind ihr über den zuständigen Bezirksrevisor zurückzuleiten. Der Bezirksrevisor prüft, ob die Antworten erschöpfend und zutreffend sind oder ob er als Vertreter der Staatskasse weitere Schritte einzuleiten hat.

3 Rechnungsbestandteile über Gerichtskosten

3.1 Die Gerichtskassen übersenden nach jedem Monatsabschluß dem jeweils zuständigen Bezirksrevisor mit Belegvorlage

- das Monatsheft des Rückzahlungsbuchs und die zugehörigen Belege (Vordrucke Kost 18 und 20), zu 05 08 — 112 01 nur die Belege,
- die Kassenanordnungen über Löschungen (Vordruck Kost 18).

Das Rückzahlungsbuch zu 05 08 — 112 01 übersendet die Gerichtskasse Kassel nach dem Jahresschluß.

3.2 Der Bezirksrevisor wählt aus den ihm übersandten Belegen für die örtlichen Prüfungen geeignete Fälle aus und prüft diese anhand der Sachakten. Er darf sich die Sachakten auch zusenden lassen. Die Kassenanordnungen über Löschungen im Kostensoll (Vordruck Kost 18) sind alsbald an die Gerichtskasse zurückzusenden.

3.3 Das Rückzahlungsbuch nebst den zugehörigen Belegen wird bei dem Bezirksrevisor aufbewahrt.

4 Prüfung bei Vollzugsanstalten

Unbeschadet der VV Nrn. 10.3, 11.2 und 11.3 braucht bei den unvermuteten örtlichen Betriebs- und Buchprüfungen bei den Vollzugsanstalten nur stichprobenweise geprüft zu werden.

VV Nr. 8 — Ort und Zeit der Vorprüfung —

JVB zu Nr. 8.1

1 Der Kostenansatz ist unvermutet zu prüfen (§ 46 KostVfg)

— bei allen Gerichten und ihren Zweigstellen jährlich, mindestens in jedem zweiten Jahr,

— bei den Staats(Amts)anwaltschaften und ihren Zweigstellen in der Regel in jedem zweiten Jahr.

Kostenprüfungen sind unabhängig von diesen Zeitabschnitten durchzuführen, wenn ein besonderer Anlaß dazu besteht. Die Kostenprüfung erstreckt sich auch auf die in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz entstandenen Kosten.

2 Bei den unvermuteten örtlichen Betriebs- und Buchprüfungen der Vollzugsanstalten sind Einzelbereiche im Wechsel schwerpunktmäßig zu prüfen. In diese Prüfungen sind auch die Anstaltszahlstellen und die Handvorschüsse nach den Vorschriften der Dienstanweisung für Justizzahlstellen in Hessen (JZDA) einzubeziehen.

3 Die Vorprüfungsstelle bei dem Oberlandesgericht richtet ihre unvermuteten örtlichen Betriebs- und Buchprüfungen zeitlich so ein, daß dabei die Buchführung über Bezüge der Freigänger mit erfaßt werden kann.

JVB zu Nr. 8.3

1 Die Landesjustizkasse gibt die Rechnungsbelege über Einnahmen und Ausgaben an die Vorprüfungsstelle bei dem Oberlandesgericht ab. Dort werden sie mit den Buchungskarten und den besonderen Prüfungsunterlagen entsprechend der Übersicht über die Gliederung der Rechnungsunterlagen der Landesjustizkasse in Teilrechnungen geordnet verwahrt.

2 Dauerbelege sind bei der Vorprüfungsstelle bei dem Oberlandesgericht in Inhaltsverzeichnisse nach Vordruck HKR 262 aufzunehmen.

VV Nrn. 9 bis 12 — Art der Vorprüfung, förmliche, rechnungs- und sachliche Vorprüfung —

JVB dazu

Bei Verfahrensausgaben in Rechtssachen brauchen Entfernungangaben nur geprüft zu werden, wenn Zweifel bestehen.

VV Nr. 16 — Aufzeichnung und Übermittlung der Prüfungsergebnisse —

JVB zu Nr. 16.1

1 Über die unvermuteten Betriebs- und Buchprüfungen der Vollzugsanstalten sind formlose Vorprüfungsniederschriften anzufertigen. Wurden gleichzeitig die Anstaltszahlstelle und Handvorschüsse geprüft, sind die Niederschriften hierüber beizufügen. Die Niederschriften mit den Beantwortungen sind vorzulegen

— dem Rechnungshof mit Erledigungsvermerk,

— dem Minister der Justiz (nachrichtlich).

2 Jeder Prüfungsbeamte führt zur Überwachung seiner Beanstandungen eine Liste (Vordruck HKR 259).

3 Die Vorprüfungsstelle richtet ihre Beanstandungsschreiben je nach Zuständigkeit an

— den Geschäftsleiter des Gerichts oder der Staats(Amts)anwaltschaft,

— den Verwaltungsdienstleiter der Vollzugsanstalt,

— den Kassenleiter,

— den Leiter der Bezirkslohnstelle,

— den Leiter des Staatsbauamts.

Beanstandungsschreiben, die Zweigstellen oder Zweiganstalten betreffen, sind an den Geschäftsleiter beziehungsweise an den Verwaltungsdienstleiter der Hauptstelle zu richten.

Vorprüfungsniederschriften sind an den Leiter der Dienststelle zu richten.

4 Beanstandungen geben der örtlichen Dienstaufsicht Hinweise auf Mängel in der Sachbearbeitung. Die

Dienstaufsicht soll sich daher nicht auf die Weitergabe der Beanstandungsschreiben beschränken. Von wichtigen Beanstandungen sind Abschriften für die Generalakten „Rechnungsprüfung“ und für die Sammelakten der zuständigen Geschäftsstellen anzufertigen. Bei jeder Verwaltungsgeschäftsstelle und jeder Kasse sowie bei der Bezirkslohnstelle ist eine Beanstandungsliste (Vordruck HKR 259) zu führen. Es ist zu überwachen, daß die Beanstandungen unverzüglich beantwortet und erledigt werden. Vor der Rücksendung von Vorprüfungsniederschriften und Beanstandungsschreiben ist zu prüfen, ob die Antworten zutreffend und erschöpfend und ob die Mängel behoben sind.

VV Nr. 17 — Abwicklung der Beanstandungen —

JVB dazu

1 Behandlung einzuziehender Beträge

1.1 Wenn infolge falscher Rechnungsweise (Rechnen mit falschen Ansätzen, falsche Ausrechnung usw.), infolge unterlassener oder unzureichender Nachprüfung oder infolge Verstoßes gegen eine gesetzliche oder eine andere Vorschrift Beträge zuviel verausgabt oder zuwenig vereinnahmt worden sind, stimmt der Bestand der Kasse zwar mit dem Sollbestand überein, das Land erleidet aber einen Schaden, weil bestimmungswidrig Ausgaben geleistet oder Einnahmen nicht erhoben worden sind (Rechnungsfehlbetrag).

1.2 Über Rechnungsfehlbeträge sind Annahmeanordnungen (Vordruck HKR 258) zu erlassen und Zahlungsaufforderungen (Vordruck HKR 258 a) auszuschreiben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen ein Kleinbetrag nach den dafür geltenden Bestimmungen vorliegt oder es sich um Dienst- und Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne handelt und der Wegfall der Bereicherung nach den dafür geltenden Bestimmungen unterstellt werden kann. Ist ungewiß, ob ein überzahlter Betrag im selben Haushaltsjahr zurückgezahlt wird, sind in der Annahmeanordnung stets beide möglichen Buchungstellen (Titel 119 41 oder Absetzung von der Ausgabe) anzugeben. Die endgültige Buchungstelle setzt der Sachbearbeiter der Landesjustizkasse ein. Handelt die anordnende Stelle aus eigener Entschloßung, sind die Annahmeanordnung und die Zahlungsaufforderung unmittelbar der Landesjustizkasse zuzuleiten.

1.3 Beruht die Annahmeanordnung auf einem Beanstandungsschreiben, ist in dessen Beantwortung auf die Annahmeanordnung hinzuweisen; Annahmeanordnung und Zahlungsaufforderung sind beizufügen. Der Prüfungsbeamte prüft die Kassenanordnung und die Zahlungsaufforderung, bescheinigt dies auf der Kassenanordnung und gibt beide Schriftstücke zur Landesjustizkasse.

1.4 Läßt sich ein Betrag durch die Landesjustizkasse nicht einziehen, berichtet sie der für den Geschäftsbereich zuständigen Aufsichtsbehörde. Dort wird geprüft, ob ein Bediensteter für den Betrag haftet, ob er seine Ersatzpflicht anerkennt oder ob sonst etwas zu veranlassen ist, um den Anspruch zu sichern und durchzusetzen (vgl. JVB 4.2 zur VV Nr. 15 zu § 79). Von allen Berichten und Verfügungen ist der Vorprüfungsstelle eine Durchschrift zuzuleiten, die dort zu den Rechnungsunterlagen zu nehmen ist.

1.5 Besteht Grund zu der Annahme, daß die Weiterverfolgung von Ansprüchen von weniger als 100.— DM mit Weiterungen oder Kosten verbunden ist, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des einzuziehenden Betrages stehen, legt die Landesjustizkasse den Vorgang zunächst dem Leiter der Vorprüfungsstelle bei dem Oberlandesgericht zur Äußerung nach der VV Nr. 16.6 vor. Hat dieser sich dahingehend geäußert, daß die Voraussetzungen für die Abstandnahme von der Einziehung gegeben sind, hat die Landesjustizkasse von weiteren Einziehungsmaßnahmen abzusehen und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Niederschlagung herbeizuführen.

1.6 Wäre eine Beanstandung nur durch einen Rechtsstreit zu erledigen, ist nach Abschn. I der Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 17. November 1978 (JMBl. 1979 S. 8 = StAnz. S. 2473) zu verfahren. Erscheint die Rechtslage zweifelhaft, ist die Entscheidung des Ministers der Justiz einzuholen, der gegebenenfalls den Rechnungshof hört (§ 98).

- 2 Verfahren bei Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten
- 2.1 Wird eine Beanstandung der Vorprüfungsstelle von der geprüften Stelle nicht anerkannt, will der Prüfungsbeamte oder der beigeordnete Beamte sie aber weiterverfolgen, legt er den Schriftwechsel dem Leiter der Vorprüfungsstelle vor. Entscheidet dieser, von der Weiterverfolgung abzusehen, vermerkt er dies auf der Vorlage.
- 2.2 Beabsichtigt der Bezirksrevisor, eine nicht anerkannte Beanstandung, die nicht den Kostenansatz betrifft, weiterzuverfolgen, ist der Schriftwechsel vorzulegen
- vom Bezirksrevisor bei dem Oberlandesgericht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder dem Generalstaatsanwalt,
 - vom Bezirksrevisor bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
 - vom Bezirksrevisor bei dem Landgericht dem Präsidenten des Landgerichts, dem Präsidenten des Amtsgerichts oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht,
 - vom Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main dem Präsidenten dieses Gerichts oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht, wenn die Anwaltschaft Frankfurt am Main betroffen ist,
 - von dem für das Hessische Finanzgericht zuständigen Bezirksrevisor dem Präsidenten dieses Gerichts.
- Die vorgenannten Behördenleiter nehmen abschließend Stellung.

- 2.3 Die Entscheidung nach Satz 1 der VV Nr. 17.3 treffen
- der Präsident des Oberlandesgerichts, soweit Amtsgerichte und Landgerichte betroffen sind,
 - der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, soweit Verwaltungsgerichte betroffen sind,
 - der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, soweit Staatsanwaltschaften und die Anwaltschaft Frankfurt am Main betroffen sind,
 - der Minister der Justiz, soweit unmittelbar nachgeordnete Gerichte und Justizbehörden betroffen sind.
- Der Präsident des Oberlandesgerichts, der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht und der Leiter der Vorprüfungsstelle können die Entscheidung des Ministers der Justiz herbeiführen, wenn der der Beanstandung zugrunde liegende Sachverhalt von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung ist. Unberührt bleibt das fachliche Weisungsrecht des Rechnungshofs (§ 100 Abs. 4).

VV Nr. 18 — Vorlagebericht —

JVB zu Nr. 18.3

- Dem Vorlagebericht über die Rechnung der Arbeitsverwaltung sind außerdem beizufügen je ein Stück
- der Aufstellung nach Nr. 30 Abs. 2 GAAW,
 - der Vorprüfungsniederschriften (JVB 1 zur VV Nr. 16.1) nebst Beantwortung und Erledigungsvermerk,
 - der Jahresnachweisung nach Nr. 31 Abs. 1 GAAW,
 - des Jahresberichts nach Nr. 32 Nr. 1 GAAW.“

ÜBERSICHT ÜBER DEN MEHR- UND MINDERBEDARF

Zeitabschnitt: 1. 1. bis 31.

Behörde

Titel	Für das lfd. Hj. sind Haushaltsmittel allgemein zugewiesen DM	Ober den Betrag Sp. 2 hinaus sind besonders zugewiesen (Mittelverstärkungen)		Gesamt-betrag an Haushaltsmitteln (Sp. 2 u. Sp. 3 a) DM	Istausgabe nach HOL für den Zeitabschnitt DM	Voraussichtlicher Bedarf für den Rest des Jahres DM	Voraussichtlicher Jahresbedarf (Sp. 5 u. Sp. 6) DM	Voraussichtlicher Mehr Minder Bedarf (Sp. 7 zu Sp. 4)		Vermerke
		DM	Datum u. Gesch.-Nr. d. Erlasses					DM	DM	
1	2	3 a	3 b	4	5	6	7	8 a	8 b	9

Anlage 2

Die Bestimmungen über die Einziehung von Kosten sowie von Geldbeträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen — KEBest) — Anlage 1 zu den VV zu § 79 LHO — werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 4.2 wird die Vordruckbezeichnung „JK 2“ durch „JK 4“ ersetzt.
2. Nr. 5.6 erhält folgende Fassung:
„5.6 Für die Einziehung von Kostenforderungen im Ausland und für die Einziehung ausländischer Kostenforderungen gelten die Vorschriften der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO).“

3. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6.1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
„Der Vollstreckungsauftrag wird dem örtlich zuständigen Vollziehungsbeamten durch eine schriftliche Verfügung nach Vordruck JK 5 erteilt (§ 2 Abs. 3 Satz 2 JBeitro).“
- b) Nr. 6.3 erhält folgende Fassung:
„6.3 Die fristgemäße Erledigung der Vollstreckungsaufträge überwacht die Kasse anhand der Sollkarten oder der Kassenakten.“

4. Nr. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 7.1 Satz 2 werden das Wort „Gläubiger“ durch das Wort „Drittschuldner“ ersetzt und die Worte „des Drittschuldners“ gestrichen.

- b) Nr. 7.2 wird wie folgt geändert:
1. Als Satz 2 wird eingefügt:
„Eigengeld von Untersuchungsgefangenen ist in Höhe von 20 v. H. des für Hessen festgesetzten Sozialhilferegelsatzes für Alleinstehende, aufgerundet auf volle Deutsche Mark, nicht in Anspruch zu nehmen.“
 2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
5. Nr. 12.2 bis Nr. 12.4 erhalten folgende Fassung:
- „12.2 Die Gerichtskasse kann eine andere Kasse ersuchen, ihre Vertretung bei Maßnahmen zur Einziehung oder Sicherstellung von Kostenforderungen zu übernehmen. Erledigt sich ein Amtshilfeersuchen ganz oder teilweise, so ist die ersuchte Kasse unverzüglich zu benachrichtigen.“
- 12.3 Wird abweichend von der in § 2 Abs. 3 Satz 2 der Justizbeitreibungsordnung getroffenen Regelung die Gerichtskasse um Amtshilfe ersucht, erteilt sie dem Vollziehungsbeamten den Vollstreckungsauftrag, der regelmäßig auf das Ersuchen zu setzen ist. Die Ausführung ist anhand einer Ablichtung des Ersuchens mit Vollstreckungsauftrag zu überwachen. Der Vollziehungsbeamte gibt den Vollstreckungsauftrag an die Gerichtskasse zurück; eine über die Vollstreckungshandlung aufgenommene Niederschrift ist beizufügen. Die erledigten Vollstreckungsersuchen sind an die ersuchende Kasse zurückzugeben. War die Zwangsvollstreckung ganz oder zum Teil erfolglos, teilt die Gerichtskasse der ersuchenden Kasse dabei die ihr bekannten Tatsachen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kostenschuldners mit. Die Einziehung der bei der ersuchten Kasse entstandenen Kosten des Beitreibungsverfahrens bleibt in solchen Fällen der ersuchenden Kasse überlassen.
- 12.4 Anträge auf Stundung sind der ersuchenden Kasse zuzuleiten. Entscheidungen über Stundungsgesuche können in Einzelfällen auch von der ersuchten Kasse getroffen werden. Sie hat ihre Entscheidung der ersuchenden Kasse mitzuteilen.“
6. Nr. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 14.4 erhält folgende Fassung:
„14.4 Die Abrechnung der eingezogenen Beträge richtet sich nach Nr. 16.“
 - b) Die Nrn. 14.4.1 und 14.4.2 werden gestrichen.
7. Nr. 15 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 15.3 erhält folgende Fassung:
„15.3 Die erledigten Vollstreckungsaufträge sind an die Vollstreckungsbehörde zurückzugeben. Eine über die Vollstreckungshandlung besonders aufgenommene Niederschrift ist beizufügen.“
 - b) Folgende neue Nr. 15.4 wird angefügt:
„15.4 Die Gerichtskasse prüft die ihr zurückgegebenen Vollstreckungsaufträge auf die richtige Ausführung.“
8. Nr. 16 erhält folgende Fassung:
- „16 Abrechnung der Vollziehungsbeamten“
- 16.1 Der Gerichtsvollzieher wickelt die Vollstreckungsaufträge der Gerichtskassen, der anstelle der Gerichtskassen als Vollstreckungsbehörde bestimmten Stellen und der in § 2 Abs. 2 Justizbeitreibungsordnung genannten Behörden sowie die Vollstreckungsaufträge nach den §§ 9 und 10 Einforderungs- und Beitreibungsanordnung wie Parteiaufträge über das Kassenbuch II ab. Er führt die eingezogene Haupt- und Nebenforderung unverzüglich unter Angabe des Kas- senzeichens oder der Geschäftsnummer an die Gerichtskasse oder die für die Vollstreckungsbehörde zuständige Kasse oder Zahlstelle ab. Bei der Abführung der nach den §§ 9 und 10 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung eingezogenen Beträge ist auch die Vollstreckungsbehörde anzugeben. Der Nachweis über die Abführung der eingezogenen Beträge verbleibt bei dem Gerichtsvollzieher.
- 16.2 Die vom Vollstreckungsschuldner eingezogenen Kosten der Zwangsvollstreckung bezieht der Gerichtsvollzieher in die Abrechnung mit der Gerichtskasse nach dem Vordruck GV 5 (Abrechnungsschein) ein. Aus der Landeskasse zu erstattende Kosten (§ 11 Abs. 3 GVO) sind an entsprechender Stelle des Kassenbuchs II einzustellen.
- 16.3 Der Vollziehungsbeamte der Justiz wickelt alle ihm erteilten Vollstreckungsaufträge über das Kassenbuch für Vollziehungsbeamte der Justiz ab. Im übrigen gelten die Vorschriften der Nrn. 16.1 und 16.2.
- Die eingezogenen Kosten der Zwangsvollstreckung rechnet er mit dem Vordruck JK 8 (Abrechnungsschein) mit der Gerichtskasse ab.“
9. Nr. 19 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 19.1 wird wie folgt geändert:
1. Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Sind Kosten zurückzuzahlen, die nicht zum Soll gestellt sind, soll die Gerichtskasse sich in Stichproben von der Richtigkeit der Buchungsangaben anhand der eigenen Buchungsunterlagen überzeugen.“
 2. Satz 5 wird gestrichen.
 - b) Nr. 19.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Rückzahlung von Geldbeträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung sowie von in Strafverfahren sichergestellten oder beschlagnahmten Geldbeträgen, die nicht gegenständlich zu verwahren sind, bedarf der Anordnung der Vollstreckungsbehörde.“
 - c) Als Nr. 19.6 wird angefügt:
„19.6 Die aus einer erfolglosen Zwangsvollstreckung angefallenen Kosten des Vollziehungsbeamten, die vom Kostenschuldner später gezahlt oder von der Kasse beigetrieben werden, sind an den Vollziehungsbeamten zu überweisen.“
10. In der Überschrift vor der Nr. 20 wird das Wort „Kassenmäßige“ gestrichen.
11. In Nr. 20 werden in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Nr. 4 a eingefügt.
12. Nr. 21 erhält folgende Fassung:
- „21 Arbeitsgerichtskosten“
- 21.1 Die Sollstellung und Einziehung der Kosten in arbeitsgerichtlichen Verfahren obliegt auf Grund besonderer Vereinbarung den Gerichtskassen. Die Nrn. 1 bis 12 und 15 bis 19 gelten entsprechend, soweit in Nrn. 21.2 und 21.3 nichts anderes bestimmt ist.
- 21.2 Soll in bewegliche körperliche Sachen vollstreckt werden, die sich außerhalb des Landes Hessen befinden, ist die für die Beitreibung der Kosten in arbeitsgerichtlichen Verfahren zuständige Vollstreckungsbehörde des anderen Landes um die Vornahme der Vollstreckungshandlung zu ersuchen, sofern nicht nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Justizbeitreibungsanordnung verfahren werden kann.
- 21.3 Wird die Gerichtskasse von einer Vollstreckungsbehörde außerhalb Hessens um Amtshilfe ersucht, so verfährt sie nach Nrn. 12.3 und 12.4. Der Vollziehungsbeamte führt die eingezogene Haupt- und Nebenforderung unverzüglich unter Angabe des Namens des Kostenschuldners und der Geschäftsnummer unmittelbar an die ersuchende Behörde ab.“
13. Nr. 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 22.2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Für die Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der Nrn. 6.1, 6.2, 7, 11, 12.1, 15.1 und 15.2 entsprechend.“
 - b) Nr. 22.3 erhält folgende Fassung:
„22.3 Die Gerichtsvollzieher und die Vollziehungsbeamten der Justiz führen die beigetriebenen Beträge unter Angabe der Geschäftsnummer unmittelbar an den Regierungspräsidenten ab. Für die Abwicklung und Abrechnung der Vollstreckungsaufträge gilt Nr. 16 entsprechend, jedoch ist der Vollstreckungsauftrag unmittelbar an den Regierungspräsidenten zurückzugeben. Die Arbeitsanweisung für ein EDV-unterstütztes Verfahren „Vollstreckungsersuchen zur Beitreibung von Geldbußen und Kosten in Verkehrsordnungswidrigkeiten“ ist zu beachten, die dort vorgesehenen Vordrucke sind zu verwenden.“
 - c) Folgende Nrn. 22.4 und 22.5 werden angefügt:
„22.4 Bußgeldbescheide von Verwaltungsbehörden anderer Länder wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes werden in Hessen nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von den Gerichtskassen vollstreckt, wenn die Geldbuße erkennbar dem betreffenden Land zusteht. Die Nrn. 6.1, 12.3 und 12.4 gelten entsprechend.“
 - 22.5 Für die Abwicklung und Abrechnung der auf Grund eingehender Beitreibungsersuchen erteilten Vollstreckungsaufträge gilt die Nr. 16 entsprechend, jedoch ist der Vollstreckungsauftrag an

die Gerichtskasse zurückzugeben. Die Gerichtskasse gibt die erledigten Vollstreckungsaufträge an die ersuchende Stelle zurück. Eine über die Vollstreckungshandlung besonders aufgenommene Niederschrift ist beizufügen.“

Anlage 3

Die Dienstanweisung für Justizzahlstellen in Hessen (JZDA) wird wie folgt geändert:

- 1. In Nr. 10.1 Satz 2 wird die Nr. 21.8 durch die Nr. 21.6 ersetzt.
- 2. In Nr. 17.2 sind die Nrn. 21.7 und 21.8 durch die Nrn. 21.5 und 21.6 zu ersetzen.
- 3. In Nr. 21.6 Satz 1 wird das Wort „Landeskasse“ durch das Wort „Justizverwaltung“ ersetzt.
- 4. In Nr. 23.3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Von der Gerichtszahlstelle angenommene Schecks und Postschecks, deren sofortige Buchung in der Einzahlungsliste nach Nr. 8.4 zulässig ist, sowie Bedienstetenschecks werden ebenfalls noch am Tage der Hingabe an das Postscheckamt einzeln als Gutschrift gebucht; der Tag des Kontoauszuges, in dem die Gutschrift angezeigt wird, ist nachzutragen.“
- 5. Die Nrn. 31 und 67 erhalten folgende Fassung:
„Für den Fall, daß ein Verurteilter oder Betroffener die geschuldete Geldstrafe oder Geldbuße bei seiner Einlieferung in die Vollzugsanstalt auf Grund eines Haftbefehls oder während der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe zahlen will, gilt der Runderlaß vom 28. September 1981 (JMBl. S. 554).“

143

Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1982

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1982 wird voraussichtlich Anfang Oktober 1982 durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes (BGBl. 1975 I S. 2735 = BStBl. 1975 I S. 1082). Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist bei der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde zu beantragen. Die örtli-

145

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der für Justizoberwachmeister Franz Pycha vom Präsidenten des Amtsgerichts Gießen am 6. Juni 1980 ausgestellte Dienstauss Nr. 17 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 20. Januar 1982

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — I/3 — 45/82

StAnz. 6/1982 S. 279

146

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Bildung des „Zweckverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindepflegestation Edertal“

Die Evangelischen Kirchengemeinden Affoldern, Anraff, Bergheim, Böhne, Bringhausen, Buhlen, Frebershausen, Gellershausen, Gifflitz, Hemfurth-Edersee, Kleinern, Königshagen, Mehlen und Wellen haben auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kirchenvorstände unter Anerkennung der vereinbarten Satzung die Bildung des „Zweckverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindepflegestation Edertal“ rechtsverbindlich erklärt.

che Zuständigkeit (§ 3 DVStB) richtet sich grundsätzlich nach dem Ort, an dem der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung hauptberuflich tätig ist oder in Ermangelung einer beruflichen Tätigkeit seinen Wohnsitz hat. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält. Der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung ist für die Zuständigkeit nur dann maßgebend, wenn sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes und im Land Berlin weder der Ort der hauptberuflichen Tätigkeit noch der Wohnsitz des Bewerbers befindet.

Bewerber, die ihre Zulassung nach § 3 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922 = BStBl. I S. 686) in Hessen beantragen müssen, werden gebeten, den Antrag beim Hessischen Minister der Finanzen in 6200 Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 8 (Postfach 31 80), einzureichen.

Als Termin für die Antragstellung wird der 10. Mai 1982 bestimmt (§ 1 Abs. 2 DVStB).

Für das Zulassungsverfahren habe ich einen besonderen Vordruck aufgelegt. Es wird gebeten, den bei mir erhältlichen Vordruck rechtzeitig anzufordern.

Wiesbaden, 13. Januar 1982

Der Hessische Minister der Finanzen
S 0835 A — 18 — II A 13

StAnz. 6/1982 S. 279

144

Ungültigkeitserklärung von Dienstausses

Der Dienstauss Nr. 45 für Amtsrat Herbert Kniese, geboren am 20. Oktober 1942, ausgestellt vom Finanzamt Wiesbaden II am 7. August 1981, und der Dienstauss Nr. 34/73 für Technischen Angestellten Werner Einhäuser, geboren am 13. November 1931, ausgestellt vom Staatsbauamt Gießen am 2. Januar 1973, sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 29. Dezember 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1550 B — 8 — I A 22

StAnz. 6/1982 S. 279

Der Hessische Kultusminister
I B 6 — 881/1/11

StAnz. 6/1982 S. 279

**Satzung für den Zweckverband Evangelischer
Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflegestation
Edertal**

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden

Affoldern	Anraff	Bergheim
Böhne	Bringhausen	Buhlen
Frebershausen	Gellershausen	Gifflitz
Hemfurth-Edersee	Kleinern	Königshagen
Mehlen	Wellen	

bilden einen Zweckverband zur Errichtung und Unterhaltung einer Gemeindekrankenpflegestation. Er führt den Namen „Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflegestation Edertal“.

§ 2

Die Verbandsgemeinden können dem Zweckverband durch übereinstimmende Beschlüsse weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

Die Verbandsvertretung

§ 4

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) ein Vertreter jeder Verbandsgemeinde, der aus dem Kreis der jeweiligen Kirchenvorstände zu wählen ist. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen;
- b) die Pfarrer der Verbandsgemeinden.

(2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer einer Wahlperiode der Kirchenvorstände. Scheidet ein Vertreter aus dem Kirchenvorstand vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit ein neuer Vertreter zu wählen.

(3) Andere sachkundige Personen können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 5

Der Vorsitzende der Verbandsvertretung sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein und umgekehrt. Beide gehören dem Verbandsvorstand als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender an.

§ 6

Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ihr ist vorbehalten

- a) die Verbandsumlage festzusetzen und über den Haushaltsplan des Zweckverbandes zu beschließen,
- b) die Rechnungslegung des Vorstandes entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen,
- c) über Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie über die Auflösung des Zweckverbandes zu beschließen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 7

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ein.

Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende erforderlichenfalls kurzfristig ein, wenn der Verbandsvorstand oder der Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde es beantragt.

Soweit sich aus der vorstehenden Bestimmung nichts anderes ergibt, gelten für die Geschäftsführung Artikel 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß.

Der Verbandsvorstand

§ 8

Zum Verbandsvorstand gehört neben dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter der Verbandsvertretung 1 weiteres Mitglied, das von der Verbandsvertretung gewählt wird.

Für alle 3 Mitglieder wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes vertreten den Zweckverband im Koordinierungsausschuß.

§ 9

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Verbandsvorstand hat die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen, die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu erledigen und über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

(3) Der Verbandsvorstand stellt die haupt- sowie nebenamtlichen Mitarbeiter an. Er sorgt in Absprache mit der Gemeinde Edertal für eine Dienstanweisung, die die Interessen aller Kirchengemeinden angemessen berücksichtigt.

(4) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband nach außen.

(5) Für die Geschäftsordnung gelten die Artikel 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß.

§ 10

(1) Die Kirchengemeinden beteiligen sich nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an der Aufbringung der für die Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Mittel. Die Festlegung der Umlage soll nach Maßgabe der Schlüsselzahlen erfolgen.

(2) Die Kasse des Zweckverbandes wird vom Kirchlichen Rentamt Korbach geführt.

§ 11

(1) Der Austritt einer Kirchengemeinde aus dem Zweckverband kann nur mit einjähriger Frist zum Jahresende erklärt werden und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Im Falle der Auflösung oder des Austritts einer Kirchengemeinde findet über eine etwa gebildete Rücklage eine Auseinandersetzung statt.

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt ist.

147

Neuordnung im Evangelischen Dekanat Büdingen – Aufhebung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oberau

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatsynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Büdingen hat die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberau, Ev. Dekanat Büdingen, wird aufgehoben.

§ 2

Die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Rommelhausen, Ev. Dekanat Büdingen, mit der Kirchengemeinde Oberau, Ev. Dekanat Büdingen, wird aufgehoben.

§ 3

Die Kirchengemeinde Oberau, Ev. Dekanat Büdingen, wird mit der Kirchengemeinde Höchst a. d. N., Ev. Dekanat Büdingen, pfarramtlich verbunden.

§ 4

Die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Altenstadt-Waldsiedlung, Ev. Dekanat Büdingen, mit der Kirchengemeinde Höchst a. d. N., Ev. Dekanat Büdingen, wird aufgehoben.

§ 5

In der Kirchengemeinde Altenstadt-Waldsiedlung, Ev. Dekanat Büdingen, wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 6

Die Kirchengemeinde Rommelhausen, Ev. Dekanat Büdingen, wird mit der Kirchengemeinde Altenstadt-Waldsiedlung, Ev. Dekanat Büdingen, pfarramtlich verbunden.

§ 7

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 26. Januar 1982

Der Hessische Kultusminister
I B 6 — 881/o/01 — 123

StAnz. 6/1982 S. 280

148

Neue Abgrenzung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach und der Evangelischen Martin-Luther-Gemeinde Steinberg

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Rodgau hat die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach und der Martin-Luther-Gemeinde Steinberg wird wie folgt festgelegt:

Im Westen beginnt die Grenze an der Kreuzung Frankfurter Straße/Vélizystraße und verläuft nördlich der Raiffeisen-

straße, wobei die Aussiedlerhöfe im Bereich der Raiffeisenstraße zur Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach gehören, zur Offenbacher Straße und weiter zur Bahnlinie. Von hier aus verläuft die Grenze entlang der Bahnlinie nach Süden bis zur Vélizystraße und dann nach Osten bis zur Einmündung in die Gottlieb-Daimler-Straße und entlang dem Weißkircher Weg bis zum Wald.

§ 2

Diese Urkunde gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1982. Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 26. Januar 1982

Der Hessische Kultusminister
I B 6—881/o/00 — 15

StAnz. 6/1982 S. 281

149

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten);

hier: Neufassung des § 1 der Richtlinie

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 25. Mai 1976 (StAnz. S. 1183)

Gemeinsamer Runderlaß

Am 5. August 1981 (BAnz. Nr. 156 vom 25. August 1981) hat der Bundesminister für Wirtschaft eine Änderung der o. a. Richtlinien bekanntgemacht. Die Neufassung ist eine sachliche Änderung, die als Anpassung an § 74 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vom 19. Mai 1953, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortsetzung der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1735), erforderlich war.

Nach § 74 alter Fassung reichte es aus, wenn ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling an einem Unternehmen mit mindestens der Hälfte seines Kapitals beteiligt und diese Beteiligung für mindestens 6 Jahre sichergestellt war. Nach § 74 neuer Fassung ist für eine Bevorzugung außerdem erforderlich, daß auch eine **Mitwirkung an der Geschäftsführung** für mindestens 6 Jahre sichergestellt ist.

Dies macht eine Neuformulierung des § 1 Nr. 1 der Vertriebenenrichtlinien notwendig. Darüber hinaus sind formelle Änderungen in den Nrn. 1, 2 und 4 des § 1 vorgenommen worden, in dem die Zitierungen der in diesen Nummern aufgeführten Gesetze aktualisiert worden sind.

§ 1 der Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) lautet nunmehr wie folgt:

„§ 1 Personenkreis

Bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Nach § 74 BVFG zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlingen (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortsetzung der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen vom 19. September 1980 (BGBl. I S. 1735), berechnete Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen (§§ 1 bis 4, 14 BVFG) sowie Unternehmen, an denen diese Personen mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern ihre Beteiligung und eine Mitwirkung an der Geschäftsführung für mindestens 6 Jahre sichergestellt sind.
- Nach § 68 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), Verfolgte, die einen Schaden im beruflichen Fortkommen nach Maßgabe der §§ 64 bis 66 BEG erlitten haben, sowie Unternehmen, an denen diese Personen maßgeblich beteiligt sind. Maßgeblich ist eine Beteiligung, wenn der Verfolgte mit mindestens 50 v. H. am Kapital des Unternehmens beteiligt ist.

- Nach § 12 a des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1865), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), Evakuierte, die in den Ausgangsort (Ersatzausgangsort) zurückgeführt worden oder zurückgekehrt sind, sowie Unternehmen, an denen solche Evakuierte mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für mindestens 6 Jahre vereinbart ist (§§ 1 und 2 des Bundesevakuiertengesetzes). Die Bevorzugung gilt für Angebote, die bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Rückführung oder der Rückkehr des Evakuierten abgegeben werden (§ 21 Abs. 2 des Bundesevakuiertengesetzes). Diese Frist beginnt frühestens mit dem 9. Oktober 1957.

- Nach § 43 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), Werkstätten für Behinderte, die nach § 55 SchwbG anerkannt sind, sowie nach § 56 SchwbG Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 1. März 1974 (BGBl. I S. 469).“

§ 1 alte Fassung tritt hiermit außer Kraft. Die Neufassung ist nunmehr anstelle der bisher geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Gemeinsame Runderlaß gilt für die Behörden des Landes Hessen sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Für die Anwendung dieses Gemeinsamen Runderlasses durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ist der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. Januar 1982 (StAnz. S. 272) ergangen.

Wiesbaden, 12. Januar 1982

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
Z 2 3

Der Hessische Minister
für Bundesangelegenheiten
Z — 1171/81

Der Hessische Minister des Innern
V A 51 — 61 c 04/11 — 1/81

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1087 A — 2 — I A 23

Der Hessische Minister der Justiz
5400 — 1/8 — 1733/81

Der Hessische Kultusminister
I B 13 — 000/4 10 — 131

Der Hessische Sozialminister
IV A 3 58 d 06 35

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
I A 4 — H 1011

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II b 42 — 611.400/81

StAnz. 6/1982 S. 281

150

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (EG) für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 10. März 1980 (StAnz. S. 575)

Bezugnehmend auf den o. a. Gemeinsamen Runderlaß werden für die Jahre 1982 und 1983 die neuen Schwellenwerte bekanntgegeben. Diese betragen

1. für die Vergabe öffentlicher **Baufträge**: 2 533 000,— DM,
 2. für die Vergabe öffentlicher **Lieferaufträge**: 506 600,— DM.
- Die alten Schwellenwerte sind damit ungültig. Dies hat zur Folge, daß sich für Ziff. V.2. des Gemeinsamen Runderlasses vom 1. Juni 1979 (StAnz. S. 1354) ein neuer Schwellenwert von 253 300,— DM ergibt. Des weiteren wird auf die Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft vom 9. Dezember 1981 (BAnz. Nr. 236 vom 17. Dezember 1981) verwiesen.

Die Vergabebehörden des Landes Hessen sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, die Änderungen der Schwellenwerte zu beachten.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände ist der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 26. Januar 1982 (StAnz. S. 272) ergangen.

Wiesbaden, 14. Januar 1982

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II b 4 — 610.012/610.0131

StAnz. 6/1982 S. 282

151

Hinweis auf Änderungen von VDE-Bestimmungen

Unter Bezugnahme auf § 56 Abs. 1 der Allgemeinen Bergverordnung für das Land Hessen (ABV) vom 6. Juni 1969 (StAnz. S. 1075), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1981 (StAnz. S. 2116, 2334), wird auf nachstehende Ergänzungen und Änderungen der VDE-Bestimmungen hingewiesen. In der rechten Spalte sind hinter der Kurzbezeichnung „etz“ Band- und Heftnummer sowie Erscheinungsdatum der Elektrotechnischen Zeitschrift angegeben, durch die die Bekanntgabe der neuen oder geänderten VDE-Bestimmungen erfolgt ist.

DIN 57 100 Teil 430 „Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V, Schutz von Leitungen und Kabeln gegen zu hohe Erwärmung“
VDE 0100 Teil 430/6.81
Neue Vorschrift in Kraft ab 1. Juni 1981
etz Bd. 102, Heft 10, Mai 1981

DIN 57 100 Teil 523 „Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V, Bemessung von Leitungen und Kabeln, Mechanische Festigkeit, Spannungsabfall und Strombelastbarkeit“
VDE 0100 Teil 523/6.81
Neue Vorschrift in Kraft ab 1. Juni 1981
etz Bd. 102, Heft 10, Mai 1981

DIN 57 101 „Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV“
VDE 0101/11.80
Neue Vorschrift in Kraft ab 1. November 1980
etz Bd. 101, Heft 22, Oktober 1980

DIN 57 105 Teil 6 „Betrieb von Starkstromanlagen; Zusatzfestlegungen für Tagebaue, Steinbrüche und ähnliche Betriebe“
VDE 0105 Teil 6/7.81
Neue Vorschrift in Kraft ab 1. Juli 1981
etz Bd. 102, Heft 12/13, Juni 1981

DIN 57 105 Teil 9
VDE 0105 Teil 9/7.81

„Betrieb von Starkstromanlagen; Zusatzfestlegungen für explosionsgefährdete Bereiche“
Neue Vorschrift in Kraft ab 1. Juli 1981
etz Bd. 102, Heft 12/13, Juni 1981

DIN 57 113 A 2
VDE 0113 A 2/3.81

„Elektrische Ausrüstung von Bearbeitungs- und Verarbeitungsmaschinen mit Nennspannungen bis 1000 V“
Änderung 2 in Kraft ab 1. März 1981
etz Bd. 102, Heft 4, Februar 1981

DIN 57 165 A 1
VDE 0165 A 1/12.80

„Errichten elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“
Änderung 1 in Kraft ab 1. Dezember 1980
etz Bd. 102, Heft 2, Januar 1981

DIN 57 166
VDE 0166/5.81

„Elektrische Anlagen und deren Betriebsmittel in explosivstoffgefährdeten Bereichen“
Neue Vorschrift in Kraft ab 1. Mai 1981
etz Bd. 102, Heft 6, März 1981

DIN 57 250 Teil 1
VDE 0250 Teil 1/10.81

„Isolierte Starkstromleitungen; Allgemeine Festlegungen“
Neue Vorschrift in Kraft ab 1. Oktober 1981
etz Bd. 102, Heft 19/20, September 1981

DIN 57 250 Teil 405
VDE 0250
Teil 405/10.81

„Isolierte Starkstromleitungen, PVC-Steuerleitung“
Neue Vorschrift in Kraft ab 1. Oktober 1981
etz Bd. 102, Heft 19/20, September 1981

DIN 57 250 f
VDE 0250 f/4.80

„Bestimmungen für isolierte Starkstromleitungen“
Teil-Änderung in Kraft ab 1. April 1980
etz Bd. 101, Heft 5, März 1980

DIN 57 545 Teil 1
VDE 0545 Teil 1/11.81

„Widerstandsschweißeinrichtungen; Sicherheitstechnische Festlegungen für die elektrische Ausrüstung von Einrichtungen für das Widerstandsschweißen und verwandte Verfahren“
Neue Vorschrift in Kraft ab 1. November 1981
etz Bd. 102, Heft 22, Oktober 1981

DIN 57 664 Teil 1
VDE 0664 Teil 1/5.81

„Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen, Fehlerstrom-Schutzschalter bis 500 V Wechselfrequenz und bis 63 A“
Neue Vorschrift in Kraft ab 1. Mai 1981
etz Bd. 102, Heft 6, März 1981

DIN 57 680 Teil 4
VDE 0680 Teil 4/11.80

„NH-Sicherungsaufsteckgriffe“
Neue Vorschrift in Kraft ab 1. November 1980
etz Bd. 101, Heft 22, Oktober 1980

DIN 57 740 Teil 1
VDE 0740 Teil 1/4.81

„Handgeführte Elektrowerkzeuge, Allgemeine Bestimmungen“
Neue Vorschrift in Kraft ab 1. April 1981
etz Bd. 102, Heft 6, März 1981

DIN 57 740 Teil 21
VDE 0740 Teil 21/4.81

„Handgeführte Elektrowerkzeuge, Besondere Bestimmungen“
Neue Vorschrift in Kraft ab 1. April 1981
etz Bd. 102, Heft 6, März 1981

Wiesbaden, 21. Januar 1982

Hessisches Oberbergamt
76 d 26 05 — 5/4

StAnz. 6/1982 S. 282

152

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in Familienpflege und Großpflegestellen

Bezug: Erlasse vom 22. April 1977 (StAnz. S. 1033), 18. April 1978 (StAnz. S. 932), 28. August 1979 (StAnz. S. 1914), 29. Oktober 1979 (StAnz. S. 2202), 21. November 1980 (StAnz. S. 2365)

Auf Grund von Art. 21 Nr. 6 Buchst. c) des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) werden die Sozialhilferegelsätze mit Wirkung vom 1. Januar 1982 um 3 v. H. erhöht. Damit beträgt das Pflegegeld (Grundbetrag) ab 1. Januar 1982

1. für Kinder und Jugendliche in Familienpflege
 - 1.1 bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 467,— DM
 - 1.2 vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres 507,— DM
 - 1.3 vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres 547,— DM
 - 1.4 vom Beginn des 16. Lebensjahres 588,— DM
2. für Kinder und Jugendliche in Großpflegestellen (Nr. 4 des Erlasses vom 22. April 1977 — StAnz. S. 1033 —) 686,— DM.

Wiesbaden, 11. Januar 1982

Der Hessische Sozialminister
II B 6 — 52 i 0207

StAnz. 6/1982 S. 283

153

Staatliche Anerkennung der Renata-Quelle als Heilquelle

Gemäß § 40 Abs. 2 und 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) wird die

„Quelle I (Renata-Quelle)“

(gelegen auf Flurstück 41/3, Flur 16 der Gemarkung Finkenbach) der Firma Renata Betriebe, Arthur Romacker, in 6121 Rothenberg-Finkenbach als Heilquelle staatlich anerkannt.

Diese Anerkennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten als oberster Wasserbehörde. Auf die nachstehend abgedruckten Besonderen Bedingungen und Auflagen, die Bestandteile dieser Anerkennung sind, wird besonders verwiesen.

Wiesbaden, 11. Januar 1982

Der Hessische Sozialminister
StS — III A 4 b — 18 c 16.09

StAnz. 6/1982 S. 283

**Besondere Bedingungen und Auflagen
für die staatliche Anerkennung der Quelle I (Renata-Quelle)
der Firma Renata Betriebe, Arthur Romacker,
in 6121 Rothenberg-Finkenbach**

1. Die Antragstellerin hat bis zum 1. August 1982 bei der oberen Wasserbehörde die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes zu beantragen. Dem Antrag sind die in den Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten vom 6. September 1967 (StAnz. S. 1212, 1331), erneut in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 18. Juli 1977 (StAnz. S. 1588), genannten Unterlagen beizufügen.
2. Die Bestimmungen der Verordnung über Trinkwasser und über Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasser-Verordnung) vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453), ge-

ändert durch die Verordnung zur Änderung der Trinkwasser-Verordnung und der Verordnung über Tafelwässer vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 764), und die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) sind zu beachten.

3. Gemäß § 42 HWG und gemäß den Richtlinien für das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen vom 11. November 1972 (StAnz. S. 2131), geändert durch Erlaß vom 13. Mai 1975 (StAnz. S. 1021), ist dem zuständigen Regierungspräsidenten jährlich vorzulegen:
 - eine Kontrollanalyse im Sinne der Kennziffer 301 und
 - das Ergebnis der hygienischen Untersuchungen im Sinne der Kennziffern 301, 401 und 402 der „Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen“, herausgegeben vom Deutschen Bäderverband e. V. und vom Deutschen Fremdenverkehrsverband e. V., Ausgabe vom 30. Juni 1979;
 - eine Bestätigung des Gesundheitsamtes, daß keine hygienischen Beanstandungen vorliegen;
 - eine Aufstellung der zutage geförderten und abgeleiteten sowie für die verschiedenen Zwecke verwendeten Wassermengen.
4. Mindestens alle 20 Jahre ist dem Regierungspräsidenten eine neue Heilwasseranalyse gemäß Kennziffer 300 der o. a. Begriffsbestimmungen vorzulegen.

Der Regierungspräsident kann auf Antrag Ausnahmen bezüglich des Umfangs der Untersuchungen und ihres Abstandes zulassen.

154

Meldung zum III. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Frühjahr/Sommer 1982

Anträge auf Zulassung zum III. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind bis zum **31. März 1982** an das Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe, Große Friedberger Straße 40—42, 6000 Frankfurt am Main, zu richten.

Antragsvordrucke sind bei der genannten Behörde sowie bei der Landesapothekerkammer Hessen erhältlich.

Da es sich um eine Ausschußfrist handelt, können später eingereichte Anträge nur dann berücksichtigt werden, wenn ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Bewerbers noch zuläßt (§ 5 Abs. 2 der Approbationsordnung für Apotheker — AAppO).

Antragsberechtigt sind Bewerber, die ihr praktische Ausbildung nach § 3 bzw. § 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 21 und 22 AAppO bis etwa 31. Juli 1982 abschließen werden und zuletzt an einer hessischen Universität Pharmazie studiert haben.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung
2. Bescheinigung (ggf. vorläufige Bescheinigung) über die praktische Ausbildung entsprechend Anlage 3 zu § 3 Abs. 3 AAppO.

Mit dem Antrag können auch Wünsche bezüglich der Prüfungsgruppen angegeben werden.

Frankfurt am Main, 7. Januar 1982

Hessisches Landesprüfungsamt
für Heilberufe

StAnz. 6/1982 S. 283

155

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Richtlinien für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 12. Mai 1977 (StAnz. S. 1159)

Gemeinsamer Erlaß

Auf der Umweltministerkonferenz am 26./27. November 1981 wurde von den Ländervertretern im Einvernehmen mit dem

Bundesminister der Finanzen die bundeseinheitliche Einführung neuer Richtlinien für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG beschlossen.

Die nachstehenden Richtlinien (mit Anlagen 1 bis 4) werden hiermit im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister des Innern verbindlich eingeführt und sind von den für die Ausstellung der Umweltschutzbescheinigungen zuständigen Stellen (vgl. Anordnung vom 13. Februar 1976 — GVBl. I S. 191 —, geändert

durch Änderungsanordnung vom 22. Februar 1979 — GVBl. I S. 63 —) ab sofort anzuwenden.

Der o. a. Gemeinsame Erlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 14. Januar 1982

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II a 1 — 31 e 16.01 (2)

Der Hessische Sozialminister
IC 3 a — 53 e 664 (Richtl.) 603/82

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
VC 7 31 m 502/82

StAnz. 6/1982 S. 283

Richtlinien für die Erstellung von Bescheinigungen nach § 7 d des Einkommensteuergesetzes

1. Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Durch Art. 1 Nr. 5 und Nr. 22 Buchst. f des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) wurde § 7 d des Einkommensteuergesetzes geändert, der für Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen, erhöhte Absetzungen zuläßt. Diese Änderungen gelten für Maßnahmen nach dem 31. Dezember 1980 (§ 52 Abs. 10 a EStG) und betreffen folgende Punkte:

- a) Die Geltungsdauer des § 7 d EStG wurde um 10 Jahre verlängert, so daß die erhöhten Absetzungen nach § 7 d EStG bei abnutzbaren beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die Voraussetzungen des § 7 d Abs. 2 EStG vorliegen, gewährt werden können, wenn diese Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 angeschafft oder hergestellt worden sind (Änderung zu Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 7 des § 7 d EStG).
- b) Das Wirtschaftsgut muß nicht mehr „ausschließlich oder fast ausschließlich“, sondern „zu mehr als 70 v. H.“ dem Umweltschutz dienen (Änderung des Abs. 2 Nr. 1 des § 7 d EStG).
- c) Der Gesetzgeber hat klargestellt, daß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter auch dann erhöht absetzbar sind, wenn diese Wirtschaftsgüter sowohl zur Erzielung einer außerbetrieblichen wie auch zur Erzielung einer innerbetrieblichen Wirkung (z. B. Arbeitsschutz) im Sinne des § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG verwendet werden (Anfügung des Satzes 2 in Abs. 3 des § 7 d EStG).
- d) Die erhöhten Absetzungen nach § 7 d EStG können für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, wenn die Errichtung des Betriebes oder der Betriebsstätte, in denen die Wirtschaftsgüter verwendet werden, um mehr als zwei Jahre vor dem Beginn des Kalenderjahres erfolgt ist, in dem das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt worden ist (Änderung des Satzes 1 in Abs. 8 des § 7 d EStG).

Die Inanspruchnahme dieser erhöhten Absetzungen setzt u. a. die Bescheinigung einer von der Landesregierung bestimmten Stelle voraus, daß die Wirtschaftsgüter dazu bestimmt und geeignet sind, in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. dem Umweltschutz zu dienen und daß die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Bei Umweltschutz-Investitionen anlässlich einer Betriebsverlagerung ist weitere Voraussetzung, daß die zuständige Behörde bestätigt, daß die Betriebsverlagerung im öffentlichen Interesse aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist. Für Maßnahmen vor dem 1. Januar 1981 sind § 7 d EStG in der Fassung des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) und damit auch die Richtlinien für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d des Einkommensteuergesetzes in alter Fassung weiter anzuwenden.

2. Inhalt und Geltungsbereich

2.1 § 7 d EStG läßt für Maßnahmen nach dem 31. Dezember 1980 in folgenden Fallgruppen erhöhte Absetzungen zu:

2.1.1 Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die dem Umweltschutz dienen, sofern sie nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar

1991 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7 d Abs. 1 Satz 1 EStG);

- 2.1.2 nachträgliche Anschaffungs- oder nachträgliche Herstellungskosten bei den dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1991 entstehen, sofern die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7 d Abs. 1 Satz 3 EStG). Eine weitere Bescheinigung ist hierfür nicht erforderlich;
 - 2.1.3 nachträgliche Herstellungsarbeiten bei den dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 durchgeführt werden, sofern die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7 d Abs. 4 Satz 1 EStG);
 - 2.1.4 nachträgliche Herstellungsarbeiten bei nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 durchgeführt werden, sofern die Veränderungen ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes vorgenommen werden (§ 7 d Abs. 4 Satz 2 EStG);
 - 2.1.5 In den Fällen zu Nrn. 2.1.1 bis 2.1.4 sind bereits Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie Teilherstellungskosten erhöht absetzbar (§ 7 d Abs. 5 Sätze 1 und 3 EStG).
 - 2.1.6 Erwerb eines Rechts auf Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz nach Maßgabe des § 7 d Abs. 2 Nr. 1 EStG dienen, durch Hingabe eines Zuschusses, sofern das Recht auf Mitbenutzung nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 erworben wird (§ 7 d Abs. 7 Satz 1 EStG).
 - 2.2 Bei Maßnahmen nach dem 31. Dezember 1980 kommen erhöhte Absetzungen für in neuerrichteten Betrieben oder Betriebsstätten verwendete Wirtschaftsgüter in Betracht, sofern der Betrieb oder die Betriebsstätte zu Beginn des Kalenderjahres der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes länger als zwei Jahre bestanden hat (§ 7 d Abs. 8 Satz 1 EStG). So sind z. B. für im Jahre 1981 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter erhöhte Absetzungen möglich, wenn der Betrieb im Jahre 1978 oder früher errichtet worden ist. Die Einhaltung der Zweijahresfrist ist nicht Voraussetzung bei Betriebsverlagerungen, die im öffentlichen Interesse aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich sind (vgl. Nr. 3.7).
3. Voraussetzungen für die erhöhten Absetzungen in Fällen der Nrn. 2.1.1 und 2.1.2
- 3.1 Die erhöhten Absetzungen nach § 7 d Abs. 1 EStG für Maßnahmen nach dem 31. Dezember 1980 kommen in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Das Wirtschaftsgut muß nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 angeschafft oder hergestellt werden (vgl. Nr. 3.3).
 - Es muß sich um ein Wirtschaftsgut handeln, das zum Anlagevermögen gehört (vgl. Nr. 3.4).
 - Es muß sich um ein abnutzbares bewegliches oder unbewegliches Wirtschaftsgut handeln (vgl. Nr. 3.5).
 - Das Wirtschaftsgut muß in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen eingesetzt werden (vgl. Nr. 3.6).
 - Der Betrieb oder die Betriebsstätte, in der das Wirtschaftsgut eingesetzt wird, muß zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt worden ist, länger als zwei Jahre bestanden haben (vgl. Nr. 3.7).
 - Das Wirtschaftsgut muß unmittelbar dem Umweltschutz dienen (vgl. Nr. 3.8).
 - Das Wirtschaftsgut muß zu mehr als 70 v. H. dem Umweltschutz dienen (vgl. Nr. 3.9).
 - Die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes muß im öffentlichen Interesse erforderlich sein (vgl. Nr. 3.10).
 - Die Voraussetzungen des dem Umweltschutz unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. dienenden Einsatzes in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen müssen mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes erfüllt sein (vgl. Nr. 3.11).
- Das Bescheinigungsverfahren nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG umfaßt die Prüfung,
- ob der Zweck, zu dem das Wirtschaftsgut verwendet werden soll, zum Umweltschutz im Sinne des § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG gehört,

- ob das Wirtschaftsgut dazu bestimmt und geeignet ist, in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. diesem Zweck zu dienen und
- ob die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Alle übrigen Voraussetzungen, z. B. die Frage, ob ein Wirtschaftsgut vorliegt, sind von den Finanzbehörden zu prüfen.

- 3.2 Die in Nr. 3.1 aufgezählten Voraussetzungen müssen für das einzelne Wirtschaftsgut selbst vorliegen. Deshalb kommen bei Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes erhöhte Absetzungen für unselbständige Teile des Wirtschaftsgutes auch dann in Betracht, wenn diese Teile dem Umweltschutz dienen (z. B. geräuschdämpfende Teile eines Kraftfahrzeuges oder Lärm-schutzvorrichtungen an Baumaschinen); bei nachträglichen Herstellungskosten vgl. aber Nr. 6. Andererseits können für einzelne Wirtschaftsgüter, die Teile einer Gesamtanlage sind, die erhöhten Absetzungen auch dann in Betracht kommen, wenn bei der Gesamtanlage selbst die in Nr. 3.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind (z. B. Ölabscheider in einer Tankstelle oder Kfz-Reparaturwerkstatt, Fettabscheider bei Schlachthöfen und Großküchen usw., Entstaubungseinrichtungen bei Gießereien u. ä.).

Für die Frage, ob für eine Maßnahme erhöhte Absetzungen in Anspruch genommen werden können, ist ein wesentlicher Punkt, ob die Umweltschutzvorrichtung selbst Wirtschaftsgut im steuerrechtlichen Sinn oder nur Teil eines solchen Wirtschaftsgutes ist.

Im einzelnen sind drei Fälle zu unterscheiden:

- Ist z. B. ein Staubfilter selbst Wirtschaftsgut im steuerrechtlichen Sinn, so können erhöhte Absetzungen für den Staubfilter in Anspruch genommen werden.
- Ist der Staubfilter dagegen Teil des Wirtschaftsgutes „Betriebliche Feuerungsanlage mit Staubfilter“, so kann der Steuerpflichtige für den Staubfilter als Teil des Wirtschaftsgutes keine erhöhten Absetzungen vornehmen.
- Anders ist die Rechtslage dann, wenn in die Feuerungsanlage ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes nachträglich ein Staubfilter eingebaut wird und dieser Staubfilter kein selbständiges Wirtschaftsgut ist. Für die durch den nachträglichen Einbau des Staubfilters verursachten nachträglichen Herstellungskosten sind erhöhte Absetzungen nach § 7 d Abs. 4 Satz 2 EStG möglich.

Der steuerrechtliche Begriff des Wirtschaftsgutes ist gesetzlich nicht definiert, sondern durch die Rechtsprechung der Finanzgerichte umschrieben worden (z. B. Urteil des BFH vom 29. April 1965 — BStBl. III S. 414 —). Bestehen von seiten der Bescheinigungsbehörde Zweifel, ob ein Wirtschaftsgut vorliegt, so ist der Antragsteller auf diese Bedenken hinzuweisen (vgl. Anl. 2, Nr. 3).

Ob ein Wirtschaftsgut gegeben ist, muß nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden. Für Gebäude, unselbständige und selbständige Gebäudeteile sowie Betriebsvorrichtungen wird auf Abschn. 13 b Abs. 1, Abschn. 42 a Abs. 4 und 5, Abschn. 43 Abs. 3 EStR und auf die Richtlinien für die Abgrenzung der Betriebsvorrichtungen vom Grundvermögen (BStBl. 1967 II S. 127) hingewiesen. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes ergeben sich auch aus den AfA-Tabellen des Bundesministers der Finanzen.

Die Entscheidung, ob ein Wirtschaftsgut vorliegt, obliegt allein den zuständigen Finanzbehörden (wegen der Möglichkeit, eine Vorabauskunft von den Finanzbehörden zu erlangen, vgl. Nr. 8.2.1).

- 3.3 Ein Wirtschaftsgut ist dann nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 angeschafft oder hergestellt, wenn es in diesem Zeitraum geliefert oder fertiggestellt worden ist (§ 9 a EStDV).
- 3.4 Unter die Vorschrift des § 7 d EStG fallen nur Wirtschaftsgüter, die zu einem Betriebsvermögen gehören, d. h. zu einem Gewerbebetrieb, zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder zu einem der selbständigen Arbeit im Sinne des § 18 EStG (z. B. der freiberuflichen Tätigkeit) dienenden Vermögen. Im Bereich des Privatvermögens kommen die erhöhten Absetzungen nicht in Betracht; zum Privatvermögen gehört auch der Bereich der Vermietung und Verpachtung, soweit

es sich nicht ausnahmsweise um eine gewerbliche Betätigung handelt. Betriebsvermögen sind alle Wirtschaftsgüter, die dem Unternehmer (Mitunternehmer) gehören und entweder eine notwendige Grundlage des Betriebes bilden (z. B. Fabrikhallen, Maschinen, betriebliche Einrichtungsgegenstände) oder dem Betrieb zu dienen bestimmt sind und in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen (z. B. Wohngebäude für Betriebsangehörige). Wirtschaftsgüter, die dem persönlichen Lebensbereich des Betriebsinhabers zuzuordnen sind (z. B. Hausrat, selbstbewohntes Einfamilienhaus), können nicht Betriebsvermögen sein.

Das Wirtschaftsgut muß zum Anlagevermögen gehören. Deshalb kann z. B. der Hersteller von Umweltschutzanlagen bei zur Veräußerung bestimmten und daher zum Umlaufvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern die erhöhten Absetzungen nicht vornehmen.

- 3.5 § 7 d EStG ist nur bei abnutzbaren beweglichen und bei abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern anzuwenden. Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter (z. B. Grund und Boden) scheiden für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen aus. Dasselbe gilt für immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. entgeltlich erworbene Patente, Markenrechte, Konzessionen, ungeschützte Erfindungen), da diese weder zu den beweglichen noch zu den unbeweglichen Wirtschaftsgütern gehören. Eine Ausnahme besteht in § 7 d Abs. 7 EStG (erhöhte Absetzungen für ein durch Zuschußgewährung erworbenes Recht auf Mitbenutzung einer Umweltschutzanlage; vgl. Nr. 7).

§ 7 d EStG setzt nicht voraus, daß die Wirtschaftsgüter neu sind oder daß es sich um die erstmalige Anschaffung von dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgütern handelt. Die erhöhten Absetzungen können daher auch für in gebrauchtem Zustand oder als Ersatz beschaffte Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, sofern diese selbst die in Nr. 3.1 dargelegten Voraussetzungen erfüllen.

- 3.6 Ein Wirtschaftsgut dient auch dann in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen dem Umweltschutz, wenn es in einer inländischen Betriebsstätte eines Unternehmens eingesetzt ist, dessen Sitz oder Geschäftsleitung sich im Ausland befindet.

- 3.7 Bei Maßnahmen nach dem 31. Dezember 1980 sind erhöhte Absetzungen für in neuerrichteten Betrieben oder Betriebsstätten verwendete Wirtschaftsgüter zulässig, sofern der Betrieb oder die Betriebsstätte zu Beginn des Kalenderjahres der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes länger als zwei Jahre bestanden hat (§ 7 d Abs. 8 Satz 1 EStG). Als Zeitpunkt der Errichtung des Betriebes ist der Zeitpunkt der Fertigstellung anzunehmen. Eine Betriebserweiterung im räumlichen Anschluß an eine bereits bestehende Betriebsstätte ist keine Neuerrichtung. Eine bloße Verlagerung der Tätigkeit innerhalb einer bestehenden Betriebsstätte schließt die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzung nicht aus. Wird eine Betriebsstätte ausschließlich zu dem Zweck errichtet, dort Maßnahmen des Umweltschutzes (§ 7 d Abs. 3 EStG) für das Unternehmen (gegebenenfalls auch zusammen mit anderen Unternehmen) durchzuführen (z. B. Klärung von Abwässern, Beseitigung von Abfällen), so ist im Sinne des § 7 d Abs. 8 Satz 1 EStG maßgebend die Errichtung derjenigen Betriebsstätte, für die in der neuen Betriebsstätte Maßnahmen des Umweltschutzes durchgeführt werden.

Nach § 7 d Abs. 8 Satz 2 EStG gilt die Verlagerung von Betrieben oder Betriebsstätten nicht als Neuerrichtung, wenn die zuständige Behörde bestätigt, daß die Verlagerung im öffentlichen Interesse aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist. Die Bestätigung ist nur dann zu erteilen, wenn die von einem Betrieb ausgehende Umweltbelastung in anderer Weise als durch eine Verlagerung nicht ausreichend oder nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten vermieden, gemindert oder beseitigt werden kann. Wird die Verlagerung hauptsächlich aus anderen Gründen als solchen des Umweltschutzes vorgenommen (z. B. wegen erhöhten Platzbedarfs oder wegen eines günstigen Verkehrsan schlusses), so ist die Bestätigung auch dann zu versagen, wenn daneben an der Verlagerung ein öffentliches Interesse aus Gründen des Umweltschutzes besteht.

§ 7 d Abs. 8 Satz 2 EStG enthält lediglich eine Ausnahme von der Stichtagsregelung in Satz 1 der Vorschrift, nicht aber einen eigenen Absetzungstatbestand für die Kosten umweltschutzbedingter Betriebsverlagerungen. Die erhöhten Absetzungen können für Wirtschaftsgüter in der neuen Betriebsstätte mithin nur vor-

genommen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen der Vorschrift des § 7 d EStG für diese Wirtschaftsgüter vorliegen.

- 3.8 Die erhöhten Absetzungen können nur für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die unmittelbar dem Umweltschutz dienen.

Ob das Wirtschaftsgut den in § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG aufgezählten Zwecken des Umweltschutzes dient, bestimmt sich nach objektiven Gegebenheiten (Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 31. Oktober 1979 — DÖV 1980 S. 181 —); im Unterschied zu den nachträglichen Veränderungen an nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgütern (§ 7 d Abs. 4 Satz 2 EStG) ist bei § 7 d Abs. 2 Nr. 1 EStG das Investitionsmotiv nicht ausschlaggebend.

Unmittelbar dient das Wirtschaftsgut dem Umweltschutz, wenn es selbst durch seine Verwendung die in § 7 d Abs. 3 EStG aufgezählten Wirkungen erzielt, also z. B. Verunreinigungen der Luft verhindert. Der Unmittelbarkeit steht dabei nicht entgegen, wenn zur Erzielung dieser Wirkungen noch die Tätigkeit von Betriebsangehörigen erforderlich wird. Deshalb können Meß- oder Analysevorrichtungen des emittierenden Betriebes, die bestimmt und geeignet sind, das Ausmaß von Emissionen oder Immissionen festzustellen, unmittelbar dem Umweltschutz dienen (vgl. aber den folgenden Absatz a. E.).

Werden dagegen Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt, um einen Dritten in die Lage zu versetzen, seinerseits Umweltschutz-Investitionen vorzunehmen, so dienen die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter nicht unmittelbar dem Umweltschutz. Deshalb kommen z. B. für Leitungsröhre, die bei einem Versorgungsunternehmen notwendig werden, weil ein Abnehmer seine Heizungsanlage ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes von Öl auf Gasfeuerung umgestellt hat, erhöhte Absetzungen nach § 7 d EStG nicht in Betracht. Das gleiche gilt für Meß- oder Analysevorrichtungen, die von Gutachterstellen (z. B. Ingenieurbüros) zur Feststellung von fremden Betriebsanlagen ausgehenden Emissionen verwendet werden; auch hier ist das Tatbestandsmerkmal der Unmittelbarkeit nicht gegeben.

Wirtschaftsgüter, die angeschafft oder hergestellt werden, um einen zur Veräußerung bestimmten Gegenstand so zu gestalten, daß bei seiner Verwendung eine geringere Umweltbelastung entsteht, dienen nur mittelbar dem Umweltschutz; sie sind deshalb nicht nach § 7 d EStG erhöht absetzbar. Entsprechendes gilt für nachträgliche Herstellungsarbeiten an solchen Produktionsanlagen.

Vermietete oder verpachtete Wirtschaftsgüter werden steuerlich in der Regel dem Vermieter oder Verpächter zugerechnet. Sie dienen nicht im Betrieb des Vermieters oder Verpächters dem Umweltschutz. Der Vermieter oder Verpächter kann § 7 d EStG deshalb nicht in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für Wirtschaftsgüter, die im Wege des Leasing vergeben werden und steuerlich dem Leasinggeber zuzurechnen sind.

- 3.9 Das Wirtschaftsgut muß zu mehr als 70 v. H. dem Umweltschutz dienen. Ebenso wie beim Tatbestandsmerkmal der „Unmittelbarkeit“ (vgl. Nr. 3.8 Abs. 1) bezieht sich das Tatbestandsmerkmal des „Dienens zu mehr als 70 v. H.“ auf die Verwendung des Wirtschaftsgutes für die Umweltschutzzwecke, die in § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG aufgezählt sind.

Nach dem neu eingefügten Satz 2 des § 7 d Abs. 3 EStG dienen Wirtschaftsgüter auch dann dem Umweltschutz, wenn sie zu mehr als 70 v. H. für die nach § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG begünstigten Zwecke (z. B. Luftreinhaltung) verwendet werden, diese Zwecke zugleich auch solche des innerbetrieblichen Umweltschutzes (z. B. Luftreinhaltung und Lärmschutz im Interesse der Arbeitnehmer) sind. Das bedeutet, daß die unter § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG fallenden Wirtschaftsgüter nur dann im Sinne des § 7 d Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 EStG dem Umweltschutz dienen, wenn sie auch die Umwelt außerhalb des Betriebes vor schädlichen Einwirkungen des Betriebes schützen; auf das Verhältnis zwischen externem und innerbetrieblichem Umweltschutz kommt es dabei nicht an.

Im Einzelfall kann es möglich sein, daß der Anteil, zu dem das Wirtschaftsgut dem Umweltschutz dient, im Bescheinigungsverfahren nicht genau zu ermitteln oder zu berechnen ist. In solchen Fällen ist er zu schätzen. Die Grenze von 70 v. H. kann sich auf solche Fälle beziehen, in denen das Wirtschaftsgut zeitlich nach-

einander sowohl zu Umweltschutzzwecken als auch zu anderen Zwecken verwendet wird. In diesen Fällen ist für die Abgrenzung der zeitliche Anteil der jeweiligen Verwendung innerhalb des Wirtschaftsjahres maßgebend (Beispiel: Ein in der Abfallbeseitigung eingesetzter Lkw wird das ganze Jahr zu weniger als 30 v. H. zu anderen Zwecken eingesetzt oder der Lkw wird in neun Monaten ausschließlich in der Abfallbeseitigung und in drei Monaten ausschließlich zu anderen Zwecken eingesetzt).

Die Grenze von 70 v. H. kann sich ferner auf ein Wirtschaftsgut beziehen, das dem Umweltschutz dient, gleichzeitig aber auch andere Zwecke erfüllt. Deshalb sind z. B. die Kosten für eine Filteranlage, die der Reinigung der Luft zum Schutz der Arbeitnehmer und der Nachbarschaft, aber auch der Reinigung der Luft für Produktionszwecke dient, dann erhöht absetzbar, wenn der Einsatz der Filteranlage für Zwecke der Produktion unter 30 v. H. bleibt. Ist eine Aufteilung der Anteile, zu denen das Wirtschaftsgut Umweltschutzzwecken und sonstigen Zwecken dient, nicht anhand seines zeitlichen Einsatzes oder seiner Wirkung möglich, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes als Aufteilungsmaßstab herangezogen werden. Bei Wirtschaftsgütern, die nach ihrer Zweckbestimmung der Produktion, im gleichen Arbeitsgang aber auch dem Umweltschutz dienen, ist im allgemeinen davon auszugehen, daß die Wirtschaftsgüter nicht zu mehr als 70 v. H. zu Umweltschutzzwecken eingesetzt werden. Dies gilt nicht bei Wirtschaftsgütern, die nachweisbar aus Gründen des Umweltschutzes angeschafft oder hergestellt worden sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten die eines nicht umweltfreundlich arbeitenden Wirtschaftsgutes bei gleicher Betriebsleistung um mindestens das 2,4fache übersteigen.*)

Bei Maßnahmen des Umweltschutzes, z. B. bei der Abwasserbehandlung, bei der Luftreinhaltung oder bei der Abfallbeseitigung, werden nicht selten verwertbare Stoffe (z. B. Gase, Fette, Chemikalien, Schrott usw.) oder Energie gewonnen. Ihre Gewinnung und Verwertung schließt die Anwendung des § 7 d EStG nicht aus, auch wenn dabei Erlöse erzielt werden, die die Herstellungskosten des Stoffes übersteigen. Die früheren Verwaltungsanweisungen zu §§ 79, 82 und 82 e EStDV, die eine Abschreibung nach diesen Vorschriften ausschlossen, wenn der Erlös die Amortisation der Anlage deckte oder überstieg, sind nicht weiter anzuwenden. Die Weiterbehandlung eines anfallenden Stoffes ist von dem Vorgang an nicht mehr als Maßnahme des Umweltschutzes anzusehen, von dem an der Stoff in einen Zustand überführt wird bzw. (beim Energierecycling) ein Maß an Verfügbarkeit erhalten hat, bei dem im allgemeinen Wirtschaftsleben üblicherweise ein Entgelt dafür gezahlt wird. Auch hier gilt jedoch die 70-v.-H.-Grenze. Findet für eine solche Weiterbehandlung dann dasselbe Wirtschaftsgut Verwendung, so können erhöhte Absetzungen nach § 7 d EStG in Anspruch genommen werden, wenn der steuerschädliche Anteil an der Weiterbehandlung unter 30 v. H. liegt.

- 3.10 Die Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes ist im öffentlichen Interesse erforderlich, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Anschaffung oder Herstellung erfordert. Das ist seit der Einführung des Satzes 2 in § 7 d Abs. 3 EStG auch dann der Fall, wenn das Wirtschaftsgut im Sinne des § 7 d Abs. 3 EStG zugleich dem innerbetrieblichen Umweltschutz dient (vgl. Nr. 3.9 Abs. 2).

Für die Anwendung des § 7 d EStG genügt es, wenn die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes zwar aus verschiedenen Gründen erforderlich ist, aber auch das öffentliche Interesse die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes erfordert. Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung Gegenstand einer unternehmerischen Betätigung im Bereich des Umweltschutzes ist (z. B. gewerbliche Abfallbeseitigungsunternehmen), ist nach Lage des Einzelfalles besonders eingehend zu prüfen, ob ein öffentliches Interesse an der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter dieser Unternehmen besteht.

Die Erforderlichkeit der Anschaffung oder Herstellung im öffentlichen Interesse ist zu verneinen, wenn das Wirtschaftsgut nicht mindestens den gesetzlichen Anforderungen oder den behördlichen Auflagen oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Bereich

*) Verhältnis der Vorhundertsätze gem. § 7 d Abs. 2 Nr. 1 EStG (gerundet).

des Gewässerschutzes und der Abwasserbehandlung bzw dem Stand der Technik im Bereich des Immissionserschutzes entspricht.

- 3.11 Die Einhaltung der Zweckbindung des § 7 d Abs. 6 EstG wird von den Finanzbehörden geprüft. Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Anlagegutes wird u. a. dann als unschädlich angesehen, wenn das Anlagegut nicht mehr nutzbar ist, weil es z. B. technisch oder wirtschaftlich verbraucht ist. Bescheinigungen nach § 7 d EstG können daher auch für Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von weniger als 5 Jahren ausgestellt werden.
- 4. Die einzelnen Umweltschutzzwecke**
- 4.1 Wirtschaftsgüter, die den Anfall von oder Schädigungen durch Abwasser oder Verunreinigungen der Gewässer durch andere Stoffe als Abwasser verhindern, beseitigen oder verringern.
- 4.1.1 Abwasser im Sinne des § 7 d EstG ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie Wasser, das auf Grund seiner ursprünglichen Beschaffenheit geeignet ist, Schädigungen hervorzurufen (z. B. Grubenwasser).
- 4.1.2 Beispiele von Wirtschaftsgütern, für die die erhöhten Absetzungen in Betracht kommen können:
- 4.1.2.1 Wirtschaftsgüter, die den Anfall von Abwasser verhindern, beseitigen oder verringern:
- Anlagen oder Einrichtungen zur sparsameren Verwendung des zur Produktion benötigten Wassers
 - Anlagen oder Einrichtungen für einen geschlossenen Wasserkreislauf
 - Anlagen oder Einrichtungen zur Verhinderung des Übertritts von Schadstoffen in Brauchwasser.
- 4.1.2.2 Wirtschaftsgüter, die Schädigungen durch Abwasser verhindern, beseitigen oder verringern:
- Hierzu zählen alle Wirtschaftsgüter, die der Ableitung und Behandlung von Abwasser dienen. Dies sind beispielsweise
- Abwassersammler, die innerhalb oder außerhalb eines Betriebsgrundstückes zur Ableitung von häuslichen Abwässern aus Toiletten, Waschräumen und Kantinen sowie des bei einem Produktionsprozeß anfallenden bzw. entstandenen Abwassers zur betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage, zur öffentlichen Kanalisation, zur kommunalen Abwasserbehandlungsanlage oder von einer Abwasserbehandlungsanlage zu einem Gewässer einschließlich Einleitungsbauwerk errichtet werden; erhöht absetzbar können auch Aufwendungen für den Umbau des Grundstücksentwässerungsnetzes sein. Voraussetzung ist, daß das gesammelte Abwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.
 - Pumpwerke für Förderung des gesammelten Abwassers unter den gleichen Voraussetzungen
 - Abwasserbehandlungsanlagen zur Vorbehandlung des Abwassers am Anfallort; hierzu gehören auch Ausgleichsbecken
 - Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung des Abwassers am Anfallort vor dessen Einleitung in ein Gewässer, einschließlich solcher Anlagen, die das häusliche Abwasser aus Toiletten, Waschräumen, Kantinen u. a. behandeln, soweit es im Betrieb anfällt
 - Abwaserverregnungsanlagen
 - Anlagen oder Einrichtungen zur Kühlung von Abwasser einschließlich Vorrichtungen zur Wärmerückgewinnung
 - Anlagen oder Einrichtungen zur Erhöhung der Selbstreinigungskraft der Gewässer
 - Anlagen oder Einrichtungen zur Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen.
- 4.1.2.3 Wirtschaftsgüter, die Verunreinigungen der Gewässer durch andere Stoffe als Abwasser verhindern, beseitigen oder verringern:
- Schutzvorrichtungen, die das Einleiten und Einbringen von Rohstoffen, Zwischenprodukten, Produkten oder Produktionsabfällen, insbesondere soweit es sich um

wassergefährdende Stoffe handelt, in eine Kanalisation oder in ein Gewässer verhindern (z. B. Ölabscheider, Fettfänger, Auffangbecken, Wannen unter Behältern, Rechenanlagen).

- 4.2 Wirtschaftsgüter, die Verunreinigungen der Luft verhindern, beseitigen oder verringern.
- 4.2.1 Zum Begriff „Verunreinigungen der Luft“ in § 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d EstG ist zunächst auf § 3 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hinzuweisen. Danach sind Luftverunreinigungen Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zu den Dämpfen in diesem Sinne kann auch Wasserdampf gehören (vgl. Nr. 2.1.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft —).
- Eine Verunreinigung der Luft im Sinne des § 7 d EstG liegt auch vor, wenn die Luft über die natürliche Radioaktivität hinaus in nicht unerheblichem Umfang radioaktiv belastet wird. Auch die Aufheizung der Luft durch Abwärme erfüllt den Begriff der „Verunreinigung“ im Sinne des § 7 d EstG.
- 4.2.2 Beispiele von Wirtschaftsgütern (s. aber Nr. 3.2) und von nachträglichen Maßnahmen im Sinne des § 7 d EstG, für die die erhöhten Absetzungen in Betracht kommen können:
- Absaugeanlagen
 - Filteranlagen
 - Anlagen zur Gaswäsche
 - Zyklone
 - Nachverbrennungsanlagen
 - Absorptionsanlagen
 - Staub- bzw. SO₂-Meßgeräte mit Signalgeber
 - Staubsammelrohrleitungssysteme
 - Industriestaubsauger
 - Anlagen oder Einrichtungen zur Kühlung von Abluft und Abgasen einschließlich Vorrichtungen zur Wärmerückgewinnung
 - Lösungsmittel- bzw. CO₂-Rückgewinnungsanlagen
 - Neubau von Brennkammern zur besseren Verbrennung von Schachtofenabgasen
 - Neubau von Klärbecken für die Naßentstaubung
 - Berieselungsanlagen für Altbleilagerung
 - Kapselung von Staubförderbändern und Staubtransporterschnecken.
- 4.3 Wirtschaftsgüter, die Lärm oder Erschütterungen verhindern, beseitigen oder verringern.
- 4.3.1 Zum Begriff „Lärm“ in § 7 d Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e EstG wird auf Nr. 2.11 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm — TA Lärm — hingewiesen. Lärm ist danach Schall (Geräusch), der Nachbarn oder Dritte stören (gefährden, erheblich benachteiligen oder erheblich belästigen) kann oder stören würde. Eine entsprechende Legaldefinition für den Begriff „Erschütterungen“ besteht nicht. Unter Erschütterungen werden mechanische Schwingungseinwirkungen (Immissionen) auf Menschen, Bauwerke und Baugrund verstanden.
- 4.3.2 Beispiele von Wirtschaftsgütern (s. aber Nr. 3.2) und von nachträglichen Maßnahmen im Sinne des § 7 d EstG, für die die erhöhten Absetzungen in Betracht kommen können:
- Schalldämpfer
 - Ummantelungen und Kapselungen
 - Überdachung offener Betriebsstätten
 - Schallabsorbierendes Auskleiden von Räumen
 - Schwingungsisolieren von Anlagen, die Erschütterungen erzeugen
 - Aufbringen eines lärmdämpfenden Belages auf Verkehrsflächen.
- 4.4 Wirtschaftsgüter, die der Abfallbeseitigung dienen.
- 4.4.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen nach § 7 d EstG ist, daß die Abfälle nach den Grundsätzen des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) beseitigt werden. Zu den Abfällen können hier auch Stoffe zählen, die dem Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes nicht unterliegen. Das sind insbesondere Stoffe, die gemäß Tierkörperbeseitigungs-, Fleischbeschau-, Tierseuchen- und Pflanzenschutzgesetz beseitigt werden; ferner zählen dazu radioaktive Stoffe, Abfälle, die in der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen, Altöle und sonstige Reststoffe, die zur

Rückgewinnung oder Verwertung der in ihnen enthaltenen Rohstoffe oder zur Gewinnung von Energie gelagert, behandelt oder unentgeltlich weggegeben werden.

Die Beseitigung umfaßt das Ansammeln, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle. Zur Beseitigung gehört auch das Ansammeln, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen mit dem Ziel der Rückgewinnung von Wertstoffen oder der Gewinnung von Energie aus Abfällen (vgl. hierzu Nr. 3.9).

- 4.4.2 Beispiele von Wirtschaftsgütern (s. aber Nr. 3.2) und von nachträglichen Maßnahmen im Sinne des § 7 d EStG, für die die erhöhten Absetzungen in Betracht kommen können:

- Anlagen oder Einrichtungen zum Ansammeln, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen wie Behälter, Sammelbehälter, Containerfahrzeuge, Wiegeeinrichtungen auf Abfallbeseitigungsanlagen, Verdichtungsgeräte, thermische Behandlungsanlagen, Kompostierungseinrichtungen.
- Anlagen oder Einrichtungen zum besonderen Behandeln von Abfällen — auch mit dem Ziele der Wiedergewinnung von Wertstoffen und Energie — wie Einrichtungen zum Zerkleinern und Zermahlen von festen Abfällen (z. B. Altreifen), Anlagen zum Klarsieren, Mischen, Filtrieren, Anreichern, Komprimieren, Destillieren, Schmelzen, Erwärmen, Vergasen, Entwässern, Dekantieren, Neutralisieren, Entgiften und Verdampfen von Abfällen (z. B. Aufarbeitungseinrichtungen für NE-metallhaltige Konzentrate, Schlämme und Schlacken, Aufbereitungsanlagen für Lösungsmittel).

5. Nachträgliche Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen

- 5.1 Die erhöhten Absetzungen nach § 7 d Abs. 4 Satz 1 EStG kommen nur in Betracht, wenn die unter Nr. 3.1 aufgeführten Voraussetzungen mit folgenden Abweichungen erfüllt sind:

- Die nachträglichen Herstellungsarbeiten müssen nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen sein.
- Der Zweck der nachträglichen Herstellungsarbeiten muß zum Umweltschutz im Sinne des § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG gehören.
- Die nachträglichen Herstellungskosten müssen dazu bestimmt und geeignet sein, in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. diesem Zweck zu dienen.
- Die nachträglichen Herstellungsarbeiten müssen im öffentlichen Interesse erforderlich sein.
- Das Wirtschaftsgut, bei dem die nachträglichen Herstellungsarbeiten vorgenommen werden, muß vor dem 1. Januar 1975 angeschafft oder hergestellt worden sein.
- Das Wirtschaftsgut, bei dem die nachträglichen Herstellungsarbeiten vorgenommen werden, muß dem Umweltschutz im Sinne des § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG dienen (die Tatbestandsmerkmale „unmittelbar“ und „zu mehr als 70 v. H.“ müssen beim Wirtschaftsgut selbst nicht gegeben sein).

- 5.2 Für die Prüfung gelten die Ausführungen zu den Nrn. 3.2 bis 3.11 sinngemäß.

6. Nachträgliche Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die nicht dem Umweltschutz dienen

- 6.1 Die erhöhten Absetzungen nach § 7 d Abs. 4 Satz 2 EStG kommen nur in Betracht, wenn die unter Nr. 3.1 aufgeführten Voraussetzungen nach Maßgabe von Nr. 5.1 mit folgenden Abweichungen erfüllt sind:

- Das Wirtschaftsgut kann auch nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sein.
- Der Zweck der nachträglichen Veränderungen muß zum Umweltschutz im Sinne des § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG gehören.
- Die nachträgliche Veränderung muß unmittelbar und ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes vorgenommen werden. Beruht die Änderung nicht ausschließlich auf Gründen des Umweltschutzes, so können die erhöhten Absetzungen nicht in Anspruch genommen werden; die „70-v.-H.-Grenze“ des § 7 d Abs. 2 Nr. 1 EStG findet hier keine Anwendung.

— Die nachträglichen Veränderungen müssen im öffentlichen Interesse erforderlich sein.

- 6.2 Für die Prüfung gelten die Ausführungen zu den Nrn. 3.2 bis 3.11 sinngemäß.

7. Zuschüsse zu Umweltschutzanlagen

Erhöhte Absetzungen können nach § 7 d Abs. 7 EStG auch bei Mitbenutzungsrechten an Umweltschutzanlagen vorgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 durch einen Zuschuß zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung der Umweltschutzanlage oder nachträglicher Herstellungsarbeiten bei dieser Anlage erworben worden sind. Der Zuschußgeber bedarf in diesen Fällen zur Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen keiner besonderen Bescheinigung. Der Zuschußempfänger muß dagegen dem Zuschußgeber nach § 7 d Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 EStG eine Bestätigung darüber erteilen, daß ihm für die Anlage oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten eine Bescheinigung nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG vorliegt. Diese Bescheinigung an den Zuschußempfänger ist nach den Grundsätzen der Nrn. 1 bis 6 zu erteilen.

Zahlungen, die ein Unternehmen an die Gemeinde für die Mitbenutzung der gemeindlichen Kläranlagen entrichtet, sind im allgemeinen Kanalanschlußbeiträge, die zu den Aufwendungen für den Grund und Boden gehören. § 7 d EStG ist daher auf derartige Zahlungen grundsätzlich nicht anwendbar. Etwas anderes gilt nur, wenn von der Gemeinde im Hinblick auf die Menge oder die besondere Beschaffenheit der bei einem oder mehreren Unternehmen anfallenden Abwässer eine besondere Reinigungsanlage (Kläranlage) errichtet wird oder wenn bei einer vorhandenen Kläranlage besondere Anlagen oder Einrichtungen geschaffen werden oder das Volumen einer Kläranlage von vornherein erweitert wurde oder zu einem späteren Zeitpunkt erweitert wird. In diesen Fällen können für vertraglich vereinbarte oder für nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften geschuldete Zuschüsse, die vom Steuerpflichtigen zur Finanzierung der hierdurch verursachten Kosten geleistet werden, erhöhte Absetzungen nach § 7 d Abs. 7 EStG geltend gemacht werden. Das gilt auch, soweit solche Zuschüsse auf die Kosten der Ableitungen zur Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) entfallen.

8. Verfahren

8.1 Antragstellung

Die Anträge auf Erteilung der Bescheinigung sollen nach dem als Anlage 1 abgedruckten Muster in einfacher Ausfertigung gestellt werden.

Die für die Erteilung der Bescheinigung zuständigen Stellen prüfen die Anträge in fachtechnischer Hinsicht selbst; sie können in Ausnahmefällen die fachgutachtliche Stellungnahme einer anderen Stelle (z. B. technische Überwachungsorganisationen, Fachbehörden) einholen.

8.2 Prüfungsverfahren, Bescheinigungsverfahren

8.2.1 Die Prüfung der Bescheinigungsbehörde erstreckt sich

8.2.1.1 in den Fällen der Nr. 2.1.1 darauf,

— ob der Zweck, zu dem das Wirtschaftsgut verwendet werden soll, zum Umweltschutz im Sinne des § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG gehört,

— ob das Wirtschaftsgut dazu bestimmt und geeignet ist, in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. diesem Zweck zu dienen und

— ob die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes im öffentlichen Interesse erforderlich ist;

8.2.1.2 in den Fällen der Nr. 2.1.3 darauf,

— ob der Zweck der nachträglichen Herstellungsarbeiten zum Umweltschutz im Sinne des § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG gehört,

— ob die nachträglichen Herstellungsarbeiten dazu bestimmt und geeignet sind, in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. diesem Zweck zu dienen,

— ob die nachträglichen Herstellungsarbeiten im öffentlichen Interesse erforderlich sind und

— ob das Wirtschaftsgut, bei dem die nachträglichen Herstellungsarbeiten vorgenommen werden, dem Umweltschutz im Sinne des § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG dient;

- 8.2.1.3 in den Fällen der Nr. 2.1.4 darauf,
 - ob der Zweck der nachträglichen Veränderungen zum Umweltschutz im Sinne des § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG gehört,
 - ob die nachträglichen Veränderungen dazu bestimmt und geeignet sind, in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und ausschließlich diesem Zweck zu dienen,
 - ob die nachträglichen Veränderungen im öffentlichen Interesse erforderlich sind;

- 8.2.1.4 in den Fällen einer Verlagerung des Betriebes oder der Betriebsstätte (vgl. Nr. 3.7) zusätzlich noch darauf, ob die Verlagerung
 - im öffentlichen Interesse aus Gründen des Umweltschutzes im Sinne des § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG erforderlich ist.

Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob das Wirtschaftsgut oder die nachträgliche Veränderung von der Bestimmung und Eignung her dem Umweltschutzzweck dient. Die Bescheinigungsbehörden können sich bei der Frage, ob ein Wirtschaftsgut gegeben ist, in Zweifelsfällen an die Finanzbehörden wenden. Die Prüfung, ob das Wirtschaftsgut tatsächlich für den angegebenen Zweck verwendet wird, obliegt den Finanzbehörden im Steuerermittlungsverfahren.

- 8.2.2 Die Bescheinigung soll nach dem als Anlage 2 abgedruckten Muster erteilt werden.
- 8.2.3 Ist offensichtlich, daß erhöhte Absetzungen aus anderen als den unter Nr. 8.2.1 genannten Gründen nicht in Anspruch genommen werden können, z. B. weil die Voraussetzungen des § 7 d Abs. 8 Satz 1 EStG nicht vorliegen oder weil das Wirtschaftsgut zum Privatvermögen gehört, so ist der Antragsteller hierauf hinzuweisen. Sollte der Antragsteller gleichwohl auf Ausstellung der beantragten Bescheinigung bestehen, so wird die Bescheinigungsbehörde diesem Begehren entsprechen. In der Bescheinigung ist jedoch darauf hinzuweisen, daß möglicherweise die Voraussetzungen für die erhöhten Absetzungen nicht vorliegen (vgl. Nr. 5.4 des Formblattes — Anlage 2 —).

- 8.3 Nachprüfung, Rechtsweg
- 8.3.1 Bei Streitigkeiten im Bescheinigungsverfahren ist für den Antragsteller der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Bescheinigung unterliegt weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte.

- 8.3.2 Ist offensichtlich, daß die Bescheinigung für ein Investitionsvorhaben erteilt worden ist, bei dem die Voraussetzungen des § 7 d Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und b EStG nicht erfüllt sind, so sind die Finanzbehörden nach Abschn. 77 Abs. 2 Satz 4 EStR angewiesen, die ausstellende Behörde zu einer Rücknahme der Bescheinigung zu veranlassen. In einem solchen Fall muß die Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat, prüfen, ob eine Rücknahme der Bescheinigung möglich ist.

- 8.3.3 Bei völliger oder teilweiser Ablehnung der Bescheinigung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

- 8.4 Kosten/Auslagen
Die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG ergeht gebührenfrei. Auslagen sind nach § 11 HVwKostG in Verbindung mit Nr. 20 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung zu erheben.

9. Meldung über die erteilten Bescheinigungen

- 9.1 Die nachgeordneten Bescheinigungsbehörden berichten den jeweils zuständigen Ministerien unter Verwendung des Formblattes — Anhang 3 — jeweils bis zum 1. März jeden Jahres zusammengefaßt über die von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erteilten Bescheinigungen, aufgegliedert nach Wirtschaftszweigen (Industriezweigen) sowie nach Wirtschaftsgut (Art) und Höhe der begünstigten Investitionen. Der Sozialminister und der Minister für Wirtschaft und Technik teilen die Ergebnisse dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten mit.

- 9.2 Der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten unterrichtet gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Investitionszulagengesetzes vom 21. Februar 1975 (BGBl. I.S. 515) den Bundesminister des Innern über die von den zuständigen Stellen (unter Verwendung der Vordrucke Anlagen 3 und 4) insgesamt erteilten Bescheinigungen und stellt die Auflistungen auch den beteiligten Landesministerien zur Verfügung.

Anlage 1

Eingangsstempel

Antragsbehörde

ANTRAG

- auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)
- und auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 7 d Abs. 8 Satz 2 EStG

1. Antragsteller:

Name, Anschrift

Anschrift des Betriebes/
der Betriebsstätte, in dem/
der die Investition vorge-
nommen wurde/wird

Wirtschaftszweig*) gem.
Systematik der Wirt-
schaftszweige des Stat.
Bundesamtes

Zuständiges Finanzamt

Steuer-Nr.:

2. Art der Investition:

- 2.1 Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die dem Umweltschutz dienen und nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7 d Abs. 1 EStG);
- 2.2 nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 anfallende nachträgliche Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen und die vor dem 1. Januar 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7 d Abs. 4 Satz 1 EStG);
- 2.3 nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 anfallende nachträgliche Herstellungskosten bei nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgütern, die dadurch entstehen, daß ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes Veränderungen vorgenommen werden (§ 7 d Abs. 4 Satz 2 EStG).

Beschreibung der Investition (ggf. eigenes Blatt benutzen):

.....

.....

3. Verwendungszweck:

- 3.1 Das Wirtschaftsgut dient unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. dem Umweltschutz,
- Die nachträglichen Herstellungsarbeiten an einem dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgut dienen unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. dem Umweltschutz,
- Die nachträglichen Veränderungen an einem nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgut dienen unmittelbar und ausschließlich dem Umweltschutz.
weil es/sie dazu bestimmt und geeignet ist/sind,
- den Anfall von Abwasser,
- Schädigungen durch Abwasser,
- Verunreinigungen der Gewässer durch andere Stoffe als Abwasser,
- Verunreinigungen der Luft,
- Lärm oder Erschütterungen
 - zu verhindern,
 - zu beseitigen,
 - zu verringern,
- Abfälle nach den Grundsätzen des Abfallbeseitigungsgesetzes zu beseitigen.
- 3.2 Die Anschaffung/Herstellung des Wirtschaftsgutes
- Die Aufwendung nachträglicher Herstellungskosten ist im öffentlichen Interesse erforderlich, weil

*) Soweit nicht bekannt, Gegenstand des Unternehmens kennzeichnen.

3.3 (Nur im Falle einer Verlagerung des Betriebes oder der Betriebsstätte zusätzlich ausfüllen!)

Die Verlagerung ist erforderlich, weil**)

3.3.1 Soweit die Verlagerung aus Gründen des Umweltschutzes erfolgt:

Die von dem Betrieb ausgehende Umweltbelastung kann in anderer Weise als durch eine Verlagerung nicht ausreichend oder nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten vermieden, gemindert oder beseitigt werden, weil

3.3.2 Bei mehreren aufgezählten Gründen der Verlagerung:

Der vorrangige Beweggrund für die Verlagerung ist

4. Höhe/voraussichtliche Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, für die erhöhte Absetzungen nach § 7 d EStG in Anspruch genommen werden

DM***)

5. Datum/voraussichtliches Datum der Anschaffung des Wirtschaftsgutes (= Lieferung) der Herstellung des Wirtschaftsgutes (= Fertigstellung) des Abschlusses der nachträglichen Herstellungsarbeiten bzw. nachträglichen Veränderungen an (einem) Wirtschaftsgut/Wirtschaftsgütern, bei dem/denen nachträgliche Herstellungskosten anfallen (Fälle des § 7 d Abs. 4 Sätze 1 und 2 EStG)

der Anschaffung oder Herstellung eines dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgutes, bei dem nachträgliche Herstellungskosten anfallen (Fall des § 7 d Abs. 4 Satz 1 EStG)

6. Datum der Errichtung (= Fertigstellung) des Betriebes oder der Betriebsstätte, in dem/der die Investition vorgenommen wird/wurde

(Datum) (Unterschrift)

Anlage 2

Ort, Datum

Bescheinigungsbehörde

An

Betreff: Erhöhte Absetzungen für Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen (§ 7 d Einkommensteuergesetz - EStG -);

hier: Bescheinigung nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG Bestätigung nach § 7 d Abs. 8 Satz 2 EStG

Zum Antrag vom

Anlagen: Rechtsbehelfsbelehrung Kostenrechnung

***) Sämtliche Gründe angeben. **) Belege beifügen.

Gemäß § 7 d Abs. 2 Nr. 2 EStG wird zur Vorlage beim Finanzamt bescheinigt, daß

1.1 das/die in nachstehender Nr. 2 bezeichnete(n) Wirtschaftsgut/Wirtschaftsgüter dazu bestimmt und geeignet ist/sind, in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen

unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. dem Umweltschutz zu dienen, und daß die Anschaffung oder Herstellung im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Das Wirtschaftsgut/die Wirtschaftsgüter wird/werden dazu verwendet,

1.2 die in Nr. 2 bezeichneten nachträglichen Herstellungsarbeiten an (einem) dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgut/Wirtschaftsgütern dazu bestimmt und geeignet sind,

in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. dem Umweltschutz zu dienen, und

daß die nachträglichen Herstellungsarbeiten im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die nachträglichen Herstellungsarbeiten dienen dazu,

1.3 die in Nr. 2 bezeichneten nachträglichen Veränderungen an (einem) nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgut/Wirtschaftsgütern dazu bestimmt und geeignet sind,

in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und ausschließlich dem Umweltschutz zu dienen, und

daß die nachträglichen Veränderungen im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die nachträglichen Veränderungen dienen dazu,

1.4 Im Falle einer Verlagerung des Betriebes oder der Betriebsstätte:

Gemäß § 7 d Abs. 8 Satz 2 EStG wird zur Vorlage beim Finanzamt zusätzlich zu Nrn. 1.1 bis 1.3 bestätigt, daß die Verlagerung des Betriebes/der Betriebsstätte im öffentlichen Interesse aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist.

2. Bezeichnung des Wirtschaftsgutes/der Wirtschaftsgüter/der nachträglichen Herstellungsarbeiten bzw. Veränderungen:

3.

4. Nachrichtlich:

4.1 Zeitpunkt der Lieferung/Fertigstellung des/der Wirtschaftsgutes/Wirtschaftsgüter laut Antrag:

4.2 Zeitpunkt des Abschlusses der nachträglichen Herstellungsarbeiten bzw. der nachträglichen Veränderungen an (einem) Wirtschaftsgut/Wirtschaftsgütern, bei dem/denen nachträgliche Herstellungskosten anfallen laut Antrag:

4.3 Höhe der Investitionskosten laut Antrag:

*) Umweltschutzzweck nach § 7 d Abs. 3 Satz 1 EStG genau bezeichnen.

4.4 Der Antragsteller ist darauf hingewiesen worden, daß die weiteren Voraussetzungen für die Vornahme erhöhter Absetzungen nach § 7 d EStG von den Finanzbehörden zu prüfen sind. Diese Voraussetzungen fehlen möglicherweise, weil

(Siegel)

I. A.

(Unterschrift)

Anlage 3

Vordruck für die Meldungen

über die im Jahr 19..... erteilten Bescheinigungen zur Erlangung erhöhter Absetzungen nach § 7 d EStG:

Wirtschaftszweig*)	Art	Höhe
		der Umweltschutz-Investitionen

*) Gemäß der als Anlage 4 beigelegten Übersicht, die aus der „Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen“ des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 1979, Reihe „Systematische Verzeichnisse“ (Aufgliederung bis einschl. Unterabteilungen — zweistellig —) entnommen ist.

Anlage 4

Übersicht über die Systematik der Wirtschaftszweige

(Entnommen aus: Statistisches Bundesamt, Systematik der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1979, Reihe „Systematische Verzeichnisse“ — Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart und Mainz; Bestellnummer: 3 100 100-79 900)

Übersicht über die Unterabteilungen und Gruppen der Abteilung 0

Nr.	Bezeichnung
01	Landwirtschaft
011	Allgemeine Landwirtschaft
014	Allgemeiner Gartenbau
017	Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe
03	Gewerbliche Gärtnerei, gewerbliche Tierhaltung, -zucht und -pflege
031	Gewerbliche Gärtnerei
034	Gewerbliche Tierhaltung, -zucht und -pflege
037	Gewerbliche Jagd
05	Forstwirtschaft
051	Forstwirtschaft (ohne Dienstleistungen auf der forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe)
055	Dienstleistungen auf der forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe
07	Fischerei, Fischzucht
071	Hochsee- und Küstenfischerei
074	Binnenfischerei, Fischzucht
077	Dienstleistungen auf der fischwirtschaftlichen Erzeugerstufe

Übersicht über die Unterabteilungen und Gruppen der Abteilung 1

Nr.	Bezeichnung
10	Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung
100	Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung*)
101	Elektrizitätsversorgung
103	Gasversorgung
105	Fernwärmeversorgung
107	Wasserversorgung
11	Bergbau
110	Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung, Kokerei
111	Braunkohlenbergbau und -brikettherstellung
113	Erzbergbau

*) Ohne ausgeprägten Schwerpunkt.

114	Gewinnung von spalt- und brutstoffhaltigen Erzen
115	Kali- und Steinsalzbergbau, Salinen
116	Gewinnung von Erdöl, Erdgas
118	Sonstiger Bergbau, Torfgewinnung

Übersicht über die Unterabteilungen und Gruppen der Abteilung 2

Nr.	Bezeichnung
20	Chemische Industrie, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen, Mineralölverarbeitung
200	Chemische Industrie
201	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen
205	Mineralölverarbeitung
21	Herstellung von Kunststoff- und Gummiwaren
210	Herstellung von Kunststoffwaren
213	Herstellung von Gummiwaren
216	Runderneuerung und Reparatur von Bereifungen
22	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden; Feinkeramik, Glasgewerbe
221	Gewinnung von Steinen und Erden
222	Verarbeitung von Steinen und Erden (ohne Grobkeramik, Herstellung von Schleifmitteln)
223	Grobkeramik
224	Feinkeramik
226	Herstellung von Schleifmitteln
227	Herstellung und Verarbeitung von Glas
23	Metallerzeugung und -bearbeitung
230—	
232	Eisenschaffende Industrie
230	Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke (ohne Herstellung von Stahlrohren)
231	Herstellung von Stahlrohren
232	Schmiede-, Preß- und Hammerwerke
233	NE-Metallerzeugung, NE-Metallhalbzeugwerke
234	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
236	NE-Metallgießerei
237	Ziehereien, Kaltwalzwerke
238	Stahlverformung, Oberflächenveredlung, Härtung
239	Mechanik, a. n. g.
24	Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau; Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
240	Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen, Weichenbau
241	Kessel- und Behälterbau
242	Maschinenbau
243	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
244	Herstellung von Kraftwagen und deren Teilen
245	Straßenfahrzeugbau (ohne Herstellung von Kraftwagen)
246	Schiffbau
247	Schienenfahrzeugbau
248	Luft- und Raumfahrzeugbau
249	Reparatur von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Haushaltsnäh- und -schreibmaschinen
25	Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik; Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Schmuck; Foto- und Filmlabors
250	Elektrotechnik
252	Feinmechanik, Optik
254	Herstellung von Uhren
256	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren
257	Herstellung von Füllhaltern u. ä., Stempeln; Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen; Foto- und Filmlabors
258	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Sportgeräten, Schmuck u. ä.
259	Reparatur von Gebrauchsgütern aus der Unterabteilung 25
26	Holz-, Papier- und Druckgewerbe
260	Holzbearbeitung

261	Holzverarbeitung
264	Zellstoff-, Holzschliff-, Papier- und Pappeerverzeugung
265	Papier- und Pappeerverarbeitung
268	Druckerei, Vervielfältigung
269	Reparatur von Gebrauchsgütern aus Holz u. ä.
27	Leder-, Textil- und Bekleidungs-gewerbe
270	Ledererzeugung
271	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Schuhen)
272	Herstellung von Schuhen
275	Textilgewerbe
276	Bekleidungs-gewerbe
279	Reparatur von Schuhen, Gebrauchsgütern aus Leder u. ä., Schirmen
28/29	Ernährungsgewerbe, Tabakverarbeitung
281	Mahl- und Schäl-mühlen
282	Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen
283	Herstellung von Teigwaren
284	Herstellung von Backwaren
285	Zuckerindustrie
286	Obst- und Gemüseverarbeitung
287	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)
288	Milchverwertung
289	Herstellung von Speiseöl, Margarine u. ä. Nahrungsfetten
291	Schlachthäuser (ohne kommunale Schlachthöfe), Fleischverarbeitung
292	Fischverarbeitung
293	Brauerei, Mälzerei
294	Alkoholbrennerei, Herstellung von Spirituosen, Weinherstellung und -verarbeitung
295	Mineralbrunnen, Herstellung von Mineralwasser, Limonaden
296	Sonstiges Ernährungsgewerbe (ohne Herstellung von Futtermitteln)
297	Herstellung von Futtermitteln
299	Tabakverarbeitung

Übersicht über die Unterabteilungen und Gruppen der Abteilung 3

Nr.	Bezeichnung
30	Bauhauptgewerbe
300	Hoch- und Tiefbau
302	Spezialbau
305	Stukkateurgewerbe, Gipserei, Verputzerei
308	Zimmerei, Dachdeckerei
31	Ausbaugewerbe
310	Bauinstallation
316	Ausbaugewerbe (ohne Bauinstallation)

Übersicht über die Unterabteilungen und Gruppen der Abteilung 4

Nr.	Bezeichnung
40/41	Großhandel
401	Großhandel mit Getreide, Saaten, Pflanzen, Futter- und Düngemitteln, lebenden Tieren
402	Großhandel mit textilen Rohstoffen und Halbwaren, Häuten, Fellen, Leder, Roh-tabak
404	Großhandel mit technischen Chemikalien, Rohdrogen, Kautschuk
405	Großhandel mit festen Brennstoffen, Mineralölerzeugnissen
406	Großhandel mit Erzen, Stahl, NE-Metallen, Stahl- und NE-Metallhalbzeug
407	Großhandel mit Holz, Baustoffen, Installationsbedarf
408	Großhandel mit Altmaterial, Reststoffen
411	Großhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken, Tabakwaren
412	Großhandel mit Textilien, Bekleidung, Schuhen, Lederwaren
413	Großhandel mit Eisen- und Metallwaren, Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen
414	Großhandel mit feinmechanischen und optischen Erzeugnissen, Schmuck, Spielwaren, Sportartikeln

416	Großhandel mit Fahrzeugen, Maschinen, technischem Bedarf
418	Großhandel mit pharmazeutischen und kosmetischen Erzeugnissen, Laborbedarf, medizinischen Artikeln, Reinigungsmitteln
419	Großhandel mit Papier, Schreibwaren, Druckerzeugnissen, Waren verschiedener Art*)
42	Handelsvermittlung
421	Vermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren
422	Vermittlung von technischen Chemikalien, Brennstoffen, Mineralölerzeugnissen, Erzen, Holz, Baustoffen
423	Vermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken, Tabakwaren
424	Vermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen, Lederwaren
425	Vermittlung von Eisen- und Metallwaren, Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen
426	Vermittlung von feinmechanischen und optischen Erzeugnissen, Schmuck, Spielwaren, Sportartikeln
427	Vermittlung von Fahrzeugen, Maschinen, technischem Bedarf
428	Vermittlung von sonstigen Waren, Waren verschiedener Art*)
429	Versandhandelsvertretung
43	Einzelhandel
431	Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken, Tabakwaren
432	Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Schuhen, Lederwaren
433	Einzelhandel mit Einrichtungsgegenständen (ohne elektrotechnische und Haushaltsgroßgeräte)
435	Einzelhandel mit Papierwaren, Druckerzeugnissen, Bü-Haushaltsgroßgeräten, Musikinstrumenten
435	Einzelhandel mit Papierwaren, Druckerzeugnissen, Büromaschinen
436	Einzelhandel mit pharmazeutischen und kosmetischen Erzeugnissen, medizinischen Artikeln, Reinigungsmitteln, Anstrichbedarf
437	Einzelhandel mit Kraft- und Schmierstoffen (Tankstellen)
438	Einzelhandel mit Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, -zubehör und -reifen
439	Einzelhandel mit sonstigen Waren, Waren verschiedener Art

Übersicht über die Unterabteilungen und Gruppen der Abteilung 5

Nr.	Bezeichnung
51	Verkehr, Nachrichtenübermittlung (ohne Spedition, Lageri, Verkehrsvermittlung)
511	Eisenbahnen
512	Straßenverkehr, Parkplätze und -häuser
513	Binnenschiffahrt, -wasserstraßen und -häfen
514	See- und Küstenschiffahrt, Seehäfen
515	Luftfahrt, Flugplätze
516	Transport in Rohrleitungen
517	Deutsche Bundespost
55	Spedition, Lagerei, Verkehrsvermittlung
551	Spedition, Lagerei
555	Verkehrsvermittlung

Übersicht über die Unterabteilungen und Gruppen der Abteilung 6

Nr.	Bezeichnung
60	Kreditinstitute
600	Deutsche Bundesbank
601	Kreditbanken
602	Institute des Sparkassenwesens (ohne Post- und Bau-sparkassen)
603	Genossenschaftliche Kreditinstitute
604	Realkreditinstitute
605	Teilzahlungskreditinstitute
606	Kreditinstitute mit Sonderaufgaben

*) Ohne ausgeprägten Schwerpunkt.

- 607 Postscheck- und Postsparkassenämter
- 608 Bausparkassen
- 609 Sonstige Kreditinstitute
- 61 Versicherungsgewerbe
- 611 Lebensversicherung, Pensions- und Sterbekassen
- 612 Krankenversicherung
- 614 Schaden- und Unfallversicherung
- 616 Rückversicherung
- 65 Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten
- 651 Finanzierungs-Leasing
- 653 Leihhäuser
- 655 Effektenbörsen, Vermittlung von Bank- und Effekten-geschäften
- 657 Vermittlung von Versicherungen

Übersicht über die Unterabteilungen und Gruppen der Abteilung 7

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Nr. Bezeichnung 71 Gastgewerbe 711 Beherbergungsgewerbe 713 Gaststättengewerbe 715 Kantinen 717 Schlaf- und Speisewagenbetrieb 72 Heime (ohne Fremden-, Erholungs- und Ferienheime) 721 Wohnheime (ohne Wohnheime für Behinderte) 723 Heime für Säuglinge, Kinder und Jugendliche (ohne Erziehungs-, Erholungs- und Ferienheime) 725 Einrichtungen zur Eingliederung und Pflege Behinderter, Wohnheime für Behinderte 727 Altenpflege- und -krankenheime 728 Tagesheime 73 Wäscherei, Körperpflege, Fotoateliers u. a. persönliche Dienstleistungen 731 Wäscherei, Reinigung 735 Friseur- und sonstige Körperpflegegewerbe 739 Sonstige persönliche Dienstleistungen 74 Gebäudereinigung, Abfallbeseitigung u. a. hygienische Einrichtungen 741 Reinigung von Gebäuden, Räumen, Inventar (ohne Fassadenreinigung) 745 Abfall- und Abwasserbeseitigung, sonstige hygienische Einrichtungen 75 Bildung, Wissenschaft, Kultur, Sport, Unterhaltung 751 Wissenschaft, Forschung, Unterricht 755 Kultur, Kunst, Sport, Unterhaltung 76 Verlagsgewerbe 760 zugleich Gruppe 77 Gesundheits- und Veterinärwesen 771 Gesundheitswesen 774 Veterinärwesen 78 Rechtsberatung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und -beratung, technische Beratung und Planung, Werbung, Dienstleistungen für Unternehmen, a. n. g. 781 Rechtsberatung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und -beratung 784 Technische Beratung und Planung 787 Werbung 789 Dienstleistungen für Unternehmen, a. n. g. 79 Dienstleistungen, a. n. g. 791 Vermietung beweglicher Sachen (ohne Buch-, Zeitschriften- und Filmverleih) 794 Grundstücks- und Wohnungswesen 797 Beteiligungsgesellschaften (ohne Kapitalanlagegesellschaften) 799 Sonstige Dienstleistungen, a. n. g. |
|---|

Übersicht über die Unterabteilungen und Gruppen der Abteilung 8

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Nr. Bezeichnung 81 Organisationen ohne Erwerbszweck, nicht für Unternehmen tätig |
|---|

- 811 Christliche Kirchen, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen
- 812 Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe
- 813 Organisationen der Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
- 814 Organisationen des Sports und Gesundheitswesens
- 815 Gewerkschaften
- 816 Kommunale Spitzen- und Regionalverbände, Verbände der Sozialversicherungsträger
- 817 Politische Parteien, sonstige Organisationen ohne Erwerbszweck, nicht für Unternehmen tätig
- 83 Organisationen ohne Erwerbszweck, für Unternehmen tätig
- 831 Arbeitgeberverbände
- 834 Wirtschaftsverbände und Berufsorganisationen (ohne öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen)
- 837 Öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen
- 85 Private Haushalte
- 850 zugleich Gruppe

Übersicht über die Unterabteilungen und Gruppen der Abteilung 9

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Nr.¹⁾ Bezeichnung 9. Gebietskörperschaften 9.0 Politische Führung, zentrale Verwaltung, Auslandsvertretungen 9.1 Verteidigungsstreitkräfte 9.2 Öffentliche Sicherheit und Ordnung 9.3 Rechtsschutz 9.4 Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kultur 9.5 Sozialhilfe, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung 9.6 Sport, Gesundheitswesen 9.7 Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht 9.8 Abfall- und Abwasserbeseitigung, sonstige hygienische Einrichtungen 9.9 Verschiedene kommunale Anstalten und Einrichtungen 98 Sozialversicherung, Arbeitsförderung 981 Gesetzliche Rentenversicherung (ohne knappschaftliche Rentenversicherung), Zusatzversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes 982 Gesetzliche Krankenversicherung (ohne knappschaftliche Krankenversicherung) 984 Knappschaftsversicherung 986 Gesetzliche Unfallversicherung 989 Arbeitsförderung 99 Vertretungen fremder Staaten, Stationierungsstreitkräfte, inter- und supranationale Organisationen mit Behördencharakter 990 zugleich Gruppe |
|--|

Übersicht über die Untergruppen des Sonderschlüssels zum Nachweis bestimmter Anstalten und Einrichtungen

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Nr. Bezeichnung ... 5 Beherbergungsstätten, Kantinen ... 6 Heime (ohne Fremden-, Erholungs- und Ferienheime) ... 7 Anstalten und Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Unterricht ... 8 Anstalten und Einrichtungen für Kultur, Kunst und Sport ... 9 Anstalten und Einrichtungen des Gesundheitswesens |
|--|

¹⁾ Bei den Gebietskörperschaften wird für die zweite Stelle folgender Schlüssel angewendet:

- 0 = Gebietskörperschaften insgesamt
- 1 = Bund
- 2 = Länder
Gemeinden, Gemeindeverbände
- 3 = Kreisfreie Städte
- 4 = Landkreise
- 5 = Kreisangehörige Gemeinden, Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden
- 6 = Bezirksverbände
- 7 = Zweckverbände

156

Körtermine in Hessen im Jahr 1982;

hier: Änderung

Bezug: Bekanntmachung des Hess. Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung vom 20. Juli 1981 (StAnz. S. 1590)

Die o. a. Bekanntmachung wird wie folgt geändert:

Donnerstag, den 11. Februar 1982, in Korbach,
Beginn der Körung 9.00 Uhr für Eber

(statt Mittwoch, den 10. Februar 1982).

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
II A 3 — 82 a — 04 — 07
StAnz. 6/1982 S. 294

157

DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Kriftel, Main-Taunus-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Kriftel, Main-Taunus-Kreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen, das sich auf Teile der Gemarkungen Kriftel und Hofheim, Main-Taunus-Kreis, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zone II (engere Schutzzone),**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000, Katasterplan i. M. 1 : 1000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsbereiche (Zonen I)****I.1 Fassungsbereich für den Brunnen I**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 20 Nr. 88/2 (teilweise) der Gemarkung Kriftel.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 20 m (nordöstliche und südwestliche Seite) und 16 m (nordwestliche und südöstliche Seite). Die südöstliche und nordwestliche Seite des Fassungsbereiches verlaufen jeweils im Abstand von 10 m zum Brunnen rechtwinklig zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 88/2. Die nordöstliche Seite verläuft im Abstand von 10 m nordöstlich des Brunnens parallel zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 88/2.

I.2 Fassungsbereich für den Brunnen II

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 20 Nrn. 85 und 86 (jeweils teilweise) der Gemarkung Kriftel.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 18 m. Die nördliche Seite des Fassungsbereiches verläuft im Abstand von 18 m parallel zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 86. Die östliche Seite des Fassungsbereiches verläuft im Abstand von 18 m parallel zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 86.

I.3 Fassungsbereich für den Brunnen III

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 20 Nrn. 85 und 161/84 (jeweils teilweise) der Gemarkung Kriftel. Er wird.

im Nordosten durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 161/84 (17 m nordwestlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 161/84) rechtwinklig 16 m in südwestlicher Richtung verläuft,

im Südwesten durch eine Gerade, die von dem Endpunkt der nordwestlichen Seite des Fassungsbereiches 20 m parallel zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 161/84 verläuft, und

im Südosten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Fassungsbereiches (südlicher Endpunkt) rechtwinklig in nordöstlicher Richtung verläuft, begrenzt.

I.4 Fassungsbereich für den Brunnen IV

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 20 Nrn. 86 und 87/1 (jeweils teilweise) der Gemarkung Kriftel.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 20 m (östliche und westliche Seite) und 22 m (südliche und nördliche Seite). Die nördliche und südliche Seite verlaufen im Abstand von 10 m zum Brunnen rechtwinklig zu der östlichen Seite des Flurstückes 86 bzw. 87/1. Die westliche Seite verläuft im Abstand von 20 m parallel zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 87/1.

II. Engere Schutzzone für die Brunnen I, II, III und IV (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Kriftel:

Flur 20 Flurstücke Nrn. 68—74 (jeweils nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 86 [37 m südöstlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 68] zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 74 [24 m südöstlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 74] verläuft, begrenzt),

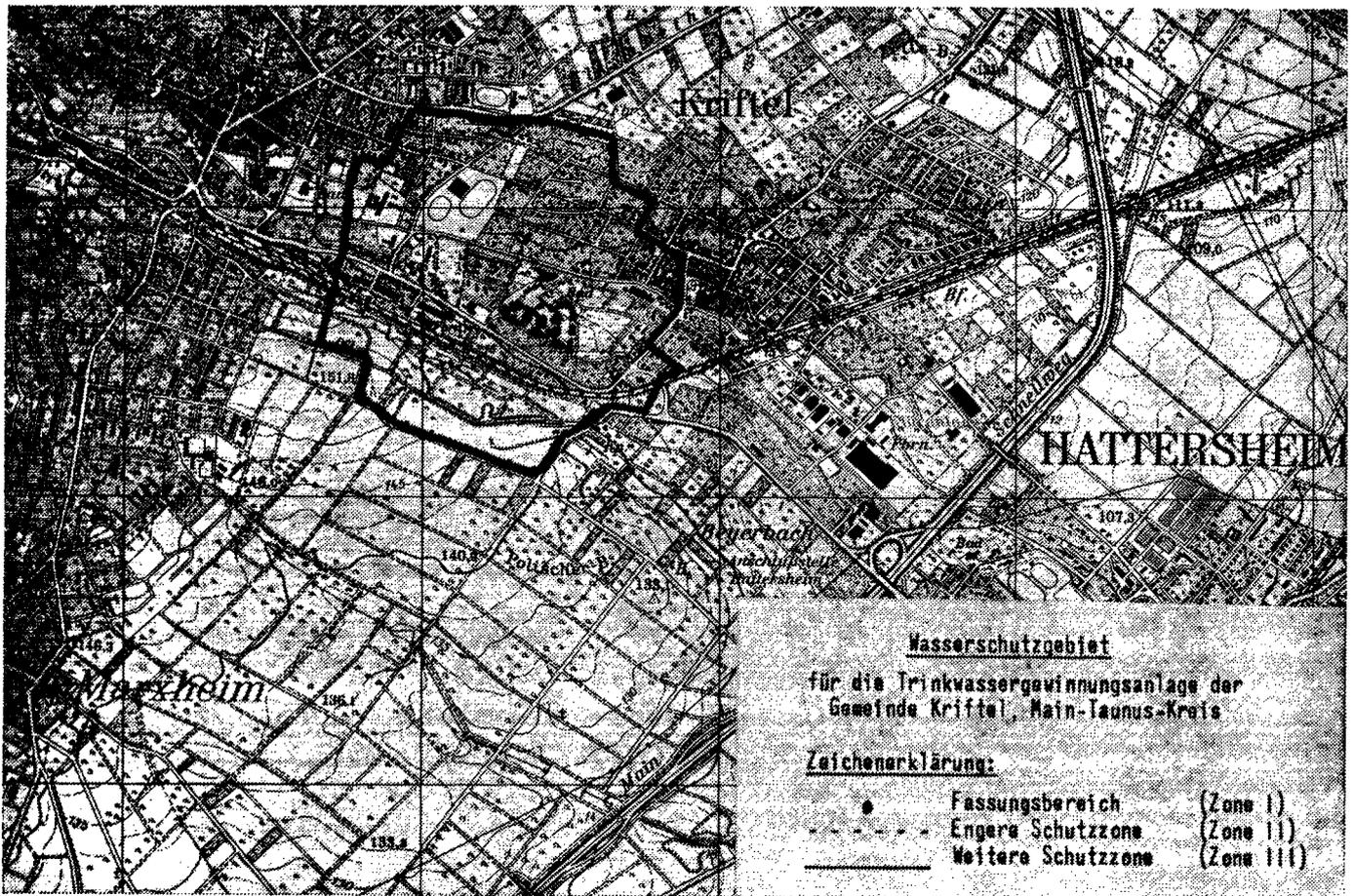
Flurstücke Nrn. 77—79 (jeweils südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 74 im Abstand von 37 m parallel zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 152/2 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 85, 86 und 87/1 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches für die Brunnen II, III und IV),

Flurstück Nr. 88/2 (südöstlicher Teil — im Westen durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 156/2 begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen I),

Flurstücke Nr. 123,

Flurstück Nr. 151 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 74 im Abstand von 37 m parallel zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 152/2 verläuft, begrenzt),



Flurstück Nr. 152/2 (teilweise — im Nordwesten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 79 und im Südosten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 68 [37 m südöstlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 68] zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 74 [24 m südöstlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 74] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 153/1,

Flurstück Nr. 154/2 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 68 [37 m südöstlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 68] zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 74 [24 m südöstlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 74] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 154/4 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 161/84 begrenzt),

Flurstück Nr. 155,

Flurstück Nr. 156/2 (teilweise — im Südosten durch eine Gerade, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 68 [37 m südöstlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 68] rechtwinklig in südöstlicher Richtung verläuft, und im Nordwesten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 161/84 begrenzt),

Flurstück Nr. 161/84 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für den Brunnen III).

III. Weitere Schutzzone für die Brunnen I, II, III und IV (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Hofheim und Kriftel:

Gemarkung Hofheim

Flur 46 südöstlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 48 Nr. 70/1 zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 64/1 verläuft, die südöstliche Seite

des Flurstückes Nr. 64/1, eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 64/1 zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 61 verläuft, und die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 61 und

im Norden durch die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 20, 21 und 24/1 einschließlich der Verlängerung der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 24/1 zur östlichen Flurgrenze begrenzt,

Flur 47 die gesamte Flur,

Flur 48 südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 75/1, die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 73/2 einschließlich deren Verlängerung bis zur südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 70/1 und die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 70/1 begrenzt,

Flur 49 südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die südöstliche und nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 168/1, die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 128/1 und 125/4, eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 125/4 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 96 verläuft, die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 96, eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 96 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 196/16 verläuft, die südöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 196/17 und 172, eine Gerade, die von dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 172 zu dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 173 verläuft, die südöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 173 und 171/2, eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 171/2 zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 189 verläuft, und die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 189 einschließlich deren Verlängerung zur nördlichen Flurgrenze begrenzt,

Flur 51 südöstlicher Teil — im Norden durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 146, eine Gerade, die von dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 146 zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 149 verläuft, die nordöstliche Seite des Flurstückes

Nr. 148, die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 104 und die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 151 einschließlich deren Verlängerung bis zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 103 begrenzt;

Gemarkung Kriftel

Flur 17 die gesamte Flur,

Flur 18 Flurstück Nr. 5/1,

Flurstück Nr. 121 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 142/2 zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 19 Nr. 56 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 133/4, 148/123, 154/131, 158/131, 159/131, 162/131 und 163/131,

Flur 19 südwestlicher Teil — im Osten durch die südöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 246/62 und 107/1 und einer Geraden, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 281/109 zu dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 35 verläuft, und im Norden durch die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 179 einschließlich deren Verlängerung zu der nordwestlichen Flurgrenze begrenzt,

Flur 20 die gesamte Flur — mit Ausnahme der engeren Schutzzone und der Fassungsgebiete für die Brunnen I—IV,

Flur 21 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 34/1, 36/1 und 36/2, 112 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 24 zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 26 Nr. 108 verläuft, begrenzt), 115/6, 115/9, 115/10, 115/11, 190/36, 139/115 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 115/8 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 23 Nr. 1/1 verläuft, begrenzt) und 214/34,

Flur 22 westlicher Teil — im Osten durch die westliche Seite des Flurstückes Nr. 170, eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 170 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 179 verläuft, die westliche Seite des Flurstückes Nr. 179, eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 179 zu dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 127 verläuft, und die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 127 begrenzt,

Flur 26 Flurstücke Nrn. 108—113, 241/114, 242/114, 115, 127 bis 135, 136/1, 136/2, 136/3 und 150—152.

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) Abwasserbereinigung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und Gewerbebetrieben ohne Kanalisation,
- c) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. September 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt (sofern keine Leckanzeigergeräte [Kontrollgeräte], die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behältern entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich),
2. das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt (sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene

Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt),

- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) das Ablagern und Abfüllen von Öl und Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- f) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- g) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung von Kernenergie,
- i) das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben),
- k) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- l) das Anlegen von Sickergruben,
- m) das Anlegen von Friedhöfen,
- n) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- o) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- p) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- q) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sickerung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- r) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird,
- s) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttermilch- und Gewerbebetrieben,
- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF (bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt),
- c) das Betreiben von Kies-, Sand-, Torf- oder Tongruben und Steinbrüchen,
- d) Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- f) die organische Düngung- sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,
- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermilch-,
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- l) das Wagenwaschen,
- m) das Zelten, Benutzen von Wohnwagen, Lagern, Baden,
- n) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- o) das Vergraben von Tierleichen,
- p) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengraben bzw. Gerinne oder Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,

- q) das Verwenden phenolhaltiger Bindemittel bei Straßenarbeiten,
- r) das Versickern von Abwasser,
- s) das Lagern chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Kriftel und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) für Motorfahrzeuge zugelassene Straßen und Wege mit dichten Seitengräben oder Kanälen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus der engeren Schutzzone und den Fassungsgebieten versehen,
- b) schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone und der Fassungsgebiete beseitigen,
- c) Mulden und Erdaufschlüsse im Bereich der engeren Schutzzone und der Fassungsgebiete mit einwandfreiem Material auffüllen,
- d) das Gelände im Bereich der engeren Schutzzone und der Fassungsgebiete vor Überschwemmungen schützen.
- e) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- f) an den Fassungsgebiet angrenzende Gräben mit Halbschalen wasserdicht auskleiden,
- g) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Schutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 (1) Nr. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt,
— Wasserrechtsdezernat —
Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Main-Taunus-Kreises,
— untere Wasserbehörde —
6230 Frankfurt am Main-Höchst,
3. dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden,
Gutenbergstraße 4, 6200 Wiesbaden,
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. dem Landrat des Main-Taunus-Kreises,
— Katasteramt —
6230 Frankfurt am Main-Höchst,
6. dem Kreisaußschuß des Main-Taunus-Kreises,
— Bauaufsichtsbehörde —
6230 Frankfurt am Main-Höchst,
7. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel,
6239 Kriftel.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. Januar 1982

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 6/1982 S. 294

158

Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6230 Frankfurt am Main 80

Die Firma Hoechst AG, Postfach 80 03 20, 6230 Frankfurt am Main 80, hat Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Verfahrensumstellung zur Chloranilproduktion im Helindonfarben-Betrieb, Gebäude B 770/B 775 in Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt-Höchst, Flur 23, Flurstück 1/15, gestellt.

Die Anlage soll im Juli 1983 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 15. Februar 1982 bis 14. April 1982 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt — Ordnungsamt — Mainzer Landstraße 323, Zimmer 713, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 13. Mai 1982, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6000 Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 323, im kleinen Kasinosaal, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 12. Januar 1982

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — FWH — (208 c)

St.Anz. 6/1982 S. 297

159

Vorhaben der Firma Deutsche Nalco-Chemie GmbH, 6000 Frankfurt am Main 90

Die Firma Deutsche Nalco-Chemie GmbH, Hamburger Allee 2—10, Frankfurt am Main 90, hat Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Anlage zur Emulsionspolymerisation und des Rohstoff-Freitanklagers in Bibbesheim, Gemarkung Bibbesheim, Flur 12, Flurstück 98/2 u. a., gestellt.

Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 15. Februar 1982 bis 14. April 1982 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Gemeindevorstand in Bieberheim — Ordnungsamt —, Bahnhofstraße 2, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 29. April 1982, 9.30 Uhr, bestimmt. Er findet in 6083 Bieberheim, Heidelberger Straße, Tagesraum der Altenwohnanlage, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 8. Januar 1982

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 c 201 — Deutsche Nalco —
(1 a)

StAnz. 6/1982 S. 297

160

Aufhebung der Stiftung „Soziale Wohnhilfe“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. April 1978 (GVBl. I.

S. 109) habe ich auf Grund des Vorstandsbeschlusses vom 16. November 1981 die

Stiftung „Soziale Wohnhilfe“,
Sitz Frankfurt am Main,

aufgehoben.

Das Stiftungsvermögen fällt nach Ablauf des Liquidationsjahres an die Stadt Frankfurt am Main.

Darmstadt, 19. Januar 1982

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 d 04/11 (15) — 170
StAnz. 6/1982 S. 298

161

Zulassung als Gegenschachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben bei Milch und Milchprodukten

Mit Verfügung vom 31. Dezember 1981 habe ich den Diplom-Biologen Wilfried Mahr, Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Darmstadt, Rheinstraße 91, 6100 Darmstadt, als Lebensmittel-Gegenschachverständigen, beschränkt auf die chemische und bakteriologische Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben bei Milch und Milchprodukten, für den Bereich des Landes Hessen zugelassen.

Darmstadt, 22. Januar 1982

Der Regierungspräsident
III 6 — 20 a 06/17 (1) — 30
StAnz. 6/1982 S. 298

162 GIESSEN

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der Polizei-Dienstausweis — Land Hessen Nr. 23-016, ausgestellt vom Polizeipräsidenten in Gießen für Polizeiobermeister Dieter Bernhard, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Gießen, 19. Januar 1982

Der Regierungspräsident
I 3 S — 7 d 14 B
StAnz. 6/1982 S. 298

BUCHBESPRECHUNGEN

Hessische Gemeindestatistik 1981. Ausgewählte Strukturdaten aus Bevölkerung und Wirtschaft. 166 S., kart., DIN A 4, DM 9,50. Daten zur Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft in Hessen 1950 bis 1980. 60 S., brosch., DIN A 4, DM 5,—. Herausgegeben vom Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden.

Die amtliche Statistik, eine der wichtigsten Quellen für die Quantifizierung von Sachverhalten aus nahezu allen Lebensbereichen, gewinnt ihre eigentliche Aussagekraft erst durch zeitliche und räumliche Vergleiche. Die Regionalisierung von Zahlen bzw. die Bildung von Zeitreihen schaffen die Voraussetzungen, um strukturelle Unterschiede und längerfristige Entwicklungen sichtbar zu machen. Allerdings stoßen entsprechende Analysen häufig deshalb auf Schwierigkeiten, weil das benötigte Ausgangsmaterial weit verstreut ist. Alle Stellen, die sich mit solchen Untersuchungen befassen, werden es deshalb dankbar begrüßen, daß das Hessische Statistische Landesamt nun zwei Veröffentlichungen vorgelegt hat, die entsprechende Angaben für das Land Hessen benutzergerecht zusammenstellen.

Als „Hessische Gemeindestatistik 1981“ ist nach der ebenfalls noch verfügbaren Ausgabe 1980 zum zweiten Mal eine Veröffentlichung mit ausgewählten, regional tief gegliederten Strukturdaten über Bevölkerung und Wirtschaft Hessens erschienen. Sie bringt — in der Abgrenzung nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 1981 — eine gemeindefreie Zusammenstellung von jeweils 233 statistischen Eckzahlen. Der Mermalkatalog umfaßt Angaben über die Fläche sowie über Bevölkerung, -struktur und -entwicklung (Geburten, Sterbefälle, Wanderungen) und über die Beschäftigung (Jeweils bei Deutschen und Ausländern). Aus den Wirtschaftstatistiken werden u. a. für die Landwirtschaft der Viehbestand und die Größenstruktur der Betriebe, für das produzierende Gewerbe Angaben über Betriebe, Beschäftigte, Umsätze, Löhne und Gehälter sowie Arbeiterstunden und Energieverbrauch nachgewiesen. Für die Bauwirtschaft finden sich Strukturdaten über Betriebe und Beschäftigte, den Wohnungs- und Gebäudebestand und die Bautätigkeit. Auch der Bereich der Fremdenverkehrswirtschaft ist nicht vergessen (Fremdenbetten, Fremdenmeldungen, Übernachtungen). Selbst die Straßenverkehrsunfälle, die man unbedingt in dieser Zusammenstellung vermutet hätte, sind relativ detailliert nachgewiesen. Besonders umfangreich sind mit Recht die Angaben über Finanzen und Steuern (u. a. Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden, Schuldenstand und -tilgung, Finanzausgleich, Personal).

Alles in allem steht damit ein reichhaltiges Angebot an Basisdaten für Gemeinden zur Verfügung, die häufig gebraucht werden und vielseitig verwendungsfähig und kombinierbar sind. Bei der Auswahl hat sich das Statistische Landesamt vor allem auf solche Zahlen konzentriert, die in seinen anderen Veröffentlichungen überhaupt

nicht bzw. nicht in entsprechend tiefer regionaler Gliederung enthalten sind. Besonders vorteilhaft bei der Arbeit mit der neuen Veröffentlichung wirkt sich aus, daß auch Summen für Kreise, Regierungsbezirke und das Land Hessen insgesamt ausgebracht werden. Eine zusammenfassende Kreisübersicht schafft darüber hinaus die Voraussetzung für einen schnellen Quervergleich. Dabei ist die Aufnahme der statistischen Schlüsselnummern besonders hilfreich, die zudem die Weiterverarbeitung des Materials — auch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung — erleichtert. Ein alphabetisches Verzeichnis der Gemeinden eröffnet weitere Zugriffsmöglichkeiten.

Trotz des umfangreichen und vielseitigen Zahlenangebots bleiben einige Wünsche unerfüllt. Beispielsweise finden sich überhaupt keine Angaben über wichtige Teilbereiche, wie das Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen. Hier hätte man es begrüßt, wenn zur Vermittlung von Größenordnungen wenigstens Globalzahlen für das Land aufgenommen worden wären.

Freilich muß man dem Hessischen Statistischen Landesamt zugute halten, daß es zeitgleich mit der Hessischen Gemeindestatistik 1981 eine neue Veröffentlichung geschaffen hat, die diese Lücke schließt. Die „Daten zur Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft in Hessen 1950 bis 1980“ bringen in komprimierter Form einen zahlenmäßigen Überblick über die Entwicklung des Landes während 30 Jahren, und zwar in Form von Zeitreihen. Der Bericht, der künftig in mehrjährigen Zeitabständen erscheinen soll, enthält entsprechende Zusammenstellungen für die Bereiche Bevölkerung, Bildung, Rechtspflege, Wahlen und Erwerbstätigkeit, deckt ferner die Gebiete Landwirtschaft, Produzierendes Gewerbe, Energiewirtschaft, Bautätigkeit und Wohnungswesen sowie Handel und Verkehr ab und bezieht die Lohn- und Gehaltsstatistiken, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Umweltstatistiken ein. Aus dem staatlichen Bereich werden Zeitreihen zu Geld und Kredit, Sozialleistungen und Finanzen und Steuern dargeboten.

Damit zeichnet die Veröffentlichung aus statistischer Sicht ein facettenreiches Bild der Entwicklungen nach 1950 und wird zu einer Fundgrube für alle, die anhand von verlässlichen Zahlen die Veränderungen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft Hessens belegen wollen. Die unvermeidlichen Änderungen in der Methodik der statistischen Erhebungen während dieses langen Zeitraums sind — um Fehlinterpretationen vorzubeugen — jeweils durch Fußnoten kenntlich gemacht. Auf zusätzliche Hinweise und begriffliche Erläuterungen konnte das Statistische Landesamt guten Gewissens verzichten, finden sich hierzu doch in seinen übrigen Veröffentlichungen eine Fülle von entsprechenden Angaben. So bezieht diese Zahlenzusammenstellung ihren Wert und ihre Aussagekraft gerade aus der knappen und übersichtlichen tabellarischen Darbietung.

Regierungsdirektor Wolfgang Buchwald

Grundlagen und Praxis der Menschenkunde. Von Professor Dr. Bernhard Waszkewitz. 1981, 174 S., Kunststoff-Einband, DIN A 5, DM 29,—. Forkel-Verlag, 7000 Stuttgart 70, 6200 Wiesbaden 1.

Der Verfasser des Buches, er lehrt nach langjähriger praktischer Arbeit im Personalwesen und der Betriebsorganisation Psychologie, Arbeitswissenschaften und Personalwesen an einer Fachhochschule — so die Verlagsmitteilung —, beklagt im Vorwort die „zunehmende Psychologisierung unseres Lebens“. Diese mache sich besonders im Bereich der Personal- oder Menschenführung bemerkbar. Grund für ihn, sich entschieden von „psychologischem Rüstzeug“ in Form von „Halbbildung“ für jedermann zu distanzieren. Der Verfasser wirbt hingegen um „Verständnis für das Anliegen der Menschenkunde als Handwerkszeug für den Nicht-Psychologen“ (S. 173). Wie meistert er diese, von ihm wohl nicht als solche empfundene Gratwanderung? Folgt der Leser dem Verfasser ohne Bedenken, kommt das „Handwerkszeug“ gewiß nicht zu kurz.

Nach einer knappen Abgrenzung gegenüber Medizin und Psychologie definiert der Verfasser Menschenkunde als „menschliches Verhalten in Bezug auf Situationen und das Verhalten anderer Menschen“ (S. 12), im Ergebnis als Verhaltensforschung. Bedeutsamer als Charakteristikum dürfte der mehrfach herausgestellte Verzicht „auf jede psychische Analyse und Interpretation“ sein, was hingegen nicht ausschließt, daß Menschenkunde „sich in ihren Ansätzen und ihren Modellbildungen der Erkenntnisse der Psychologie“ bediene (S. 12). Unter diesen Prämissen gibt der Band u. a. leider nur allzu knappe Einblicke an die Grundlagen — wie im Buchtitel gekennzeichnet — der als Kapitel ausgestalteten „Verhaltenspersönlichkeit“ und die „Situationsysteme“.

Läßt sich der einem Leitfaden ähnelnde Band anfangs noch leicht lesen, so ändert sich dies für den Laien schon spätestens ab S. 22. Zwar liegt die Absicht des Verfassers, nunmehr konkret werden zu wollen, auf der Hand. Dem der Menschenkunde bisher unkundigen Leser wird es aber durch den unvermittelt einsetzenden Übergang leicht die Sprache verschlagen. Denn der Verfasser beschreibt nunmehr die Grundlagen — und wirklich nur diese im Sinne eines Andeutens — der folgenden Analysen und Analyse-Technik, mit Hilfe derer er Personenanalysen, Situationsanalysen nebst Ergebnisprotokollen vorstellt und anhand von Einzelbeispielen zu verifizieren sucht. Kein leichtes Unternehmen, da die Texte, obwohl der Praxis dienend, dem Leser fast ausschließlich in Form von Tabellen, Symbolen, Faktoren und deren Kombinationen, Berechnungsgleichungen oder Auswertungsschablonen entgegenzutreten (so etwa ab S. 40). Um die Abstraktheit der Darstellung zu mindern, sucht der Verfasser den Ausgleich durch Beispiele; die Überzeugung des „ungläubigen Thomas“ soll durch Ergebnisprotokolle gelingen. Beide Ziele werden aus der Sicht des Lesers wohl nicht ganz erreicht, was auf diesem Sachgebiet und dessen Informationsstand auch nicht unbedingt erwartet werden kann.

Den einen dürfte die Methode der Beurteilungen zu wenig wissenschaftlich fundiert, den anderen zu undurchschaubar oder einfach zu weit hergeholt sein. Beide Ansichten haben einiges für, aber auch gegen sich. Unbestreitbar hat der Verfasser versucht — wenn auch auf nicht ganz neuem Gedankengut aufbauend —, eine Systematik auszuarbeiten, die durchaus als Grundlage für die Beobachtung menschlichen Verhaltens überhaupt und/oder unter bestimmten Umständen herangezogen werden kann, und zwar auf handwerklich-professionelle Weise. Dieser Touch wird vielen Lesern mißfallen, aber nur Weltfremde werden ihn negieren können. In diesem Zusammenhang kommt der Klage des Verfassers selbst besondere Bedeutung zu. Vorausschauend unterstreicht er nämlich, daß die vorgeschlagenen Methoden dem Leser „umständlich und zeitraubend“ vorkommen werden. Nur „Übung, Übung und nochmals Übung“ sei Voraussetzung, um brauchbare Ergebnisse erzielen zu können (S. 174).

Soviel Geduld werden allerdings die wenigsten aufbringen. Hilfreich für die Anwendung in der Praxis wird hier m. E. nur die elektronische Datenverarbeitung sein können. Anders erscheint das Ganze, auch für kleinere Organisationseinheiten, kaum in den Griff zu bekommen.

Allerdings sollte die Flinte nicht zu schnell ins Korn geworfen werden. Wenn auch die Versuche des Verfassers, menschliches Verhalten emotionslos in die Sprache von Statistiken und Mathematik zu übersetzen, auf den ersten Blick nicht jeden zu überzeugen vermögen, so ist dies doch die Sprache der Computer, die bisher noch die wenigsten sprechen.

Staatsanwalt Dr. Peter Kircher

Bundessozialhilfegesetz. Kommentar. Von Otto Mergler, Beigeordn. der Stadt Essen, Vorsitz. der Zentralen Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten, Dr. Günther Zink, Abteilungsleiter bei der Regierung von Oberfranken, Vors. der Spruchstelle München, Dr. Erich Dahlinger, Direktor beim Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern, Vorsitz. der Spruchstelle Stuttgart, Helmut Zettler, Revisionsrat beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, Mitglied der Spruchstelle München. 3., neubearb. und erw. Aufl., 1981, DIN A 5, 1292 S., Ln., DM 178,—. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart.

Der von Praktikern für die Praxis geschriebene Kommentar ist jetzt in der 3. Auflage erschienen. Er hat sich schon mit der 2. Auflage zu einem ausgezeichneten, allseits anerkannten Standardwerk entwickelt. Gegenüber dieser 2. Auflage ist die 3. Auflage erweitert und noch verbessert worden. Sie macht das Bestreben der Verfasser deutlich, den Kommentar auf dem aktuellsten Stand zu halten.

Die Neuauflage wurde zum Stand vom 1. Januar 1981 abgeschlossen. Sie berücksichtigt neben allen Durchführungsbestimmungen zum BSHG alle seit der 2. Auflage ergangenen Änderungen sowohl des Sozialhilferechts als auch der vorrangigen Leistungsbereiche, insbesondere der Reichsversicherungsordnung einschließlich des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes, ferner der Ehe- und Strafrechtsreform und des 10. Anpassungsgesetzes der Kriegspflerversorgung. Darüber hinaus enthält sie eine chronologische Darstellung aller Novellierungen zum BSHG, das Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — mit Hinweisen auf die Erläuterungen bei den einschlägigen Bestimmungen des BSHG, das Europäische Fürsorgeabkommen, das deutsch-österreichische Abkommen über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege und die deutsch-schweizerische Fürsorgevereinbarung mit der Verfahrensordnung der Spruchstellen für Fürsorgestreitigkeiten.

Ein umfangreiches Sachregister gibt ausführlich Auskunft und erleichtert die Handhabung des Kommentars. Die ausgezeichnete Einführung, die dem Kommentar vorangestellt wurde, gibt die Zielvorstellung des Gesetzes in verständlicher Form wieder. Sie öffnet auch dem praxisfremden Benutzer einen guten Einstieg in das zum Teil sehr schwierige Sozialhilferecht und macht die Stellung der Sozialhilfe im System der sozialen Sicherung deutlich.

Der Kommentar ist mit einer klaren Systematik versehen und sehr übersichtlich angeordnet.

Bei jedem Paragraphen werden neben den eigentlichen Erläuterungen jeweils in besonderen Abschnitten die Rechtsentwicklung, in Betracht kommende Durchführungsbestimmungen, in Grundzügen die amtliche Begründung und Stellungnahmen der Ausschüsse sowie die Rechtsprechung dargestellt. Daneben sind Hinweise auf die einschlägige Literatur aufgenommen. Damit hebt sich dieser Kommentar von anderen deutlich ab. Er bietet damit eine Fundgrube, die ihrgleichchen sucht.

Der Mergler-Zink hebt sich durch die oben geschilderte Darstellung deutlich von den anderen Kommentaren ab. Er bietet dem Praktiker eine unschätzbare Fundgrube, die ihrgleichchen sucht. Die erschöpfende Zitierung der Fundstellen, die fundierte Auseinandersetzung mit abweichenden Meinungen, die trotz wissenschaftlicher Gründlichkeit und Vertiefung von Problemstellungen sehr praxisnahe Darstellung und verständliche Erläuterung des materiellen und formellen Sozialhilferechts unter Berücksichtigung des Sozialhilfegesetzbuches I und X sind besonders lobend zu erwähnen. Sie runden das gelungene Werk, das die Note „sehr empfehlenswert“ verdient, ab.

Wenn es bei einer Neuauflage noch gelingen sollte, auch die Durchführungsbestimmungen zum BSHG noch zu kommentieren (für die tägliche Praxis mehr denn je erforderlich) und die Ausführungsgesetze zum BSHG der Bundesländer sowie als Anhang zur FRV die jeweiligen Adressen der Spruchstellen für Fürsorgestreitigkeiten mit aufzunehmen, bleiben kaum noch Wünsche offen. Ein wegen des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes eventuell notwendig werdender Nachtrag wird den Gebrauchswert dieses hervorragenden Kommentars weiter erhöhen.

Verwaltungsdirektor Friedrich-Karl Hartmann

Chemikaliengesetz. Gesetz zum gefährlichen Stoffen. Sammlung des gesamten Chemikalienrechts des Bundes und der Länder. Kommentar von Dr. jur. Peter Schiwy. Loseblattwerk, 6. ErgLiefg., Stand 1. November 1981, DM 56,50; Gesamtwerk, DM 64,50. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Herausgeber und Verlag haben nunmehr die 6. Ergänzungslieferung zu diesem Loseblattwerk vorgelegt. Die vorliegende Sammlung enthält als Kernstück das am 25. Juni 1980 vom Bundestag und am 18. Juli 1980 vom Bundesrat verabschiedete „Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)“, dessen wesentliche Bestimmungen am 1. Januar 1982 in Kraft treten.

Das Chemikaliengesetz soll nach dem Willen des Gesetzgebers Mensch und Umwelt mehr und wirksamer als bisher vor den Einflüssen gefährlicher Stoffe schützen. Neue chemische Stoffe müssen künftig nach bestimmten Kriterien auf gefährliche Eigenschaften geprüft und bei einer staatlichen Behörde angemeldet werden.

Das Gesetz fügt sich damit in die Fülle rechtlicher Bestimmungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz ein; gleichwohl ist es kein Teil dieser Gesetze, sondern soll Lücken vorhandener Rechtsnormen füllen. Es wird jedoch auch künftig notwendig sein, Verbindungen zu Spezialgesetzen herzustellen, die in den Regelungszusammenhang dieses Gesetzes gehören.

Daher erschien es Autor und Verlag notwendig, neben den bereits im Verlag R. S. Schulz erschienenen Gesetzessammlungen des Arzneimittel-, Gesundheits-, Seuchen- und Umweltschutzrechts eine neue Sammlung einschlägiger gesetzlicher Regelungen sowie einen Kommentar zu dem neuen Gesetz zu schaffen.

Die 6. Ergänzungslieferung enthält als wesentliche Bestandteile die Kommentierung zu den §§ 16 bis 18 des Chemikaliengesetzes, ferner weitere Teil der Arbeitsstoffverordnung. Das Werk wird gleichzeitig in zwei Bände aufgeteilt. Der neue Ordner Band II liegt der 6. Ergänzungslieferung bei. Zu begrüßen ist, daß zwei Übersichten beigefügt sind, die für die Innenseiten des neuen Ordners Band II gedacht sind. Sie erleichtern wesentlich die Orientierung.

Die Sammlung wendet sich an Chemiker, Mitarbeiter chemischer Werke, pharmazeutische Betriebe und andere Firmen, in denen gefährliche Stoffe verarbeitet werden. Zugleich ist die Sammlung von Bedeutung für die Arbeit von Arzneimittel-, Apotheken-, Drogen-, Düngemittel-, Lebensmittel- und Futtermittelhersteller. Selbstverständlich soll sie auch die Arbeit der mit der Ausführung des Chemikaliengesetzes und verwandter Vorschriften beauftragten Behörden erleichtern. Sie wird eine Einarbeitung in dieses wichtige neue Arbeitsgebiet erleichtern. Ihre Benutzung kann empfohlen werden. Zum Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes am 1. Januar 1982 steht somit ein nützliches Nachschlagewerk zur Verfügung. — 1

Mein Eigenheim. Taschenbuch aus der Reihe „Goldmann Ratgeber“. 9. Aufl., Oktober 1981, 231 S., 7,80 DM. Verlag Wilhelm Goldmann, 8000 München 80.

Der Autor des Taschenbuches „Mein Eigenheim“ hat es offensichtlich in Kauf genommen, inmitten der wohnungspolitischen Auseinandersetzung eine neue, überarbeitete Auflage seines Taschenbuches herauszugeben.

Inzwischen sind die wohnungspolitischen Welchen für die nächsten Jahre — vielleicht auch nur Monate — unter dem bezeichnenden Namen „2. Haushaltsstrukturgesetz“ gestellt, so daß die 9. Auflage des Taschenbuches von Karl Frank bereits drei Monate nach Erscheinen in Detailfragen überholt ist. Die Betonung muß hier auf „Detailfragen“ liegen, denn insgesamt ist auch das 2. Haushaltsstrukturgesetz kein Fiasko für diese neu bearbeitete Auflage.

Sinn und Zweck des Buches ist, eine umfassende Übersicht über die mit dem Bau oder Kauf eines Eigenheimes verbundenen Probleme zu geben. Es kann auch jetzt noch als Informationshilfe für alle Bau- oder Kaufwilligen von Eigenheimen empfohlen werden. Es bleibt allerdings nicht aus, daß in konkreten Detailfragen auf andere Informationsquellen zurückgegriffen werden muß. Karl Frank erleichtert dies mit entsprechenden Fundstellenhinweisen.

Besondere Aufmerksamkeit wird in dem Taschenbuch der Finanzierung und den Steuervorteilen gewidmet. Neu aufgenommen wurden jetzt gesonderte Abschnitte über die „Heizung und Energieeinsparung“ und über „Bauherrenmodelle“.

Ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erleichtern das Auffinden bestimmter Themen. Im Anhang sind wesentliche Auszüge des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und der § 7 b des Einkommensteuergesetzes abgedruckt (§ 7 b des Einkommensteuergesetzes ist jedoch inzwischen geändert worden). Zahlreiche Tabellen und Übersichten verdeutlichen die Ausführungen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das vorliegende Taschenbuch seinen Zweck erfüllt und allen Bau- und Kaufwilligen von Eigenheimen als Informationshilfe hervorragende Dienste leisten wird.

Amtsrat Peter Spielmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1982

MONTAG, 8. FEBRUAR 1982

Nr. 6

Gerichtsangelegenheiten

483

371a E 3 Sd. Bd. Dr. Gerlach — **Zulassung als Rechtsbeistand:** Unter Abänderung der bestehenden Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vom 23. 12. 1980 für den Steuerbevollmächtigten und Rechtsbeistand Dr. Heinz Gerlach wird gemäß § 1 der 1. AVO z. RBERG vom 13. 12. 1935 der Geschäftssitz von Frankfurt am Main nach Mathildenstraße 14, 6050 Offenbach am Main verlegt.

6050 Offenbach am Main, 28. 1. 1982

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

484

GR 278 — **Neueintragung** — 24. 12. 1981: Student Thomas Flick geborener Steneberg und Studienreferendarin Juliane Flick, Körle, Eichendorffstr. 22. Durch notariellen Vertrag vom 28. Oktober 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 27. 1. 1982 **Amtsgericht**

485

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 4721 — 20. 1. 1982: Eheleute Herbert Starcke und Roswitha geb. Hose in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 14. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4722 — 20. 1. 1982: Eheleute Klaus Jürgen Rosenhammer und Petra geb. Gall in Oberthausen. Durch notariellen Vertrag vom 3. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4723 — 20. 1. 1982: Eheleute Heiko Harri Canditt und Rita Hanny Erika geb. Mecke in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 20. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4724 — 20. 1. 1982: Eheleute Rolf Rudolf Barrekow und Gerlinde Margareta Barrekow geb. Bösand in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 10. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4725 — 20. 1. 1982: Eheleute Wolfgang Pietsch und Christiane geb. Byszio in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 8. Dezember 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 20. 1. 1982

Amtsgericht, Abt. 5

Vereinsregister

486

VR 546 — **Neueintragung** — 19. 1. 1982: KNEIP-VEREIN BIRSTEIN eingetragener Verein in Birstein.

6460 Gelnhausen, 19. 1. 1982 **Amtsgericht**

487

VR 1322 — **Neueintragung** — 27. 1. 1982: Karnevals-Verein Harmonien Großen-Linden, Linden-Großen-Linden.

VR 976 — **Löschung** — 27. 1. 1982: Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialforschung, Gießen. Aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. Juli 1981.

6300 Gießen, 29. 1. 1982

Amtsgericht

488

VR 1111 — **Neueintragung** — 1. 2. 1982: Verein der Freunde der Martinuskantorei Frickhofen e. V. Dornburg-Frickhofen.

6253 Hadamar, 1. 2. 1982

Amtsgericht

489

VR 429 — **Neueintragung** — 26. 1. 1982: Unabhängige Bürgerliche Selbsthilfe, 6843 Biblis.

6840 Lampertheim, 26. 1. 1982 **Amtsgericht**

490

8 VR 430 — **Neueintragung** — 29. 1. 1982: Interessengemeinschaft Modelleisenbahn Langen, Langen.

6070 Langen, 29. 1. 1982

Amtsgericht

491

7 VR 525 — **Neueintragung** — 28. 1. 1982: English-Playgroup Limburg, Sitz: Limburg a. d. Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 28. 1. 1982

Amtsgericht

492

VR 1153 — **Neueintragung** — 28. 1. 1982: Angelsportverein 1981 Scharfer Haken, Sitz: Ebsdorfergrund-Hachborn.

3550 Marburg, 28. 1. 1982

Amtsgericht

493

VR 237 — **Neueintragung** — 27. 1. 1982: Deutscher Mieterbund — Mieterverein Melsungen und Umgebung in Melsungen.

3508 Melsungen, 27. 1. 1982

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

494

6 N 2/82 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma MMB Mehler-Montagebaugesellschaft mbH, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Dietzheimer Straße 5, vertreten durch die Geschäftsführerin Hannelore Skomina, wird heute, am 28. Januar 1982, 12.00 Uhr, die Sequestrierung angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, 6000 Frankfurt am Main 1, Cronstettenstraße 22.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 28. 1. 1982

Amtsgericht

495

7 N 4/82: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma SEH — Schwedische Elementhäuser GmbH, Berner Straße 62—64, 6000 Frankfurt am Main 56. Durch Beschluß vom 28. Januar 1982, 14.00 Uhr, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen worden.

6368 Bad Vilbel, 29. 1. 1982

Amtsgericht

496

81 N 335/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jochen Grün in Frankfurt am Main soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es stehen hierfür 8 764,33 DM zur Verfügung, wovon noch die Kosten des Verfahrens abgehen. Die bevorrechtigten Forderungen betragen 3 213,— DM. Die nicht bevorrechtigten Forderungen belaufen sich auf 2 094 669,24 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 1. 1982

Der Konkursverwalter

Dr. H.-W. v. Maltzahn

Rechtsanwalt

497

81 N 301/78 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schulz und Souard oHG, Mainzer Landstraße 253, 6000 Frankfurt am Main, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Ernst-Ludwig Schulz, Frankfurt am Main, und Helmut Souard, Neu-Isenburg, mit Zweigniederlassungen in Wetzlar und Kassel unter gleicher Firma, mit Zweigniederlassung in Frankfurt am Main unter der Firma Jakob Happ Zweigniederlassung der Firma Schulz und Souard, wird Termin zur Gläubigerversammlung auf den 16. März 1982, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Tagesordnung: Veräußerung des Geschäftes und des Warenlagers der Gemeinschuldnerin, § 134 KO.

6000 Frankfurt am Main, 29. 1. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

498

81 N 556/78 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Kauffrau Gerda Horn, Inhaberin der nicht eingetragenen Firma Marmorwerk Georg Horn, Emmerich-Josef-Straße 32, 6230 Frankfurt am Main 80, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 5. März 1982, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock. Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 18 000,— DM zuzügl. Ausgleich von 6,5 Prozent für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 1 278,— DM.

6000 Frankfurt am Main, 27. 1. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

499

81 N 556/78: In dem Nachlaßkonkursverfahren über den Nachlaß der am 19. 9. 1977 verstorbenen Kauffrau Gerda Horn, zuletzt wohnhaft gewesen Emmerich-Josef-Str. 32, 6230 Frankfurt am Main-Höchst — Az.: 81 N 556/78 AG Ffm. —, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, niedergelegt. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 197 351,31 Deutsche Mark. Es steht ein Massebestand von 15 782,15 DM zur Verfügung.

6000 Frankfurt am Main, 2. 2. 1982

Der Konkursverwalter
Helmut Masche
Rechtsanwalt

500

81 N 259/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Gerhard Rudolf Töpper, zuletzt Gräfen-deichstraße 70, 6000 Frankfurt am Main, wohnhaft, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Freitag, den 5. März 1982, 9.00 Uhr, Raum 137, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B.

6000 Frankfurt am Main, 25. 1. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

501

81 N 38/82 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Tour Companion System Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Flughafen, Gebäude 182, Raum Nr. 2100, 6000 Frankfurt am Main 75, wird heute, am 26. Januar 1982, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaf, Bleidenstr. 1, 6000 Frankfurt am Main, Tel.: 29 10 44.

Konkursforderungen sind bis zum 22. Februar 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 5. März 1982, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 16. April 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, 1. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. Februar 1982 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 26. 1. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

502

81 N 38/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Tour Companion System Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Flughafen, Geb. 182, Raum Nr. 2100, 6000 Frankfurt am Main 75, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

6000 Frankfurt am Main, 29. 1. 1982

Der Konkursverwalter
Dr. W. A. Schaaf
Rechtsanwalt

503

N 1/82 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma Bauelemente Müller, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in 6460 Gelnhausen, Stadtteil Meerholz, Rhönstr. Nr. 20, gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführer Berndt Müller, ebenda, ist am 15. Januar 1982, 17.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Volker Münch, Stadtweg, 6464 Linsengericht-Altenhaßlau. Konkursforderungen sind bis zum 2. März 1982 bei dem Amtsgericht 6460 Gelnhausen in zwei Stücken anzumelden. Termin zur

Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, die Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Dienstag, den 9. März 1982, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Saal Nr. 19. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Gemeinschuldnerin aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Februar 1982 anzeigen.

6460 Gelnhausen, 19. 1. 1982 Amtsgericht

504

42 N 20/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Schieferstein KG in Lich ist zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung evtl. noch nachträglich angemeldeter Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses Termin auf Mittwoch, den 10. März 1982, 9.00 Uhr, Zimmer 131 des Amtsgerichts Gießen, Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, bestimmt.

6300 Gießen, 27. 1. 1982 Amtsgericht

505

24 N 35/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fliesen-Hahn, Inhaber Friedrich Hahn, Sudetenstraße 23, 6080 Groß-Gerau, wird Schlußtermin bestimmt auf Dienstag, 2. März 1982, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Nebenstelle Oppenheimer Straße 4, Tiefgeschoß, Sitzungssaal.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters. Es werden festgesetzt: a) Die Vergütung des Konkursverwalters auf 27 290,12 DM, b) seine Auslagen auf 1 000,— DM.

6080 Groß-Gerau, 26. 1. 1982 Amtsgericht

506

42 N 24/71: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Sportheus Adria oHG Ott u. Marcus, Hanau, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6450 Hanau, 25. 1. 1982

Amtsgericht, Abt. 42

507

42 N 79/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Juma-Bau GmbH, Goldbergstraße 2, 6451 Hammersbach 2, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 3 630,— DM festgesetzt.

6450 Hanau, 15. 1. 1982 Amtsgericht, Abt. 42

508

65 N 179/81: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Firma Albert Raabe, Tiefbauunternehmung, Kassel, Raabestraße 10, vertreten durch den pers. haftenden Gesellschafter Rudolf Raabe, HRA 7148 AG Kassel, ist am 26. Januar 1982, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4. Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1982 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses

und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, 17. März 1982, 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 19. Mai 1982, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. März 1982 anzeigen.

3500 Kassel, 27. 1. 1982 Amtsgericht

509

1 N 2/82: Über das Vermögen der eingetragenen Firma Karl Fingerhut, Inhaberin: Waltraud Fingerhut, in Korbach, Am Mühlwege 8 — HR A 27 Amtsgericht Korbach —, ist am 28. Januar 1982, 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin am 26. Januar 1982 ihre Zahlungen eingestellt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Reinhard Bohlig in Korbach, Briloner Landstraße 14.

Konkursforderungen sind bis zum 26. März 1982 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 12. März 1982, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 2. April 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Erdgeschoß, Zimmer 12.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. März 1982 anzeigen.

3540 Korbach, 29. 1. 1982 Amtsgericht

510

9 VN 1/82 — **Beschluß:** In dem Vergleichseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Vario-Werke Dichmann GmbH, 6233 Kelkheim/Ts., Hauptstr. 15, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Dipl.-Kaufmann Walter Dichmann (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts 6240 Königstein/Ts. unter HRB 2219), hat die Firma Vario-Werke Dichmann GmbH am 25. Januar 1982 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Bernhard Hembach in 6000 Frankfurt am Main, Große Bockenheimer Str. 23 (Tel.: 06 11 / 28 53 26) bestellt, dem die in § 57 Vergleichsordnung erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Am 25. Januar 1982, 13.45 Uhr, ist durch Gerichtsbeschuß gemäß §§ 12, 59 Vergleichsordnung gegen die Antragstellerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Außenstände sind von den Schuldner der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Antragstellerin darf über Vermögenstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

8240 Königstein im Taunus, 26. 1. 1982
Amtsgericht, Abt. 9

511

§ VN 4/81, § N 7/82 — **Beschluß:** Unter Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen der Firma Martin Barnickel, Kommanditgesellschaft, in 6240 Königstein im Taunus, Friedrich-Ebert-Str. 12, vertreten durch den alleinigen persönlich haftenden Gesellschafter Martin Barnickel, ebenda wohnhaft, am 1. Februar 1982, 9.45 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden. Zum Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Bernhard Hembach in 6000 Frankfurt am Main, Große Bockenheimer Str. 23, ernannt. Anmeldefrist läuft am 1. März 1982 ab. Offener Arrest ist mit Anzeigepflicht bis zum 1. März 1982 angeordnet. Gläubigerversammlung findet statt am 23. März 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Bau B, (Luxemburger Schloß), 6240 Königstein im Taunus, Burgweg Nr. 9, Zimmer Nr. 4, Erdgeschoß, Großer Sitzungssaal, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gem. §§ 132 und 137 KO. Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen findet am 27. April 1982, 9.00 Uhr im o. g. Sitzungssaal, Zimmer Nr. 4 des Amtsgerichts Königstein im Taunus statt.

6240 Königstein im Taunus, 1. 2. 1982
Amtsgericht, Abt. 9

512

N 2/82: **Konkursöffnungsverfahren** über das Vermögen der Langer und Vorfahrttechnik GmbH, Bad König/Zell, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hans Joachim Trautmann. Das am 11. Januar 1982 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben, der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zurückgewiesen (§ 107 KO).

6120 Michelstadt, 26. 1. 1982 Amtsgericht

513

N 13 und 14/81 — N 1/82 — **Beschluß:** In den Konkursverfahren a) über das Vermögen der Firma Johannes Ziegler, Hoch- und Tiefbau, Schwarzenborn, Oberaulaer Straße 23, Inhaber: a) Heinrich Ziegler, Schwarzenborn, und b) Adam Ziegler, Schwarzenborn, verstorben am 9. 12. 1981, b) über den Nachlaß des am 9. 12. 1981 in Schwarzenborn verstorbenen Adam Ziegler, c) über das Vermögen des Architekten Heinrich Ziegler, Oberaulaer Straße 178, Schwarzenborn, wird der mit Beschlüssen vom 21. 12. 1981/5. 1. 1982 auf Montag, den 8. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Schwalmstadt Saal 12, angesetzte Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Antrag des vorläufigen Konkursverwalters, Jörg-Dieter Körner, Neukirchen, aufgehoben. Neuer Termin unter Beibehaltung der Tagesordnungspunkte wird angesetzt auf Montag, den 22. März 1982, im Amtsgericht Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Sitzungssaal 12, 9.00 Uhr.

3578 Schwalmstadt 1, 28. 1. 1982 Amtsgericht

514

N 41/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma SBV Spezialbauteile Vertriebsgesellschaft mbH, Hegelstr. 1, 6054 Rodgau 2, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Horst Euler, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6453 Seligenstadt, 1. 2. 1982 Amtsgericht

515

N 1/82 — **Konkursöffnung:** Über das Vermögen des Bauingenieurs und Maurermeisters Erich Scheu, Alleininhaber der Firma E. Scheu oHG, Villmar, Kapellenstraße 18, wird am 1. Februar 1982, 14.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Gemeinschuldner hat glaubhaft gemacht, daß er zahlungsunfähig ist.

Der Rechtsanwalt Eberhard Kirchhoff, Weilburg, Wilhelmstraße 9, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 2. April 1982 bei Gericht zweifach anzumelden.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände wird auf den 3. März 1982, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 13. April 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besiz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. März 1982 anzeigen.

6290 Weilburg, 1. 2. 1982 Amtsgericht

516

62 N 64/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lederring GmbH, früher Mainz-Kastel, Wiesbadener Straße 59-67, hat das Amtsgericht Wiesbaden die Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 16. März 1982, 9.00 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts Wiesbaden, angesetzt.

Zur Schlußverteilung stehen 912 157,55 Deutsche Mark zur Verfügung, die sich noch um etwaige restliche Massekosten und die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses ermäßigen.

Die Vorrechtsforderungen sind auszuzahl.

Es kann hiernach eine Quote auf die nicht bevorrechtigten anerkannten Forderungen der Klasse § 61 I, 6 KO in Höhe von 8 742 627,69 DM ausgeschüttet werden.

Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht aus.

6200 Wiesbaden, 26. 1. 1982

Der Konkursverwalter
Dr. Rolf Stempel
Rechtsanwalt

517

82 N 70/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der GTG-GmbH, Gesellschaft für Trockner und Gerätebau, Schoßbergstraße 9, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Eckhard Hoffmann, Taunusstein 4, Am Heiligenhaus 30, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen

bestimmt auf Mittwoch, den 3. März 1982, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

6200 Wiesbaden, 22. 1. 1982
Amtsgericht, Abt. 62

518

62 N 140/81: Über das Vermögen der Allplan — allgemeine Planungs- und Bauvertriebs GmbH, Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Krause, Schlangenbad-Bärstadt, wird heute, am 29. Januar 1982, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, 6500 Mainz, Uferstraße 39.

Anmeldungen der Konkursforderungen sind doppelt bis 8. März 1982 einzureichen.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 31. März 1982, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 29. 1. 1982
Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsvorsteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

519

1 K 6/81: Das im Grundbuch von Volkmarshausen, Band 132, Blatt 6020, eingetragene Grundstück

Gemarkung Volkmarshausen, Flur 18, Flurstück 107, Hof- und Gebäudefläche, Baustraße 19, Größe 2,39 Ar,

soll am 21. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Bien und Doris Bien geb. Feiler.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 29. 1. 1982 Amtsgericht

520

K 17/81: Das im Grundbuch von Niederaula, Band 49, Blatt 1676, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederaula, Flur 3, Flurstück 18/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Steinmell 8, Größe 8,85 Ar,

soll am 21. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helene Roppel geb Ullrich in Nieder-
aula.

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG: 360 000,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 25. 1. 1982 **Amtsgericht**

521

K 26'81: Das im Grundbuch von Sorga,
Band 27, Blatt 862, eingetragene Grund-
stück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sorga, Flur 16,
Flurstück 61/25, Betriebsgelände, Im Eich-
holz 1a, Größe 26,22 Ar,

(auf dem Grundstück befindet sich ein
metallverarbeitender Betrieb),

soll am 28. April 1982, 9.00 Uhr, im Ge-
richtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. 10,
Saal 12, durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 7. 1981
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Metallbau- und Montagegesell-
schaft Ch. und K. Grentzsch mbH in
Bad Hersfeld.

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG: 517 165,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 26. 1. 1982 **Amtsgericht**

522

8 K 1/81 (8 K 2/81): Die im Grundbuch
von Gronau, Band 20, Blatt 715, eingetra-
genen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gronau, Flur 9,
Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche,
Hauptstr. 8, Größe 3,27 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gronau, Flur 9,
Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche,
Hauptstr. 8, Größe 5,49 Ar;

die Grundstücke sind eine wirtschaftliche
Einheit, EW: 98 700,— DM;

sollen am 25. Juni 1982, 9.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter
Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1981
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Erwin Giesel (geb. 30. 7. 1933), Haupt-
straße 5, 6368 Bad Vilbel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 736 532,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1. 15. 1. 1982 **Amtsgericht**

523

31 K 75/78: Das im Grundbuch von Groß-
Umstadt, Band 118, Blatt 5531, eingetra-
gene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Umstadt,
Flur 25, Flurstück 96/3, Hof- und Gebäude-
fläche. Am Wasserwerk 12, Größe 10,09 Ar,
soll am Dienstag, dem 30. März 1982,
13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg,
Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1978
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Steuerbevollmächtigter Holger Püschel,
Groß-Umstadt.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 285 000,—
Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin
mindestens ein Zehntel ihres Bargebots
als Sicherheit zu hinterlegen. Nähere Aus-
künfte erhalten Interessenten unter Tel.:
(0 60 71) 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 1. 1982 **Amtsgericht**

524

31 K 15/81: Die im Grundbuch von Alt-
heim, Band 23, Blatt 1155, eingetragenen
Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altheim, Flur 3,
Flurstück 21/1, Hof- und Gebäudefläche,
Das Markwäldchen, Größe 37,03 Ar,

Flurstück 21/2, Hof- und Gebäudefläche,
Das Markwäldchen, Größe 26,77 Ar,
Ackerland, daselbst, Größe 107,20 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 31. März 1982,
13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg,
Bei der Erlesmühle 1, Zimmer Nr. 110,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1981
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Gärtnermeister Kuno Oechsler.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem.
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 500 000,—
Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Ter-
min mindestens ein Zehntel ihres Bar-
gebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessent-
en unter Tel. 0 60 71 / 22 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 29. 1. 1982 **Amtsgericht**

525

31 K 38/81: Das im Grundbuch von Groß-
Umstadt, Band 88, Blatt 4643, eingetragene
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Umstadt,
Flur 34, Flurstück 55, Ackerland, Das
Knott'sche Hofgut, Größe 71,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. April 1982, 13.30
Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der
Erlesmühle 1, Zimmer 110, zur Aufhebung
der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 6. 1981
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eli Heil geb. Tietze,
b) Wolfgang Heil,

c) Margarete Lux geb. Heil,
d) Hubert Heil.

— alle in Erbengemeinschaft —
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 760,—
Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin
mindestens ein Zehntel ihres Bargebots
als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessent-
en unter Tel.: (0 60 71) 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 25. 1. 1982 **Amtsgericht**

526

8 K 69/81: Die im Grundbuch von Niede-
rscheld, Band 48, Blatt 1627, eingetragene
Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederscheld, Flur
Nr. 6, Flurstück 103/1, Hof- und Gebäude-
fläche, Alleestraße 3, Größe 19,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederscheld, Flur
Nr. 6, Flurstück 1/11, Hof- und Gebäude-
fläche, Hammerberg, Größe 5,87 Ar,

sollen am Montag, dem 5. April 1982,
14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg,
Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1981
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Bartz, Kaufmann, geb. am 18. 5.
1944, Alleestraße 3, Dillenburg-Niede-
rscheld, — zu einem Viertel —,

b) Dagmar Bartz, geb. Delage, geb. am
26. 2. 1937, Alleestraße 3, Dillenburg-Nie-
derscheld, — zu einem Viertel —,

c) Marinus van Ginneken, Maschinist,
geb. am 14. 7. 1952, Alleestraße 3, Dillen-
burg-Niederscheld, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für lfd. Nr. 1 auf 275 688,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf 17 610,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 27. 1. 1982 **Amtsgericht**

527

3 K 51/81: Die im Grundbuch von Son-
tra, Band 106, Blatt 3116, eingetragenen
Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sontra, Flur 28,
Flurstück 198/20, Hof- und Gebäudefläche,
Bergstr. 26, Größe 4,61 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sontra, Flur 35,
Flurstück 71/7, Hof- und Gebäudefläche,
Brückenland, Größe 10,72 Ar,

sollen am 7. April 1982, 10.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30,
Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 9. 1981
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Friedhelm Göbel, Bergstr.
Nr. 26, 6443 Sontra.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 25. 1. 1982 **Amtsgericht**

528

3 K 63/81: Das im Grundbuch von Son-
tra, Band 97, Blatt 2853, eingetragene
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sontra, Flur 29,
Flurstück 90/1, Hof- und Gebäudefläche,
Galgenbergstr. 7, Größe 8,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. März 1982,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege,
Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 11.
1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anneliese Sandrock geb. Sippel, Galgen-
bergstr. 7, 6443 Sontra 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 25. 1. 1982 **Amtsgericht**

529

K 40/80 — **Beschluß:** Folgender Grund-
besitz, eingetragen im Grundbuch von
Laisa, Band 33, Blatt 1069,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laisa, Flur 12,
Flurstück 68/6, Hof- und Gebäudefläche,
Auf dem Oberfeld, Größe 8,48 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Mai 1982,
10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock im Gerichts-
gebäude Frankenberg (Eder), Geismarer
Straße 22, durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 7.
1980 (Tag der Eintragung des Versteige-
rungsvermerks):

Frau Wilma Engel geb. Wagener in
Hüttental-Weidenau (jetzt in Siegen).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“
wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 7. 1. 1982

Amtsgericht

530

K 19/81 — **Beschluß:** Folgender Grund-
besitz, eingetragen im Grundbuch von
Holzhausen, Band 13, Blatt 363.

lfd. Nr. 10, Gemarkung Holzhausen, Flur
Nr. 20, Flurstück 39/2, Ackerland, Hinter
der Horst, Größe 23,75 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Mai 1982, 10.00 Uhr, Raum 20, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 4. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Gerhardt in Dortmund-Kirchlinde (jetzt in 4408 Dülmen 1).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 27. 1. 1982

Amtsgericht

531

K 39/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenlotheim, Band 14, Blatt 479,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenlotheim, Flur 11, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Kirchplatz 6, Größe 2,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Mai 1982, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Str. 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 8. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Waltraud Weichler geb. Görg in Iserlohn (jetzt in Mayen).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 7. 1. 1982

Amtsgericht

532

84 K 222/79 — **Zwangsvolleistreibung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 37, Band 106, Blatt 3565, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 641/100 000 Miteigentum an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 54/14, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 42, Größe 41,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 11 102 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Band 102 bis 107, Blatt 3421 bis 3588) sowie in der Veräußerung,

Zuschlagsversagung wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze im vorausgegangenem Termin,

soll am Donnerstag, dem 27. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Karl Heinrich Stepan, Architekt, 6507 Ingelheim am Rhein.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 1. 1982

Amtsgericht, Abt. 84

533

K 52/80: Der im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 140, Blatt 4795, eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Flurstück 512, Hof- und Gebäudefläche, Reinhardtstraße 19, Größe 1,65 Ar, soll am Freitag, dem 2. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stanislava Demski geb. Markowski, Bad Nauheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 187 360,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 28. 1. 1982

Amtsgericht

534

K 17/80: Das im Grundbuch von Mörlenbach, Band 51, Blatt 2031, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörlenbach, Flur Nr. 6, Flurstück 134/4, Hof- und Gebäudefläche, Groß-Breitenbach 56, Größe 8,72 Ar, soll am Donnerstag, dem 22. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfram Schacknies, Laibenhöhe 8, 6942 Mörlenbach (Odw.).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 418 000,— DM. Es handelt sich um einen neuen Versteigerungstermin gemäß § 74a Abs. 4 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 14. 1. 1982

Amtsgericht

535

K 14/81: Der halbe Miteigentumsanteil, Abt. I, Nr. 1a, des im Grundbuch von Hammelbach, Band 19, Blatt 829, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hammelbach, Flur Nr. 1, Flurstück 308/2, Hof- und Gebäudefläche, Weschnitzer Str. 36, Größe 0,88 Ar, soll am Donnerstag, dem 6. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Dieter Wannemacher, Grasellenbach-Hammelbach.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 18. 1. 1982

Amtsgericht

536

K 15/81: Das im Grundbuch von Mörlenbach, Band 76, Blatt 2788, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörlenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 282/4, Hof- und Gebäudefläche, Annastraße 8, Größe 4,13 Ar, soll am Donnerstag, dem 15. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Oskar Hans Bartmann, Mörlenbach (Odw.).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 21. 1. 1982

Amtsgericht

537

K 26/81: Das im Grundbuch von Birkenau, Band 67, Blatt 2739, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Birkenau, Flur 1, Flurstück 260/15, Hof- und Gebäudefläche, Ziegeleiweg 7, Größe 3,84 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.) zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Iris Marianne Heinze, Mannheim, — zur Hälfte —,

b) Iris Marianne Heinze, Mannheim,

c) Rudolf Heinze, Potsdam, zu b) und c) in Erbengemeinschaft, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 305 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 18. 1. 1982

Amtsgericht

538

K 70/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Orb, Band 147, Blatt 6334:

lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 45 2, Bauplatz, Kasselbergweg, Größe 3,42 Ar, eingetragen im Grundbuch von Bad Orb, Band 232, Blatt 8891:

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 45 3, Bauplatz, Kasselbergweg, Größe 2,20 Ar, eingetragen im Grundbuch von Bad Orb, Band 232, Blatt 8892:

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 45 4, Bauplatz, Kasselbergweg, Größe 2,93 Ar,

soll am Freitag, dem 16. April 1982, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 9. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma ISO-Wohnbau GmbH in 6460 Gelnhausen-Meerholz, Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flur 12, Flurst. 45/2, auf 42 750,— DM,

für Flur 12, Flurst. 45/3, auf 27 500,— DM,

für Flur 12, Flurst. 45/4 auf 36 625,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 28. 1. 1982

Amtsgericht

539

K 73/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lieblos, Band 65, Blatt 2064,

Gemarkung Lieblos, Flur 23, Flurstück Nr. 89/2, Bauplatz, Gründauer Straße, Größe 4,28 Ar, soll am Freitag, dem 16. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 9. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

ISO-Wohnbau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in 6460 Gelnhausen-Meerholz, Hanauer Landstraße 46.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 28. 1. 1982 **Amtsgericht**

540

24 K 51/81: Die im Grundbuch von Stockstadt, Band 44, Blatt 1897, eingetragenen Grundstücke

Ild. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 4, Flurstück 123, Ackerland, Der lange Köllsche Garten, Größe 31,25 Ar,

Ild. Nr. 2, Gemarkung Stockstadt, Flur 4, Flurstück 130, Betriebsgelände, Das vorderste Neustück, Größe 26,14 Ar,

sollen am Dienstag, dem 30. März 1982, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Erika Josefine Kaleck geb. Czornohus, Feldstraße 25, 5102 Pfungstadt,

b) Thomas Wilhelm Kaleck, daselbst, zu a) und b): Gesamtgut der Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortserichtlichen Schätzung vom 6. 11. 1981

für Ild. Nr. 1 auf 15 625,— DM,
für Ild. Nr. 2 auf 13 070,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 21. 1. 1982 **Amtsgericht**

541

24 K 55/81: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 158, Blatt 7361, eingetragene Grundstück

Ild. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 1, Flurstück 1206/4, Gebäude- und Freifläche, Wolfsgartenstr. 9, Größe 8,54 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. April 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Straße 4, Arbeitsamtsgebäude, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erna Kaufmann geb. Kähler, Burgberg-
ring 125, 7700 Überlingen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 000,— Deutsche Mark auf Grund des Wertgutachtens des vereidigten Sachverständigen Architekt Dipl.-Ing. Heinz Knodt, Dreieich-Buchschlag, vom 15. 12. 1981.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 28. 1. 1982 **Amtsgericht**

542

2 K 14/80: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dorndorf, Band Nr. 39, Blatt 1333,

Ild. Nr. 1, Flur 33, Flurstück 7/2, Hof- und Gebäudelfläche, Steinweg 8, Größe 6,98 Ar,

soll am 30. April 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Kühn, Angestellter, geb. am 10. 6. 1937,

b) Ursula Kühn geb. Helsper, geb. am 16. 7. 1939,

beide aus Dornburg-Dorndorf, Steinweg Nr. 8, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 425 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 21. 1. 1982 **Amtsgericht**

543

42 K 68/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langendiebach, Band 114, Blatt 3555, eingetragene Grundstück

Ild. Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 20, Flurstück 15/12, Hof- und Gebäudelfläche, Gustav-Hoch-Str. 21, Größe 6,75 Ar,

am 27. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Horst Lifner in 6455 Erlensee.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 445 000,— DM.

Im ersten Versteigerungstermin am 28. 1. 1982 wurde der Zuschlag gem. § 74a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 1. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

544

2 K 20, 31 und 33/81: Die im Grundbuch von Driedorf, Band 50, Blatt 1645, eingetragenen Grundstücke

Ild. Nr. 1, Gemarkung Driedorf, Flur 12, Flurstück 3, Grünland, Hinter Schultheißenberg, Größe 83,86 Ar,

Ild. Nr. 2, Gemarkung Driedorf, Flur 12, Flurstück 4, Grünland, Unter dem Schultheißenberg, Größe 125,28 Ar,

sollen am 30. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstr. Nr. 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fuhrunternehmer und Landwirt Heinrich Gabriel in Driedorf, Wilhelmstr. 12a.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Ild. Nr. 1 auf 5 031,60 DM,
für Ild. Nr. 2 auf 7 516,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 27. 1. 1982 **Amtsgericht**

545

2 K 42 + 43/81: Die im Wohnungsgrundbuch von Ballersbach, a) Band 55, Blatt 1745, b) Band 55, Blatt 1746, eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück

Gemarkung Ballersbach, Flur 28, Flurstück 231, Hof- und Gebäudelfläche, Herborner Straße, Größe 12,34 Ar, zu

a) Blatt 1745: halber Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet, und beschränkt durch das Sondereigentum des anderen Miteigentumsanteils (Blatt 1746);

b) Blatt 1746: halber Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet, und beschränkt durch das Sondereigentum des anderen Miteigentumsanteils (Blatt 1745),

sollen am 23. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. und 21. 7. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Blatt 1745: Ernst-Günter Birkwald in 6349 Breitscheid 3, Am Kettelsberg 4,

b) Blatt 1746: Brigitte Birkwald geb. Erkenböling in 6349 Breitscheid 3, Am Kettelsberg 4.

Festgesetzte Werte nach § 74a Abs. 5 ZVG:

a) Blatt 1745: 156 800,— DM,
b) Blatt 1746: 163 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 27. 1. 1982 **Amtsgericht**

546

2 K 34/80 — **Beschluß**: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Karlshafen, Band 41, Blatt 1007,

Gemarkung Karlshafen, Flur 7, Flurstück 7/24, Ackerland, Unland (Hecke), Der untere Baracken, Größe 21,48 Ar,

soll am Freitag, dem 2. April 1982, 10.00 Uhr, Raum 26, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Peter Martin und Edith Martin geb. Sprock, Bad Karlshafen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 256,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 1. 2. 1982 **Amtsgericht**

547

2 K 20/81 — **Beschluß**: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Westuffeln, Band 16, Blatt 477,

Gemarkung Westuffeln, Flur 2, Flurstück 211, Hof- und Gebäudelfläche, Goethestraße, Haus 237, Größe 5,95 Ar,

soll am Freitag, dem 26. März 1982, 10.00 Uhr, Raum 26, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedr.-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauingenieur Jochen Spannuth und Dolores Spannuth geb. de Conti, 3527 Calden-Westuffeln, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 314 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 25. 1. 1982 **Amtsgericht**

548

2 K 22/81 — **Beschluß**: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Westuffeln, Band 16, Blatt 477,

Gemarkung Westuffeln, Flur 2, Flurstück 212, Bauplatz, Mühlenberg, Größe 5,94 Ar,

Gemarkung Westuffeln, Flur 2, Flurstück 226, Bauplatz, Mühlenberg, Größe 11,52 Ar,

soll am Freitag, dem 26. März 1982, 10.30 Uhr, Raum 26, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Friedr.-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauingenieur Jochen Spannuth und Ehefrau Dolores Spannuth geb. de Conti, 3527 Calden-Westuffeln, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 2, Flurst. 212, auf 7 500,— DM, für Flur 2, Flurst. 226, auf 15 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 25. 1. 1982 **Amtsgericht**

549

64 K 240/81: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 131, Blatt 3634, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: 90,8498/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur E, Flurstück 31/3, Hof- und Gebäudefläche, Quer-allee 1, Größe 4,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung in der I. Etage links, bestehend aus Wohnzimmer, Elternschlafzimmer, Kinderzimmer, Fremdenzimmer, Küche, WC, Speisekammer, Balkon und Flur, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet und grün markiert; das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 3631 bis 3633 und 3635 bis 3640) gehörenden Sonder- und Teileigentumsrechte beschränkt; im übrigen wird auf die Eintragungsbewilligung vom 20. 9. 1973 Bezug genommen;

soll am 27. April 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Paul Roth, geb. 24. 9. 1950, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 1. 1982 **Amtsgericht**

550

64 K 250/81: Das im Grundbuch von Harleshäusen, Band 133, Blatt 4115, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshäusen, Flur 3, Flurstück 8/30, Lieg.-B. 592, Hof- und Gebäudefläche, Kiefernweg 10, Größe 13,20 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 083 (Untergeschoß), Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Port, geb. 16. 12. 1947,

b) Dolores Port, geb. Cekada, geb. 17. 12. 1951, Kassel,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 1. 1982 **Amtsgericht**

551

64 K 292/81: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 112, Blatt 3833, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 24, Flurstück 111/29, Lieg.-B. 1967, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 29, Größe 2,51 Ar,

soll am 26. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 8. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Tietze, geb. 10. Dezember 1941, Kassel,

b) Regina Tietze geb. Gerlach, geb. 4. Oktober 1941, Kaufungen,

— je zur Hälfte —.

(Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG 248 060,— DM.)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 1. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

552

64 K 349/81: Das im Grundbuch von Kassel, Band 268, Blatt 6422, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 52/10, Lieg.-B. 6292, Hof- und Gebäudefläche, Magazinstr. 14, Größe 7,80 Ar,

soll am 4. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fernfahrer Wilhelm Tucholke in Kassel. Verkaufswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG: 465 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 1. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

553

5 K 25/81: Am 5. Mai 1982, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal Nr. 116, die im Grundbuch von Albshäusen, Band 8, Blatt 229, auf den Namen des Roland Reissig, Rauschenberg-Albshäusen, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 30, Wiese, Vor der Feldlücke, Größe 3,44 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 29/2, Hof- und Gebäudefläche, Die Rohrwiesen, Größe 6,72 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 89/29, Hof- und Gebäudefläche, Die Rohrwiesen, Haus Nr. 65, Größe 3,30 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Rauschenberg (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, 10 Prozent ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Der Wert der Grundstücke ist nach §§ 74a, 85a ZVG festgesetzt worden

für lfd. Nr. 1 auf 2 408,— DM,

für lfd. Nr. 2 und 3 auf 167 592,— DM,

insgesamt auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 29. 1. 1982 **Amtsgericht**

554

9 K 10/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 72, Blatt 2213,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 90, Grünland, Bieberwies, Größe 3,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 91/1, Grünland, Bieberwies, Größe 1,15 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Mai 1982, 10.00 Uhr, Raum 5, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburger Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Michael Lauer, Neugasse 29, 6239 Eppstein 2,

b) Dr. Ludwig Lauer, Nienburger Str. 11, 3101 Wietze,

c) Margarethe Babl geb. Schmitt, Bergstr. 28, 6239 Eppstein 2,

d) Dr. Gerhard Schmitt, Spörzigweg 10a, 7570 Baden-Baden,

e) Ruth Ferdinande Schmitt-Vockenhausen geb. Schulz, Oranienstr. 20, 6232 Bad Soden,

— zu a) bis e): in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 1 384,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 460,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 21. 1. 1982

Amtsgericht, Abt. 9

555

9 K 60/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Münster, Band 109, Blatt 3080,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 853/8, Hof- und Gebäudefläche, Mozartstr. 22, Größe 7,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Mai 1982, 10.00 Uhr, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburger Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Lothar Schäfer,

b) Ruth Schäfer geb. Kubenka, beide Mozartstr. 22, 6233 Kelkheim Ts., — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 730 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 12. 1. 1982

Amtsgericht, Abt. 9

556

9 K 67/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 67, Blatt 2074,

lfd. Nr. 3 Bestandsverzeichnis, Gemarkung Bremthal, Flur 4, Flurstück 42-1, Bauplatz, Valterweg, Größe 39,96 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Juni 1982, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburger Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Dieter Östreich, Kaineweg 5, 3414 Hardeggen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 360 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 1. 2. 1982

Amtsgericht, Abt. 9

557

7 K 10/81: Das im Grundbuch von Bürstadt, Band 90, Blatt 4469, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bürstadt, Flur 20, Flurstück 1/3, Hof- und Gebäudefläche, Gärtnersiedlung 2, Größe 30,00 Ar,

Gärtnerei, Am Wald, Größe 236,40 Ar, soll am 4. Mai 1982, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des alten Rathauses, Römerstr., Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Bernd Döppenschmied, Gärtner, Bürstadt, Gärtnersiedlung 2,

b) Gudrun Döppenschmied geb. Papay, daselbst,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 14. 1. 1982 Amtsgericht

558

7 K 22/81: Das im Grundbuch von Hüttenfeld, Band 17, Blatt 663, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hüttenfeld, Flur 1, Flurstück 354/37, Hof- und Gebäudefläche, Ruthenweg 18, Größe 6,31 Ar,

soll am 27. April 1982, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des alten Rathauses, Römerstr., Lampertheim, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Richard Drexl,

b) Gisela Drexl geb. Ziegler, beide wohnhaft in Mannheim, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 14. 1. 1982 Amtsgericht

559

7 K 26/81: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 310, Blatt 12 871, bestehend in dem 953,40/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Langen, Flur 5, Flurstück Nr. 154/3, Hof- und Gebäudefläche, Südliche Ringstraße 195, Größe 45,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 18. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 18.6 bezeichnet, sowie dem dazugehörigen Keller Nr. 18.6,

soll am 7. Mai 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sonja Reiländer, Adlerstr. 15, 6200 Wiesbaden.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 241 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 19. 1. 1982 Amtsgericht

560

K 79/81: Das im Grundbuch von Steinbach, Band 34, Blatt 1338, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinbach, Flur 2, Flurstück 64 6, Gartenland, Links der Rehbacher Chaussee (bebaut), Größe 4,69 Ar,

soll am 22. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Roland Georg Ruhrländer,

b) Erika Erna Ruhrländer geb. Bechtel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 279 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 27. 1. 1982 Amtsgericht

561

7 K 214/80: Durch Zwangsvolleistreibung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 265, Blatt 7817, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 19, Flurstück 29/7, LB 3432, Hof- und Gebäudefläche, Donauweg 104, Größe 5,18 Ar,

am 1. April 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Vera Oster geb. Scherf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 26. 1. 1982

Amtsgericht

562

7 K 133/81: Durch Zwangsvolleistreibung soll der im Wohnungsgrundbuch von Heusenstamm, Band 148, Blatt 5033, eingetragene 379/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Heusenstamm, Flur 4, Flurstück 77/5, LB 2730, Hof- und Gebäudefläche, Dietzenbacher Str. 1, Größe 85,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 033 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 6. April 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Wilhelm Sahlfeld.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 26. 1. 1982

Amtsgericht

563

4 K 36/81: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Bauschheim, Band 34, Blatt 1384, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bauschheim, Flur 4, Flurstück 188, Hof- und Gebäudefläche, Im Grundsee 64, Größe 5,26 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. April 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Raum 12, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Monika Schlüter geb. Klein, — zur Hälfte —,

b) Marion Schlüter,

c) Bettina Schlüter, geb. 4. 3. 1966,

d) Katja Schlüter, geb. 22. 1. 1972,

e) Anja Schlüter, geb. 22. 1. 1972,

zu b) bis e) — zu je einem Achtel —,

alle in Rüsselsheim-Bauschheim.

Der Verkehrswert wurde auf 410 000,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 1. 2. 1982 Amtsgericht

564

K 21/80: Die im Grundbuch von Niedertzell, Band 11, Blatt 333, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Niedertzell

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 115/5, Grünland, Im Maasbühr, Größe 5,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 115/6, Grünland, Im Maasbühr, Größe 23,32 Ar,

sollen am 27. April 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 8. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Mahr, Am Wynberg 7, 6400 Fulda.

Der Wert der Grundstücke wurde gemäß § 74a ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 580,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 2 332,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 1. 2. 1982 Amtsgericht

565

K 4/81: Das im Grundbuch von Seligenstadt, Band 61, Blatt 3294, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Seligenstadt, Flur Nr. 8, Flurstück 156/1, Hof- und Gebäudefläche, Fontanestr. 6, Größe 6,22 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. März 1982, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Heinz Koch, Fontanestr. 6, 6453 Seligenstadt.

Der Grundstückswert ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 355 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 26. 1. 1982 Amtsgericht

566

2 K 24/81 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 94, Blatt 3143, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur Nr. 10, Flurstück 69/4, Hof- und Gebäudefläche, Bleichstraße 11, Größe 2,59 Ar,

lfd. Nr. 2 / zu 1: Wegerecht an dem Grundstück Gemarkung Wehrheim, Flur Nr. 10, Flurstück 69/5, eingetragen im Grundbuch von Wehrheim, Blatt 3144, Abt. II Nr. 1,

soll am Donnerstag, dem 8. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Haag in Wehrheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 27. 1. 1982 Amtsgericht

567

K 41/81: Die im Grundbuch von Aumenau, Band 32, Blatt 1066, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Aumenau, Flur Nr. 16, Flurstück 125, Hof- und Gebäudefläche, Falkenbacher Str. 12, Größe 1,32 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Aumenau, Flur Nr. 16, Flurstück 121, Hof- und Gebäudefläche, Falkenbacher Str. 12, Größe 0,83 Ar,

sollen am 19. April 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Wolfgang Kaerber und dessen Ehefrau Christa geb. Götz in 6256 Villmar-Aumenu, — je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 21. 1. 1982 Amtsgericht

568

K 42, 48/81: Das im Grundbuch von Ernsthäusen, Band 26, Blatt 788, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ernsthäusen, Flur Nr. 1, Flurstück 81, Bauplatz, Auf Weisburg, Größe 11,86 Ar,

soll am 5. April 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9./7. 10. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Elektromeister Gerd Waas, geb. am 10. 10. 1949, und dessen Ehefrau Regina geb. Rabenberg, geb. am 29. 3. 1952, 6292 Weilmünster-Ernsthäusen, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 12. 1. 1982 Amtsgericht

569

3 K 44/79: Die im Grundbuch von Dutenhofen, Band 56, Blatt 1961, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 11, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 7, Flurstück 398/185, Hof- und Gebäudefläche, Zwischen den beiden Wegen (Unterster Weg 8/10), Größe 0,63 Ar, Wert: 8 058,— DM,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 7, Flurstück 399/187, Grünland, daselbst (Unterster Weg 8/10), Größe 6,33 Ar, Wert: 156 790,— DM,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 7, Flurstück 188/2, Bauplatz, Unterster Weg (Unterster Weg 8/10), Größe 0,12 Ar, Wert: 384,— DM,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 7, Flurstück 187/2, Hofraum, daselbst (Unterster Weg 8/10), Größe 0,03 Ar, Wert: 3 596,— DM,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 7, Flurstück 188/3, Bauplatz, daselbst (Unterster Weg 8/10), Größe 0,13 Ar, Wert: 416,— DM,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 7, Flurstück 187/3, Hof- und Gebäudefläche, daselbst (Unterster Weg 8/10), Größe 2,84 Ar, Wert: 143 088,— DM,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 7, Flurstück 188/4, Bauplatz, daselbst (Unterster Weg 8/10), Größe 0,89 Ar, Wert: 15 128,— DM,

sollen am 14. April 1982, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Loh, Dutenhofen.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der Schätzung des Architekten

Weber, Braunfels-Altenkirchen vom 7. 11. 1977 gegenüber allen Beteiligten auf die oben angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 28. 1. 1982 Amtsgericht

570

3 K 57/81: Das im Grundbuch von Dutenhofen, Band 71, Blatt 2405, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 4, Flurstück 161, Bauplatz, Industriestraße (Nr. 5), Größe 20,86 Ar,

soll am 21. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Hans Litzka, Schöne Aussicht

Nr. 27, 6331 Hüttenberg-Volpertshausen.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 5. 10. 1981 auf 124 060,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 18. 1. 1982 Amtsgericht

571

3 K 77/81: Das im Grundbuch von Aßlar, Band 79, Blatt 2734, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Aßlar, Flur 19, Flurstück 624, Bauplatz, Hasselstraße Nr. 4 (jetzt bebaut), Größe 8,67 Ar,

soll am 14. April 1982, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vera Wagner, 6352 Ober-Mörlen-Ziegenberg.

Der Wert des Grundstücks ist durch Beschluß vom 23. 12. 1981 gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 300 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 28. 1. 1982 Amtsgericht

572

61 K 72/80 — Beschluß: Das im Grundbuch von Sonnenberg, Band 102, Blatt 2634, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sonnenberg, Flur Nr. 5, Flurstück 176/15, Hof- und Gebäudefläche, Dudenstraße 7 a, Größe 3,12 Ar,

soll am 30. März 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried und Eva Lohse, Wiesbaden-Sonnenberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 295 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 29. 1. 1982 Amtsgericht, Abt. 61

573

61 K 30/81 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Erbenheim, Band 129,

Blatt 3496, eingetragene Grundstück der Gemarkung Erbenheim

lfd. Nr. 1, Flur 85, Flurstück 89/2, Hof- und Gebäudefläche, Buschungstraße 58a, Größe 4,90 Ar,

soll am 14. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz und Monika Gohl, beide in Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 445 000,— DM (je halber Miteigentumsanteil = 222 500,— Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 25. 1. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

574

61 K 46/81 — Beschluß: Die im Grundbuch von Bierstadt, Band 214, Blatt 5901, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bierstadt, Flur 54, Flurstück 1255/137, Hof- und Gebäudefläche, Limesstraße, Größe 3,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bierstadt, Flur Nr. 54, Flurstück 1078/136, Hof- und Gebäudefläche, Limesstraße, Größe 0,18 Ar,

sollen am 6. April 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Mayer, Schreinermeister, Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 286 720,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf 8 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 27. 1. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

575

2 K 15/81 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Breuna, Band 58, Blatt 2280, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breuna, Flur 16, Flurstück 35, Gartenland, im Dorfe, Größe 1,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breuna, Flur 16, Flurstück 36/1, Hof- und Gebäudefläche, Wettesinger Straße 46, Größe 2,97 Ar,

— nebst halbem Anteil am Gemeinde-nutzen —,

soll am Montag, dem 19. April 1982, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 2. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Fritz Joachim Müller,
b) Martina Janke,

beide: Wettesinger Straße 7, Breuna.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 950,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf 84 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 1. 2. 1982 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Nassauisches Heim Siedlungsbau-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 9. Dezember 1981 wie folgt zusammensetzt:

Dr. Hans Dethloff, Staatssekretär, Wiesbaden — Vorsitzender —
 Ernst Gerhardt, Stadtkämmerer, Frankfurt am Main — stv. Vorsitzender —
 Karl Benner, Direktor, Vorsitzender der Geschäftsführung der LVA Hessen, Frankfurt am Main
 Martin Berg, Bürgermeister, Frankfurt am Main
 Anton Bretz, Stadtrat, Frankfurt am Main
 Walter Buckpesch, Oberbürgermeister a. D., Offenbach am Main
 Dr. Horst Daum, Ministerialdirigent, Wiesbaden
 Otto Dockhorn, Staatssekretär, Wiesbaden
 Gerhard Jakobi, Mitglied des Vorstandes der Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt am Main
 Dr. Herbert J. Kazmierzak, Mitglied des Vorstandes der Hessischen Landesbank, Frankfurt am Main
 Adam Georg Kneib, Bundesvorstandsmitglied der IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main
 Helmut Kohlenbach, Regierungsdirektor, Bonn
 Hermann-Josef Kreling, Verbandsdirektor des Umlandverbandes Frankfurt, Frankfurt am Main
 Grete von Loesch, Stadtverordnete, Frankfurt am Main
 Dr. Ekkehard Lommel, Landrat a. D., Bensheim
 Walter Martin, Stadtrat, Frankfurt am Main
 Ernst Alfred Reese, Stadtrat, Wiesbaden
 Dr. Gerd Reinschmidt, Stadtverordneter, Frankfurt am Main
 Walter Schäfer, Mitglied des Vorstandes der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt am Main
 Karl Schneider, Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden
 Margarete Weber, Stadträtin, Frankfurt am Main
 Heribert Wenzel, Stadtrat, Darmstadt

6000 Frankfurt am Main, 21. Januar 1982

Nassauisches Heim
 Siedlungsbau-Gesellschaft mbH
 Die Geschäftsführung

Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Nassauischen Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Organ der staatlichen Wohnungspolitik, Frankfurt am Main

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 16. November 1981 wie folgt zusammensetzt:

Ekkehard Gries, Hessischer Minister des Innern, Wiesbaden — Vorsitzender —
 Ernst Gerhardt, Stadtkämmerer, Frankfurt am Main — stv. Vorsitzender —
 Hans-Ulrich Pfeiffer, Ministerialdirektor, Bonn — stv. Vorsitzender —
 Martin Berg, Bürgermeister, Frankfurt am Main
 Armin Clauss, Hessischer Sozialminister, Wiesbaden
 Dr. Horst Daum, Ministerialdirigent, Wiesbaden
 Dr. Hans Dethloff, Staatssekretär, Wiesbaden
 Dr. Alexander von Hessler, Beigeordneter des Umlandverbandes Frankfurt, Frankfurt am Main
 Dr. Bernward Hotze, Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes, Bad Homburg
 Dr. Horst Kadel, Ministerialrat, Wiesbaden
 Dr. Herbert J. Kazmierzak, Mitglied des Vorstandes der Hessischen Landesbank, Frankfurt am Main
 Dr. Ulrich Kellner, Ministerialrat, Bonn-Bad Godesberg
 Otto Kirst, Staatssekretär, Wiesbaden
 Helmut Lenz MdL, Rechtsanwalt, stv. Landesvorsitzender der Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft, Frankfurt am Main

Hans Martin, Oberbürgermeister, Hanau
 Hans Michel, Stadtverordneter, Frankfurt am Main
 Jochen Richert, Landesbezirksvorsitzender des DGB, Frankfurt am Main
 Hans Rüger, Landrat, Hanau
 Karl H. Trageser, Stadtrat, Frankfurt am Main
 Dr. Tassilo Tröscher, Staatsminister a. D., Wiesbaden
 Dr. Friedrich Wehner, Präsident a. D., Frankfurt am Main
 Dr. Hartmut Wierscher, Regierungspräsident, Darmstadt

6000 Frankfurt am Main, 21. Januar 1982

Nassauische Heimstätte GmbH
 Die Geschäftsführung

Wasserverband Hessisches Ried, Sitz in Biebesheim;

hier: Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserverbandes Hessisches Ried, Sitz in Biebesheim, vom 26. September 1979 (StAnz. S. 2177) wird nach dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 22. September 1981 wie folgt geändert:

1. a) In § 8 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
 „(2) Die Mitglieder des Verbandes entsenden ihre Vertreter jeweils für die Dauer der kommunalen Wahlperiode in die Verbandsversammlung. Sie teilen diese innerhalb von 5 Monaten, vom Tage der kommunalen Wahlen an, namentlich dem Verbandsvorsteher mit.“
- b) In § 8 Abs. 2 wird
 die Zahl „(2)“ durch
 die Zahl „(3)“ ersetzt.
2. a) § 9 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
 „6. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge.“
- b) § 9 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 „7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.“
- c) § 9 Abs. 2 Nr. 13 erhält folgende Fassung:
 „13. Bestimmung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses.“
3. In § 10 Abs. 7 werden
 die Worte „die Stadtwerke Mainz AG“
 durch
 die Worte „den Umlandverband Frankfurt“
 ersetzt.
4. a) § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt, das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung und die Gemeinde Biebesheim sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.“
- b) In § 11 Abs. 5 werden
 die Worte „der Stadtwerke Mainz AG“
 durch
 die Worte „des Umlandverbandes Frankfurt“
 ersetzt.
5. a) § 17 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge.“
- b) § 17 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses.“
- c) § 17 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
 „6. Abschließen von Rechtsgeschäften.“
6. a) In § 18 Abs. 2 werden
 die Worte „der Stadtwerke Mainz AG“
 durch
 die Worte „dem Umlandverband Frankfurt“
 ersetzt.
- b) In § 18 Abs. 5 werden
 die Worte „der Stadtwerke Mainz AG“
 durch
 die Worte „des Umlandverbandes Frankfurt“
 ersetzt.
7. a) § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern. Der Verbandsvorstand kann die Abwicklung bestimmter laufender Geschäfte Betriebsleitern übertragen. Ihre Befugnisse regelt eine Dienstordnung. Der Verbandsvorstand gibt sich eine Ge-

- schaftsordnung, durch welche Geschäftsverteilung und Unterschriftsbefugnis intern geregelt werden.“.
- b) In § 20 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Der Vorstand kann den Vorstandsvorsteher ermächtigen, im Rahmen der Abwicklung des Wirtschaftsjahres bis 10 000,— DM zu tätigen.“.
- c) In § 20 Abs. 2 wird die Zahl „(2)“ durch die Zahl „(3)“ ersetzt.
8. In der Überschrift — III. Abschnitt wird das Wort „Haushalt“ durch das Wort „Wirtschaftsführung“ ersetzt.
9. § 21 erhält folgende Fassung:
„§ 21
Wirtschaftsplan
(1) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan rechtzeitig auf, daß die Versammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand teilt den Wirtschaftsplan und seine Nachträge der Aufsichtsbehörde und den Mitgliedern mit. Für die Wirtschaftsführung finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
Der Erfolgsplan enthält alle voraussichtbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres.
Der Vermögensplan enthält alle voraussichtbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (z. B. Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft ergeben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen.
(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.“.
10. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder
b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder
c) eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht aufgenommenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.“.
11. § 23 erhält folgende Fassung:
„§ 23
Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Jahresbilanz, die Jahreserfolgsrechnung, den Anlagennachweis, die Gliederung des Anlagennachweises und die Erfolgsübersicht gilt die Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluß der Eigenbetriebe vom 2. Dezember 1980 (GVBl. I S. 445) in der jeweiligen Fassung.“.
12. § 24 erhält folgende Fassung:
„§ 24
Prüfung, Rechenschaft
(1) Prüfung des Jahresabschlusses
In dem vom Vorstand aufzustellenden Jahresabschluß sollen, falls die Erträge die Aufwendungen übersteigen und soweit kein Verlust zu tilgen ist, für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Verbandes und für Erneuerungen offene Rücklagen gebildet werden. Der Jahresabschluß obliegt der Prüfung durch den von der Versammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer.
(2) Kassenprüfung
Die dauernde Überwachung der Kasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Groß-Gerau. Für die Durchführung der Kassenprüfungen gelten die Vorschriften über die Kassenführung der Gemeinden sinngemäß.
(3) Prüfung von Bauabrechnungen
Die Prüfung der Bauabrechnungen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Groß-Gerau. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes des Landes Hessen bleibt unberührt.

(4) Rechenschaft

Der Jahresabschluß und der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers sind der Versammlung vorzulegen, die den Jahresabschluß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres feststellen soll.

(5) Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Der Vorstand legt die Prüfungsberichte und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Aufsichtsbehörde vor.“.

13. In § 25 Abs. 1 wird

das Wort „Haushaltsführung“ durch das Wort „Wirtschaftsführung“ ersetzt.

14. In § 33 Abs. 1 wird

das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.

15. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Versammlung wählt für die Dauer der kommunalen Wahlperiode den Schauführer und 3 Schaubeauftragte.“.

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) in Verbindung mit § 39 der Satzung hiermit erlassen. Sie tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

6100 Darmstadt, 31. Dezember 1981

Der Regierungspräsident
V 14a 1 — 79i 12/01 (24631) — W

Satzung des Wasserverbandes Ried

Bezug: Bekanntmachung vom 26. September 1979 (StAnz. S. 2177)

In § 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 der o. a. Satzung muß es statt „Wiederwahl zu zulässig“ richtig „Wiederwahl ist zulässig“ und in § 18 Abs. 4 Zeile 1 statt „Besitzer“ richtig „Besitzer“ heißen.

6100 Darmstadt, 14. Januar 1982

Der Regierungspräsident
V 14a 1 — 79i 12/01 (24631) — W

Änderung der Satzung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Frankfurt am Main

Die Versammlung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes hat am 12. November 1981 mit Genehmigung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 30. November 1981 folgende Änderung der Satzung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 7. Juni 1955 (StAnz. S. 861), geändert am 9. Mai 1962 (StAnz. S. 732), 10. April 1968 (StAnz. S. 1791), 14. November 1972 (StAnz. S. 32), 30. Mai 1973 (StAnz. S. 1235) und 28. November 1974 (StAnz. S. 2338) beschlossen:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Sie lauten auf volle Hundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches davon und entsprechen den durch die Mitgliedssparkassen jeweils eingezahlten Beträgen.“

6000 Frankfurt am Main, 28. Januar 1982

Hessischer
Sparkassen- und Giroverband
Der Vorstand

Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt

hier: Beschluß der Gemeindekommission vom 17. Dezember 1980
Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt (UVF) für das vorgenannte Bauleitplanverfahren gemäß § 2 a Bundesbaugesetz (BBauG) die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung als öffentliche Veranstaltungen in den verbandsangehörigen Städten und Gemeinden durchführt, in denen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung) gegeben wird.
Öffentliche Veranstaltungen finden in:

1. Mühlheim am Main

- a) Montag, den 15. März 1982, um 18.00 Uhr sowie
b) Donnerstag, den 25. März 1982, um 18.00 Uhr jeweils im Bürgerhaus Mühlheim, kleiner Saal, Dietsheimer Straße,

2. Schwalbach am Taunus
Dienstag, den 16. März 1982, um 19.30 Uhr im großen Saal des Bürgerhauses, Am Marktplatz 1—3,

3. Eschborn
Donnerstag, den 18. März 1982, um 20.00 Uhr im großen Saal der Stadthalle Eschborn,

4. Hattersheim am Main
Freitag, den 19. März 1982, um 19.30 Uhr im Gemeinschaftsraum der Stadthalle Hattersheim, Karl-Eckel-Weg, statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu diesen Veranstaltungen eingeladen.

Unterlagen zu der Planung stehen vier Wochen vor diesen Terminen im Bauamt der genannten Stadt/Gemeinde zur Einsichtnahme zur Verfügung.

6000 Frankfurt am Main, 1. Februar 1982

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Beigeordneter

Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt

hier: Berichtigung einer öffentlichen Bekanntmachung

Die in der öffentlichen Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt (UVF) vom 11. Januar 1982 genannten Termine der Bürgeranhörungen in Kelkheim (Taunus), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 3/82, S. 126/127, haben sich wie folgt geändert:

- 5. Kelkheim (Taunus)**
 - a) Mittwoch, den 24. März 1982, um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses in Kelkheim, Gagernring 6—8,
 - b) Freitag, den 26. März 1982, um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Fischbach, Rathausplatz.

Es wird um entsprechende Kenntnisnahme gebeten.

6000 Frankfurt am Main, 29. Januar 1982

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibungen

HANAU: Die Bauleistungen für Landschaftsbauarbeiten im Zuge der Bundesstraße 43 (neu) im Raume Hanau (Mainbrücke—AS Albert-Einstein-Straße), Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

- Leistungen u. a.:**
- ca. 400 Stück Hochstämme, Solitär und Großheister
 - ca. 35 000 Stück Sträucher und I. Heister liefern und pflanzen einschl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflegearbeiten
 - ca. 30 000 m² Rasenflächen mähen (2 Schnitte im Pflegejahr)

Verschiedenes: Nebenarbeiten
Fertigstellung: Pflanzarbeiten 30. April 1982
Fertigstellungspflegearbeiten 15. Oktober 1982
Entwicklungspflegearbeiten 15. Oktober 1982

Bleter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 16. Februar 1982 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Landschaftsbauarbeiten i. Z. der B 43 (neu) im Raume Hanau“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 26. Februar 1982, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau am Main, 29. Januar 1982

Hessisches Straßenbauamt Hanau

NÜRNBERG: Die Tunnelbau-, Erd- und Entwässerungsarbeiten für den „Schwarzenfelsstunnel“ (Objekt 89) Bau-km 245,932 bis Bau-km 248,360 der Neubaustrecke Hannover—Würzburg werden öffentlich ausgeschrieben.

Hauptsächliche Leistungen:

Tunnelausbruch	275 000 m ³
Spritzbeton	85 000 m ³
Anker	30 000 Stück
Beton	50 000 m ³
Abdichtung	50 000 m ²
Kabelkanäle	4 200 lfd. m.
Ortbetonpfähle	700 lfd. m.
Bodenaushub	215 000 m ³
Bodenauftrag	10 000 m ²
Entwässerungsrohre	7 000 m

Ausführung voraussichtlich in der Zeit von Mai 1982 bis März 1985.

Die Vergabeunterlagen können ab Donnerstag, den 4. Februar 1982 bei der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Nürnberg, PGr H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstr. 12, 8500 Nürnberg 70, angefordert werden gegen Nachweis der Einzahlung einer Entschädigung von 320,— DM (einschließlich USt) bei der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank, Konto 3 000, BLZ 760 103 00, der Zweigniederlassung Nürnberg.

Dabei ist die Ausschreibungsnummer 2/82 anzugeben. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 23. März 1982, 11.00 Uhr, Zimmer Nr. 53, 5. Stock, Projektgruppe H/W Süd der Bahnbauzentrale, Stromerstraße 12, 8500 Nürnberg 70.

Für die Vergabe kommen nur solche Bewerber in Betracht, die vergleichbare Arbeiten nachweislich ausgeführt haben.

8500 Nürnberg, 26. Januar 1982



DEUTSCHE BUNDESBAHN
Bundesbahndirektion Nürnberg
Projektgruppe H/W Süd der
Bahnbauzentrale

Stellenausschreibungen



**DER HESSISCHE MINISTER
FÜR
WIRTSCHAFT UND TECHNIK**

sucht für das Referat „Innenrevision, Wirtschaftlichkeitsprüfungen“ eine/n

Sachbearbeiter/in

Zielsetzung: Gesucht wird ein einsatzfreudiger Mitarbeiter, der Sinn für Kostendenken und Wirtschaftlichkeit sowie technisches Verständnis mitbringt. Eine mehrjährige Verwaltungserfahrung ist erforderlich.

Aufgaben: Überprüfung der Notwendigkeit der Wiederbesetzung freigewordener Stellen — Bearbeitung, Durchsetzung und Erfolgskontrolle der prämierten Vorschläge aus dem Vorschlagswesen — Mitwirkung bei Wirtschaftlichkeitsüberprüfungen, Geschäftsprüfungen und Organisationsuntersuchungen.

Bewerber, die in den Bereichen Organisation, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und ADV tätig gewesen sind, werden bevorzugt.

Die Wahrnehmung der Aufgaben ist mit Reisetätigkeit in Hessen verbunden.

Ausbildung: Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der allgemeinen Verwaltung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis zum 5. März 1982 an den

**Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik,
Postfach 31 29, 6200 Wiesbaden.**

Auskünfte erteilt: RD Vögele, Tel. 81 53 86.

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN



In einer Stadtverwaltung fallen vielfältige Probleme an. Sie sollen uns helfen, diese zu bewältigen. Im einzelnen ist vorgesehen, daß Sie als Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes in der Funktion eines/einer

ADV-Prüfers/Prüferin

die Vertretung der Interessen der Rechnungsprüfung in Ausschüssen, die Beratung der Ämter bei Datenverarbeitungsproblemen in Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten sowie verschiedene ADV-Prüfungen, u. a. Aufgaben der Vorprüfung für den Hessischen Rechnungshof übernehmen. Andere Aufgabenstellungen sind möglich.

Sofern Sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgesehen. Eine Planstelle der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A – Amtsrat – steht zur Verfügung.

Wenn Sie eine Ausbildung als

grad. Betriebswirt(in)

abgeschlossen, Ihren Schwerpunkt in der Datenverarbeitung gesetzt und schon einiges an Berufserfahrung gesammelt haben, sind wesentliche Anforderungen schon erfüllt. In Betracht kommen aber auch besonders qualifizierte Bewerber des gehobenen Dienstes mit

II. Verwaltungsprüfung

und mehrjähriger Praxis in einer Kommunalverwaltung, die über umfassende Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie über Grundkenntnisse in der Datenverarbeitung verfügen. Auf jeden Fall sollten Sie als persönliche Qualifikationsmerkmale Verhandlungsgeschick, Überzeugungsvermögen und Kooperationsbereitschaft mitbringen und sicher und gewandt auftreten.

Bei entsprechender Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Sind Sie interessiert? Dann bewerben Sie sich doch gleich, oder rufen Sie uns einfach einmal an. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Personalamtes unter der Rufnummer 0 61 21 / 31 33 56 gerne zur Verfügung. Unsere Anschrift lautet:

**Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden,
Personalamt, – 1103 B,
Postfach 39 20, 6200 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

In der Stadt Rödermark (Kreis Offenbach)

Ist zum 1. Juni 1982 die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Wiederwahl ist auf jeweils 6 Jahre möglich. Die Besoldung richtet sich nach B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und der dazu ergangenen Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung.

Die Stadt Rödermark, seit 1977 gebildet aus den Gemeinden Ober-Roden und Urberach, hat zur Zeit rd. 23 700 Einwohner und besitzt eine gesunde Wirtschaftsstruktur.

In der Stadt befinden sich neben den Grundschulen eine Grund- und Hauptschule sowie eine Gesamtschule, ein Hallenbad, Sportplätze, Turnhallen, zwei Sport- und Mehrzweckhallen mit Jugend- und Gesellschaftsräumen, Tennisplätze und eine Eisssporthalle. Die Stadt unterhält sechs Kindergärten. Die Verwaltung ist in zwei Rathäusern untergebracht.

In Betracht kommen verantwortungsbewußte, einsatzfreudige und zielstrebige Persönlichkeiten; umfassende Kenntnisse und entsprechende Erfahrungen im kommunalen Bereich sind erforderlich.

Der Bewerber muß in der Lage sein, die Verwaltung zu leiten und guten Kontakt zur Bevölkerung sowie zu Vereinen und Verbänden zu pflegen.

Bewerbungen mit Lichtbild, Zeugnissen und Lebenslauf einschließlich Nachweis der bisherigen Tätigkeiten sind in verschlossenem Umschlag unter dem Kennwort „Wahl des Bürgermeisters“ bis zum 25. Februar 1982, 12.00 Uhr, zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
der Stadt Rödermark,
Herrn Karl Spieß, Breubergstraße 7, 6074 Rödermark.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 54,40 DM (einschließlich Porto und 8,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,- DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 117 337-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlicher Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlicher Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99. Fernschreiber: 4-186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 19 vom 1. Juli 1981. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 6 vom 8. Februar 1982 beträgt 48 Seiten.